

BETEILIGUNGSANGEBOT



BÜRGERWIND STRÖNHOFELD
GmbH & Co. KG



Hinweis nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Vermögensanlagen-Gesetz:

Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).



Foto: Nordex SE

1	Vorwort.....	5
2	Unser Angebot im Überblick	6
3	Erklärung der Prospektverantwortlichen	8
4	Die Vermögensanlage	10
	> Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage	14
	> Die Entwicklung der Ertragslage der Emittentin (Prognose)	17
	> Die Entwicklung der Finanzlage der Emittentin (Prognose)	20
	> Die Entwicklung der Vermögenslage der Emittentin (Prognose).....	24
	> Kennzahlen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage.....	26
	> Das Ergebnis einer Kommanditbeteiligung (Prognose).....	28
	> Angaben über die Geschäftsaussichten	29
	> Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen)	31
5	Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage	35
6	Investition und Finanzierung	46
	> Der Investitionsplan der Emittentin (Prognose)	46
	> Der Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose).....	48
	> Beschreibung des Investitionsvorhabens	52
7	Die Emittentin	60
8	Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlage	69
9	Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin.....	73
10	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG	78
11	Rechtliche Grundlagen.....	99
12	Ergänzende Angaben	103
13	Wichtige Verträge.....	104
14	Wesentliche steuerliche Grundlagen	119
15	Glossar	123
16	Schritte zur Beteiligung	127
	Anhang: Beitrittserklärung (Muster), Handelsregistervollmacht (Muster)	130

Wenn der Wind der Veränderung weht, bauen die einen Mauern und die anderen Windmühlen.

(Chinesisches Sprichwort)



Hinweis: Der Bürgerwindpark Strörfeld ist fertiggestellt. Bei den gezeigten Fotos von Windenergieanlagen handelt es sich dennoch teilweise um Beispiele. Sofern nicht anders dargestellt, wurden die Fotos von der Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellt.

Energiewende selberrnachen.

Der Kreis Steinfurt verfolgt das ehrgeizige Ziel, bis zum Jahr 2050 energieautark zu werden. Ohne Windenergie ist das nicht zu schaffen. Auch nicht ohne Akteure vor Ort, die sich für die Energiewende stark machen und denen die Akzeptanz innerhalb der Bürgerschaft so sehr am Herzen liegt. Schon ganz früh haben wir deshalb entschieden, die Wertschöpfung und Entscheidungskompetenz nicht an externe Projektierer zu vergeben, sondern die Sache selber in die Hand zu nehmen.

Wir haben im Strörfeld einen Bürgerwindpark mit vier Windenergieanlagen der 3-MW-Klasse errichtet. Das Konzept des Bürgerwindparks ist das Fundament unserer täglichen Arbeit. Wir sind überzeugt vom Bürgerwindgedanken. Ein vertraglicher Ausbau der Windenergie im Einklang mit den Bürgerinnen und Bürgern aus Wettringen wird dadurch erst ermöglicht.

Schritt für Schritt zur Projektumsetzung.

Seit dem Projektstart im Jahr 2012 durch die Grundstückseigentümer der Windparkflächen und einer ersten großen Bürgerversammlung in der Gemeinde Wettringen in 2013 sind schon zahlreiche Meilensteine des Projektes erreicht worden. Die Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) wurde Ende 2014 erteilt, Anfang 2015 wurde die Fremdfinanzierung durch ein Konsortium aus einer norddeutschen Bank und zwei lokalen Banken sichergestellt. Ende März 2016 haben wir unser Ziel erreicht: Wir haben im 1. Quartal 2016 die ersten Kilowattstunden aus unseren Windenergieanlagen in das Stromnetz eingespeist.

Bürgerwindpark: Echt und ehrlich.

Ganz bewusst haben wir uns für das Konzept des Bürgerwindparks entschieden. Unser Anliegen ist es, alle Gruppen im Umfeld des Projektes einzubinden und mit der direkten Bürgerbeteiligung eine möglichst breite Streuung der Kapitalanteile zu erreichen. Wir möchten einer großen Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern vor Ort eine rentable und ökologisch sinnvolle Kapitalanlage anbieten und freuen uns sehr über das bereits in der Planungsphase gezeigte große Interesse und die tatkräftige Unterstützung in der Bevölkerung und durch die Gemeinde Wettringen.

Mitmachen – mitgestalten – mitbestimmen.

In diesem Beteiligungsangebot finden Sie detaillierte Informationen zum Investitionsvorhaben. Insbesondere zeigen wir Ihnen in Kapitel 5 auf den Seiten 35 – 45 die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage auf.

Bitte prüfen Sie unser Angebot in Ruhe und zögern Sie nicht, uns bei Fragen anzusprechen.

Wir freuen uns auf Sie.

Wettringen, 25.04.2016

Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG



Michael Brümmer | Andreas Feldkamp | Thomas Werning

2 UNSER ANGEBOT IM ÜBERBLICK

Projekt

- Errichtung und Betrieb eines Windparks mit einer Nennleistung von 12 MW
- 4 Anlagen vom Typ Nordex N131/3000 mit einer Nabenhöhe von 134 m
- Standort: Gemeinde Wettringen im Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen
- Prognostizierte Jahresenergieleistung des Bürgerwindparks Strörfeld:
30.730.000 kWh (2016 - 2020)
29.970.000 kWh (2021 - 2025)
29.230.000 kWh (2026 - 2030)
28.490.000 kWh (2031 - 2036)

Betreiber-gesellschaft / Emittentin

- Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG
- Komplementärin / Geschäftsführung:
Bürgerwind Strörfeld Verwaltungs GmbH

Investition und Finanzierung

- Investitionsvolumen: 20.800.000 €
- Finanzierung:
4.200.000 € Eigenkapital durch Kommanditeinlagen (rd. 20 %),
16.600.000 € Fremdmittel (rd. 80 %)
- Ertragsspezifische Investitionskosten:
0,68 €/ kWh (Prognose)



Projekt-ablauf und Zeitplan

- **4. Quartal 2014**
Erteilung der BlmSchG-Genehmigung, Flächensicherung
- **1. Quartal 2015**
Sicherstellung der Fremdfinanzierung
- **2. Quartal 2015**
Fertigstellung der Infrastruktur (z. B. Zuwegung, Kranstellflächen)
- **3. Quartal 2015**
Fertigstellung der Fundamente
- **4. Quartal 2015**
Fertigstellung der Netzanbindung, Errichtung der Türme
- **1. Quartal 2016**
Fertigstellung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen
- **2. Quartal 2016 (Prognose)**
Aufnahme weiterer Gesellschafter, Auszahlung des Vorschuldarlehens und Einzahlung von Eigenkapital

Hinweis zur Gender-Formulierung:

Bei allen Bezeichnungen, die auf natürliche Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

Beteiligungsmöglichkeit

- Beteiligung als Kommanditist an der Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG
 - Vorgesehenes Kommanditkapital: 4,2 Mio. €
 - Beteiligung ab 1.000 € (Mindesteinlage) möglich
 - Möglichkeit der Beteiligung als Kommanditist an der Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG:
- a) bei ausreichendem Zeichnungsinteresse zunächst nur für natürliche Personen, die
- Gesellschafter der Windpark Strörfeld Grundeigentümer GbR sind oder
 - dem Nutzungsvertrag über die Nutzung von Grundstücken innerhalb der Windkonzentrationszone Strörfeld beigetreten sind oder
 - Anwohner des Windparks Strörfeld sind, die nach dem Anwohnermodell mit einer Zuwendung bedacht werden, oder
 - vom 01.01.2014 bis zum Tag des Zeichnungsbeginns ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Wetringen hatten und am Tage des Zeichnungsbeginns das 18. Lebensjahr vollendet hatten.
- b) Im Folgenden Aufnahme von anderen natürlichen Personen.
- c) Aufnahme von juristischen Personen möglich, sofern von den natürlichen Personen gemäß a) und b) nicht ausreichend Kapital eingeworben werden kann.
- Die Zuteilung der Kommanditanteile erfolgt gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages auf Grundlage der vorliegenden Beitrittserklärungen. Dabei werden zuerst der eingeschränkte Personenkreis gemäß vorstehendem Punkt a), daraufhin andere natürliche Personen gemäß b) und zum Schluss juristische Personen gemäß c) berücksichtigt.

Sicherheitskonzept

- 5 Jahre Gewährleistung für die Windenergieanlagen
- Vollwartungsvertrag für die Windenergieanlagen über 15 Jahre
- Berücksichtigung von Abschlägen bei der Kalkulation der zu erwartenden Jahres-

energieerträge auf Basis der vorliegenden unabhängigen Energieertragsgutachten

- Bildung einer Liquiditätsrücklage für den Anlagenrückbau
- Berücksichtigung einer Liquiditätsreserve für den Fall unterdurchschnittlicher Windjahre für unvorhergesehene Kosten

Beteiligungsdauer

- Eine Kommanditbeteiligung sollte generell als eine langfristige und beschränkt handelbare Kapitalanlage betrachtet werden.
- Um die Kontinuität der Gesellschaft zu gewährleisten, ist die Kündigungsmöglichkeit zunächst eingeschränkt. Eine Kündigung ist frühestens 15 Jahre nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, entsprechend zum 31.12.2031 möglich.
- Zu beachten ist, dass für diese Form der Kapitalanlage kein öffentlicher Sekundärmarkt, vergleichbar mit einer Aktienbörse, besteht. Für die Verfügung über Kommanditanteile bestehen Einschränkungen gemäß Gesellschaftsvertrag.

Prognose der Ausschüttungen

- In der Planungsrechnung wird mit einer Vergütung von 8,79 Cent je kWh über den Planungszeitraum des Betriebes der Windenergieanlagen (2016 - 2036) kalkuliert.

Auf dieser Grundlage sind folgende jährliche Ausschüttungen in % der Kommanditeinlage an die Kommanditisten geplant:

2018:	2 %
2019 – 2031:	8 %
2032:	14 %
2033 – 2036:	25 %

- Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 220 % der Kommanditeinlage über den dargestellten Planungszeitraum (2016 - 2036) prognostiziert.
- Bei den Ausschüttungen handelt es sich zum Teil auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage (siehe Kapitel 4).

Verantwortung für den Prospekt

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche dieses Beteiligungsangebotes ist:

Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG

Sofienstraße 49, 48493 Wettringen

Telefon: 02557 / 92990-44

Telefax: 02557 / 92990-45

Sitz der Gesellschaft: Wettringen, Deutschland

Der vorliegende Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt (im Folgenden auch „Prospekt“ oder „Beteiligungsangebot“ genannt) der Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG (im Folgenden auch „Emittentin“, „Betreibergesellschaft“ oder „Gesellschaft“ genannt) wurde anhand des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (Verm-VerkProspV) erstellt und unterliegt der Prüfung auf formelle Vollständigkeit, Verständlichkeit und Widerspruchsfreiheit durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG, vertreten durch die Bürgerwind Strörfeld Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Michael Brümmer, Andreas Feldkamp und Thomas Werning, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts insgesamt.

Die im Beteiligungsangebot dargestellten Angaben, Berechnungen und Prognosen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Prospektverantwortlichen, der Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG, mit größter Sorgfalt zusammengestellt.

Eine Haftung für Abweichungen durch zukünftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen, insbesondere Änderungen der Rechtsprechung und Maßnahmen der Steuerbehörden oder Änderungen im Steuerrecht, sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Beteiligung verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG nicht übernommen werden.

Für den Inhalt des Prospektes sind nur die bis zum Datum der Aufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Kapitalanleger ein unternehmerisches Risiko eingehen. Die wesentlichen Risiken einer Beteiligung an der Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG werden im Einzelnen in Kapitel 5 (Seite 35 - 45) dargestellt.

Den Kapitalanlegern wird empfohlen, sich über die möglichen Auswirkungen einer Beteiligung bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe und / oder einem Rechtsanwalt zu informieren.



Erklärung

Hiermit erklärt die Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG, vertreten durch die Bürgerwind Strörfeld Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Michael Brümmer, Andreas Feldkamp und Thomas Werning, dass nach ihrem Wissen die Angaben in dem vorliegenden Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

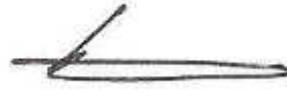
Datum der Prospektaufstellung: 25.04.2016

Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG

vertreten durch die Bürgerwind Strörfeld Verwaltungs GmbH


Michael Brümmer


Andreas Feldkamp


Thomas Werning

(Geschäftsführer)

Hinweis nach § 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV:

Haftungsansprüche bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.

4 DIE VERMÖGENSANLAGE

Art der angebotenen Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form einer Kommanditbeteiligung an einer Windparkbetreibergesellschaft zum Erwerb angeboten.

Jeder Anleger beteiligt sich durch seine Beitrittserklärung unmittelbar als Kommanditist an der Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG.

Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Das Gesamtkommanditkapital soll 4.200.000 € betragen. Davon hat die Gründungskommanditistin, die Bürgerwind Strönfeld Beteiligungs GmbH, bereits einen Anteil von 1.000 € gezeichnet.

Insgesamt wurden somit bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 1.000 € gezeichnet. Das Kommanditkapital soll auf insgesamt 4.200.000 € erhöht werden.

Es verbleibt ein benötigtes Kommanditkapital in Höhe von 4.199.000 €, das den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage darstellt. Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 €. Demzufolge werden unter Zugrundelegung der Mindestzeichnungssumme maximal 4.199 Kommanditanteile ausgegeben.

Erwerbspreis für die Vermögensanlage

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Beteiligungssumme. Ein Agio wird nicht erhoben. Die Mindestpflichteinlage beträgt 1.000 €. Höhere Beträge müssen durch 100 teilbar sein.

Laufzeit und Kündigungsfrist nach Maßgabe des § 5 a des Vermögensanlagengesetzes

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Kommanditbeteiligung an der Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG. Diese Kommanditgesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Sie beginnt mit der Zeichnung durch den ersten Anleger und läuft mindestens bis zum 31.12.2036 und somit mehr als 24 Monate.

Die ordentliche Kündigung durch den Gesellschafter kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens jedoch 15 Jahre nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage, entsprechend zum 31.12.2031 erfolgen.

Sollten nach dieser 15-Jahres-Frist Kommanditisten, die zusammen mehr als 30 % des Kommanditkapitals halten, ihr Gesellschaftsverhältnis zum gleichen Termin gekündigt haben, und wird die damit zum Kündigungstermin (31.12.) eintretende Kapitalverminderung nicht bis zum vorangehenden 30.09. durch Aufnahme weiterer Gesellschafter ausgeglichen, so haben die verbleibenden Kommanditisten das Sonderkündigungsrecht, sich innerhalb von 30 Tagen nach Versendung der entsprechenden Mitteilung durch die persönlich haftende Gesellschafterin den Kündigungen zum gleichen Zeitpunkt (31.12. desselben Jahres) anzuschließen.

Derzeit existiert kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen. Die Übertragung der Vermögensanlage im Ganzen oder in Teilen kann gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin erfolgen. Eine Garantie für die jederzeitige Fungibilität (Verfügbarkeit) oder den erzielbaren Preis der Kommanditanteile kann deshalb nicht gegeben werden. Bei frühzeitigem Verkauf können steuerliche Nachteile für den Anleger entstehen. Die Risiken zur eingeschränkten Handelbarkeit der Beteiligung sind auf der Seite 43 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) beschrieben.

Zahlstelle

Zahlungen (z. B. Ausschüttungen) an die Anleger führt bestimmungsgemäß die Betreiber-gesellschaft als Zahlstelle aus:

Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG
Sofienstraße 49
48493 Wettringen

An der Zahlstelle werden der Verkaufsprospekt, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Entgegennahmestelle für Beitrittserklärungen

Die Beitrittserklärungen der Anleger (gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 VermVerkProspV: Auf den Erwerb von Anteilen / Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums) nimmt die Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG, Sofienstraße 49, 48493 Wettringen entgegen.

Fristen / Einzelheiten der Zahlung

Die für den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlage endet mit der Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, bis das vorgesehene Kommanditkapital in Höhe von 4.200.000 € erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes.

Über die Möglichkeit der Vollplatzierung hinaus besteht keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

Die Zuteilung der Kommanditeinlagen nimmt die persönlich haftende Gesellschafterin auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen vor. Es ist keine Möglichkeit vorgesehen, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Die Zuteilung der Kommanditeinlagen nimmt die persönlich haftende Gesellschafterin auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen vor. Es ist keine Möglichkeit vorgesehen, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Die Kommanditeinlagen (Zeichnungs- bzw. Erwerbspreis) sind gemäß Gesellschaftsvertrag nach schriftlicher Aufforderung durch die Gesellschaft innerhalb von 14 Tagen an eines der folgenden drei Konten der Betreiber-gesellschaft, der Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG, zu überweisen.

Konten der Betreibergesellschaft:

Bank: Bremer Landesbank
IBAN: DE06 2905 0000 2002 1229 03
BIC: BRLADE22XXX

Bank: Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE45 4035 1060 0073 7010 05
BIC: WELADED1STF

Bank: Volksbank Ochtrup eG
IBAN: DE92 4016 4618 0392 5703 00
BIC: GENODEM1OTR

Für verspätet geleistete Einlagen sind Verzugszinsen von 1 % per angefangenem Monat zu zahlen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn dieser seine Kommanditeinlage trotz Mahnung nicht leistet.

Das Beteiligungsangebot erfolgt ausschließlich und vollständig in der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend nur in deutscher Sprache abgefasst. Es werden keine Teilbeträge in verschiedenen Staaten angeboten.

Weitere Kosten, die für den Anleger entstehen, insbesondere in Verbindung mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage

Die Kommanditisten werden persönlich im Handelsregister eingetragen. Hierzu ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht erforderlich, die die Kommanditisten auf eigene Kosten der Betreibergesellschaft nach Zuteilung ihrer Kommanditeinlage zur Verfügung stellen müssen.

Die Notargebühren hierfür sind in der Kostenordnung (KostO) geregelt und richten sich u. a. nach der zu beglaubigenden Höhe der Beteiligung. Die Höhe der Kosten ist daher derzeit nicht bestimmbar. Der Kommanditist kann diese Kosten steuerlich geltend machen.

Im Falle einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage entstehen dem Anleger Kosten für anfallende Zinsen und Gebühren. Die Höhe der Kosten ist derzeit nicht bestimmbar.

Für die eigene Verwaltung der Beteiligung entstehen für den Kommanditisten möglicherweise Kosten für Porto, Telefon, Internet und ggfs. Reisekosten zu Gesellschafterversammlungen. Die Höhe der Kosten kann derzeit nicht bestimmt werden.

Kommt ein Kommanditist seiner Verpflichtung zur Zahlung seiner Einlage nicht fristgerecht nach, ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen auf die ausstehende Einlage in Höhe von 1 % pro angefangenen Monat in Rechnung zu stellen. Die Zinspflicht beginnt 14 Tage nach Eintritt der Fälligkeit der Kommanditeinlage. Kommt ein Kommanditist trotz Mahnung und einer weiteren Fristsetzung von 30 Tagen seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach, kann er aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Die Höhe der in diesem Zusammenhang für den Kommanditisten möglicherweise entstehenden Kosten kann derzeit nicht bestimmt werden.

Sollten aus Gründen, die in der Person des Anlegers liegen, für die Emittentin bei der Erstellung oder Prüfung der Jahresabschlüsse besondere Kosten entstehen, sind diese von dem jeweiligen Anleger zu tragen. Zudem hat

der Anleger der Emittentin mögliche Kosten zu erstatten, die durch eine verspätete Meldung seiner Sonderbetriebsausgaben entstehen. Die Höhe der Kosten kann derzeit nicht bestimmt werden.

Bei einer unentgeltlichen Übertragung oder bei Veräußerung des Kommanditanteils können dem Kommanditisten Kosten für die Löschung im Handelsregister und ggfs. für zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigungen aus einer Finanzierung der Vermögensanlage entstehen, außerdem ggfs. weitere Kosten im Zusammenhang mit der Bewertung des Kommanditanteils, der Erstellung der Steuererklärung sowie weitere Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten. Die Höhe dieser möglichen Kosten ist derzeit nicht bestimmbar.

Ein Kommanditist, der aus der Gesellschaft ausscheidet, erhält gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages eine Abfindung. Sollte der ausscheidende Gesellschafter mit der Höhe der Abfindung nicht einverstanden sein und rechtliche Schritte gegen die Gesellschaft einleiten, würden ihm in diesem Zusammenhang Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten entstehen, deren Höhe derzeit nicht bestimmbar ist.

Im Erbfall haben die Erben alle durch den Erbfall entstehenden Kosten, insbesondere die mit dem Nachweis der Erbfolge sowie im Falle einer Erbengemeinschaft die mit der Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten verbundenen Kosten zu tragen. Darüber hinaus ist gemäß § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags ein möglicher gewerbesteuerlicher Nachteil der Gesellschaft auszugleichen. Die Höhe der Kosten kann derzeit nicht bestimmt werden.

Weitere Kosten, insbesondere solche, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, fallen für den Anleger nicht an.

Verpflichtung des Erwerbers zur Erbringung weiterer Leistungen (Haftung, Nachschüsse)

Im Folgenden wird beschrieben, unter welchen Umständen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet und inwieweit er Nachschüsse zu leisten hat.

Die Haftung des Kommanditisten ist auf seine Einlage beschränkt. Beschließt die Gesellschafterversammlung Ausschüttungen in Jahren, in denen noch keine oder nur geringe Gewinne erzielt werden, führt dies zu einem Wiederaufleben der persönlichen Haftung der Gesellschafter, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage anzusehen ist.

In diesem Fall haftet der Anleger gegenüber Gläubigern der Betreibergesellschaft bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage (§ 171 ff. HGB).

Auch nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft besteht eine Nachhaftung in Höhe der Haftsumme für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der

Betreibergesellschaft, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Handelsregistereintragung des Ausscheidens fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Betreibergesellschaft, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit der Eintragung der Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen er haftet.

Provisionen

Es werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Die Kommanditisten nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil und beschließen in der Gesellschafterversammlung über die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter (§ 8 des Gesellschaftsvertrages). Zudem haben sie im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages Anspruch auf eine Abfindung sowie bei der Liquidation der Gesellschaft auf einen Anteil des verbleibenden Liquidationsüberschusses (§ 16 des Gesellschaftsvertrages). Im vorliegenden Beteiligungsangebot wird hierfür allgemein der Begriff „Auszahlungen“ verwendet und meint damit im Wesentlichen die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV). Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Damit die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage, d. h. der Kommanditeinlage, erfolgen kann, müssen zahlreiche Grundlagen und Bedingungen erfüllt sein, von denen die wesentlichen nachfolgend dargestellt werden:

Anlagepolitik- und anlagestrategiebezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind

- das Vorliegen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (15.12.2014), damit der Windpark errichtet und betrieben werden kann, sowie der sowie der Änderungsgenehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (22.02.2016), damit die Windenergieanlagen in einem schallgünstigeren Modus betrieben werden können. Sofern nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen keine behördlichen Anordnungen den laufenden Betrieb des Windparks beeinflussen, kann die Betreibergesellschaft die geplanten Überschüsse erwirtschaften, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfüllen zu können.
- die termin- und vertragsgerechte Erfüllung sämtlicher grundlegender Projektverträge (Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag vom 09.12.2013 bzw. 26.03.2015, Vertrag zur Übertragung der Projektrechte vom 07.12.2015, Kaufvertrag und Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen vom 30.10.2014, Nutzungsverträge für die Windparkflächen vom 20.11.2014 und 21.11.2014, Anschlussvertrag für das Umspannwerk „NeuWettStein“ vom 09.02.2015, Netzanschlussvertrag vom 21.11.2014) sowie die Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, um die Windenergieanlagen sowie die zugehörige Infrastruktur errichten, plangemäß betreiben und Strom erzeugen zu können. Dadurch kann die Betreibergesellschaft mit dem Betrieb des Windparks beginnen, im Folgenden die geplanten Überschüsse erwirtschaften und die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ermöglichen.
- die Investitionskosten auf Grundlage der in diesem Beteiligungsangebot dargestellten prognostizierten Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 19.807.000 € sowie die prognostizierten sonstigen Kosten in Höhe von 993.000 €, die nicht überschritten werden dürfen. Zudem müssen die vorgesehenen Eigen- und Fremdmittel von insgesamt 20.800.000 € für die Finanzierung des Investitionsvorhabens ausreichen, damit nicht eine Nachfinanzierung erforderlich wird, die zu einer Erhöhung der prognostizierten Finanzierungskosten führen würde. Bei Einhaltung der geplanten Investitionskosten kann das prognostizierte wirtschaftliche Ergebnis der Betreibergesellschaft erzielt werden, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen.

- die störungsfreie Erzeugung und Einspeisung des Stroms in das Stromnetz auf der Grundlage des Netzanschlussvertrages mit dem Netzbetreiber (21.11.2014), der fertiggestellte Netzanschluss sowie die ausreichende Aufnahmekapazität des Stromnetzes. Die kontinuierliche Einspeisung und Vergütung der erzeugten elektrischen Energie ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreibergesellschaft sowie für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage.
- die Inbetriebnahme aller vier Windenergieanlagen des Windparks zum geplanten Inbetriebnahmetermin im 1. Quartal 2016, damit der erzeugte Strom mit dem in diesem Prospekt angenommenen Vergütungssatz von 8,79 Cent / kWh gemäß den Regelungen des EEGs (Erneuerbare-Energien-Gesetz) verkauft werden kann, da bei einer späteren Inbetriebnahme der Anlagen z. B. aufgrund von Lieferschwierigkeiten beim Anlagenhersteller, behördlicher Anordnungen oder hinderlicher Witterungsbedingungen gemäß EEG die Einspeisevergütung sinken würde. Die pünktliche Inbetriebnahme ist zudem Voraussetzung dafür, dass die geplante Investitions- und Finanzierungsstruktur eingehalten wird und keine Mehrkosten durch zusätzliche Zwischenfinanzierung entstehen. Bei Einhaltung des geplanten Inbetriebnahmetermins kann die Betreibergesellschaft die geplanten Überschüsse erwirtschaften und die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ermöglichen.
- die gesicherte Finanzierung durch Fremdmittel auf der Grundlage des abgeschlossenen Konsortialkreditvertrages (18.02.2015) in Höhe von insgesamt 16.600.000 € mit einem reibungslosen Mittelabruf. Die Einhaltung der geplanten Rahmenbedingungen für die Projektfinanzierung ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreibergesellschaft, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage wie prognostiziert erfolgen kann.
- die Erzielung der in den Prospektkalkulationen dargestellten prognostizierten Energieerträge im geplanten Windpark auf der Basis der vorliegenden Ertragsgutachten (30.10.2014 / 06.11.2014 / 19.11.2014 / 08.01.2015 und 09.12.2014), eine fristgerechte Einzahlung aus dem Verkauf des erzeugten Stroms bei über den Planungszeitraum geltenden unveränderten Regelungen des EEGs zur Vergütung des erzeugten Stroms sowie der Fortbestand der in diesem Beteiligungsprospekt zugrunde gelegten weiteren rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Dies sind wesentliche Voraussetzungen für die Realisierung der prognostizierten Umsatzerlöse, damit aus den erzielten Betriebsergebnissen der Betreibergesellschaft die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage möglich werden.

Anlegerbezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind

- die Vollplatzierung der angebotenen Vermögensanlage innerhalb der Zeichnungsfrist ohne Widerruf der Beitrittserklärungen sowie die termingerechte und vollständige Einzahlung des geplanten Kommanditkapitals, da dies ein wichtiger Baustein in der Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens ist und anderenfalls weitere Fremdmittel in Anspruch genommen werden müssten, was zu einer Veränderung der gesamten Projektkonzeption führen würde. Die Vollplatzierung sowie der Eingang der Eigenmittel ist Bedingung für die prognostizierte Liquiditäts- und Rentabilitätsentwicklung der Betreibergesellschaft, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen kann.
- der Verbleib möglichst aller Anleger in der Betreibergesellschaft auch über den frühestmöglichen ordentlichen Kündigungstermin (15 Jahre nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage zum 31.12., entsprechend zum 31.12.2031) hinaus, um eine kontinuierliche Gesellschafterstruktur zu halten und damit nicht ggfs. Liquiditätsengpässe durch zu zahlende Abfindungen an ausscheidende Gesellschafter oder die Notwendigkeit der Neuaufnahme von Kommanditisten entsteht, sondern die geplanten Betriebsergebnisse der Betreibergesellschaft realisiert werden, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen kann.

Die Erfüllung der vorgenannten anlagepolitik-, anlagestrategie- und anlegerbezogenen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind wesentlich, damit die Emittentin den Betrieb der Windenergieanlagen aufnehmen kann, den für die Errichtung und den Betrieb geplanten Kostenrahmen einhält und die kalkulierten Einnahmen erzielt. Sollte es bei der Errichtung und beim Betrieb des Windparks zu Abweichungen von diesen Grundlagen und Bedingungen kommen, kann es zu Kostenüberschreitungen, geringeren Umsatzerlösen und erhöhtem Liquiditätsbedarf kommen, was sich negativ auf die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft auswirken würde. Dies würde dazu führen, dass sich die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage geringer darstellt als prognostiziert: Geplante Ausschüttungen an die Kommanditisten könnten teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Gesellschaft, die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals vorzunehmen, könnte ganz oder teilweise beeinträchtigt werden. Die entsprechenden Risiken sind detailliert auf den Seiten 35 – 45 im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ beschrieben.



Foto: Nordex SE

Angaben über die Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung

Die Ertragslage der Emittentin

Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin ergibt sich aus den Erträgen und Aufwendungen der Betreibergesellschaft für die jeweiligen prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen.

Haupteinnahmequelle der Emittentin über den Planungszeitraum sind die erwirtschafteten Umsatzerlöse aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie, die sich aus den prognostizierten Energieerträgen im Bürgerwindpark Strönfeld ergeben. Sollten die prognostizierten Energieerträge z. B. aufgrund eines geringeren Windangebots niedriger ausfallen, würde dies zu geringeren Umsatzerlösen führen und damit die Ertragslage der Emittentin maßgeblich beeinflussen. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, würde sich verschlechtern.

Die Aufwendungen umfassen die Geschäfts- und Betriebsführungsvergütungen, Direktvermarktungskosten, Kosten für die Wartung der Windenergieanlagen sowie für Versicherungen, Beratungs-, Abschluss- und Prüfungskosten, Strombezugskosten, laufende Kosten für das Umspannwerk, sonstige betriebliche Aufwendungen und das Nutzungsentgelt für die Anlagenstandorte und die Ausgleichsflächen.

Höhere als die geplanten Kosten würden sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird.

Die Zinsaufwendungen ergeben sich aus der Inanspruchnahme des Fremdkapitals zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin. Sollten die Zinsaufwendungen für das Vorschuldarlehen, das auf dem jeweiligen 3-Monats-Euribor basiert, höher ausfallen als geplant, würde sich dies negativ auf die

Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, würde sich verschlechtern.

Für die Ertragslage sind des Weiteren Abschreibungen, Kosten für die Stellung einer Rückbaubürgschaft, Rückstellungen für den Anlagenrückbau sowie ab dem Jahr 2018 Gewerbesteuer zu berücksichtigen. Sollten sich die steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum verändern, kann dies negative Folgen für die Ertragslage der Emittentin haben und dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird.

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG.

Über den gesamten Planungszeitraum von 2016 bis 2036 ergibt sich eine Summe der Jahresergebnisse in Höhe von 6.393.700 €. In der Gesamtbetrachtung der Ertragslage wird somit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen, deutlich.

Auf den Seiten 92 – 94 im Kapitel 10 werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen im Detail erläutert.

Die Tabelle auf den Seiten 18 und 19 zeigt die prognostizierte Ertragslage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2016 bis 2036 jeweils für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. eines Jahres und basiert auf der bereits im Jahr 2015 begonnenen Investitions- und Finanzierungsphase des Windparkvorhabens.

Die Entwicklung der Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose)

	Prognose								
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	01.01.-31.12. €								
Erträge									
Umsatzerlöse (anzulegender Wert in Cent / kWh)	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79
1. Erlöse aus Stromverkauf	1.620.000,00	2.701.000,00	2.701.000,00	2.701.000,00	2.701.000,00	2.634.000,00	2.634.000,00	2.634.000,00	2.634.000,00
Umsatzerlöse insgesamt	1.620.000	2.701.000	2.701.000	2.701.000	2.701.000	2.634.000	2.634.000	2.634.000	2.634.000
Sonstige betriebliche Erträge									
2. Entschädigung / Pönale	100.000	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe betriebliche Erträge	1.720.000	2.701.000	2.701.000	2.701.000	2.701.000	2.634.000	2.634.000	2.634.000	2.634.000
Aufwendungen									
3. Vergütung pers. haftende Gesell. (GF / Haftungsverg.)	69.200	94.535	94.535	94.535	94.535	92.190	92.190	92.190	92.190
4. Technische + kaufmännische Betriebsführung	24.835	42.317	43.248	44.200	45.172	45.021	46.011	47.023	48.058
5. Direktvermarktungskosten	44.251	73.752	73.752	73.752	73.752	71.928	71.928	71.928	71.928
Rohergebnis	1.581.714	2.490.396	2.489.465	2.488.513	2.487.541	2.424.861	2.423.871	2.422.859	2.421.824
Betriebliche Aufwendungen									
6. Wartung WEA, Versicherungen	214.597	321.053	328.117	335.335	342.713	368.940	377.056	385.352	393.829
7. Beratungskosten, Abschluss- und Prüfungskosten	20.496	20.890	21.349	21.819	22.299	22.790	23.291	23.803	24.327
8. Strombezug	18.396	25.068	25.619	26.183	26.759	27.347	27.949	28.564	29.192
9. Laufende Kosten Umspannwerk	36.245	60.825	61.253	61.692	62.142	62.603	63.076	63.560	64.056
10. Sonstige betriebl. Aufwendungen	274.272	58.491	59.778	61.093	62.437	63.811	65.215	66.649	68.116
11. Nutzungsentgelt WEA-Standorte / Ausgleichsflächen	92.642	150.572	150.572	150.572	150.572	147.222	147.222	147.222	147.222
Summe betriebliche Aufwendungen	656.647	636.899	646.688	656.694	666.921	692.712	703.808	715.150	726.743
Erweiterter Cash Flow	925.067	1.853.497	1.842.777	1.831.819	1.820.620	1.732.149	1.720.062	1.707.709	1.695.081
12. Abschreibungen auf AK / HK	928.453	1.237.937	1.237.937	1.237.937	1.237.937	1.237.937	1.237.937	1.237.937	1.237.937
Betriebliches Ergebnis	-3.386	615.559	604.839	593.882	582.682	494.211	482.125	469.771	457.144
13. Zinserträge 0,2%	8.274	2.104	2.412	2.359	2.292	2.453	2.573	2.718	2.886
14. Zinsaufwendungen									
- kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	409.420	394.263	363.950	333.637	305.991	281.011	256.032	231.052	206.072
15. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	3.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
16. Rückstellungsaufwand	15.189	16.404	17.692	19.056	20.502	22.033	23.653	25.368	27.182
17. Gewerbesteuer	0	0	0	63.733	64.950	54.636	55.466	56.240	56.987
Ergebnis	-422.721	201.996	220.609	174.814	188.531	133.984	144.547	154.828	164.788

Prognose													Gesamt
2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036		
01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.		
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	53.463.000
2.634.000,00	2.569.000,00	2.569.000,00	2.569.000,00	2.569.000,00	2.569.000,00	2.569.000,00	2.504.000,00	2.504.000,00	2.504.000,00	2.504.000,00	2.504.000,00	2.504.000,00	
2.634.000	2.569.000	2.569.000	2.569.000	2.569.000	2.569.000	2.569.000	2.504.000	2.504.000	2.504.000	2.504.000	2.504.000	2.504.000	53.463.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100.000
2.634.000	2.569.000	2.569.000	2.569.000	2.569.000	2.569.000	2.569.000	2.504.000	2.504.000	2.504.000	2.504.000	2.504.000	2.504.000	53.563.000
92.190	89.915	102.760	102.760	102.760	102.760	100.160	100.160	100.160	100.160	100.160	100.160	100.160	2.010.205
49.115	48.957	50.034	51.135	52.260	53.410	53.203	54.374	55.570	56.793	58.042	59.319	60.596	1.028.097
71.928	70.152	70.152	70.152	70.152	70.152	68.376	68.376	68.376	68.376	68.376	68.376	68.376	1.459.915
2.420.767	2.359.976	2.346.054	2.344.953	2.343.828	2.342.678	2.282.261	2.281.090	2.279.894	2.278.671	2.277.422	2.276.145	2.274.868	49.064.783
402.989	442.602	452.339	462.290	472.461	482.855	599.662	612.854	626.337	640.117	654.199	668.592	683.085	9.584.288
24.862	25.409	25.968	26.539	27.123	27.720	28.330	28.953	29.590	30.241	30.906	31.586	32.281	538.292
29.835	30.491	31.162	31.847	32.548	33.264	33.996	34.744	35.508	36.289	37.088	37.904	38.736	639.752
64.565	65.087	65.622	66.170	66.731	67.307	67.897	68.502	69.122	69.758	70.409	71.077	71.774	1.347.702
69.614	71.146	72.711	74.310	75.945	77.616	79.324	81.069	82.852	84.675	86.538	88.442	90.385	1.724.102
147.222	143.972	169.662	169.662	169.662	169.662	165.762	165.762	165.762	165.762	165.762	165.762	165.762	3.248.232
739.087	778.706	817.463	830.819	844.471	858.424	974.971	991.884	1.009.172	1.026.842	1.044.902	1.063.362	1.081.947	17.082.367
1.681.680	1.581.270	1.528.591	1.514.134	1.499.357	1.484.254	1.307.290	1.289.206	1.270.722	1.251.829	1.232.519	1.212.783	1.192.648	31.982.416
1.237.937	1.237.937	1.237.937	1.237.937	1.237.937	1.237.937	1.237.937	1.237.937	309.484	0	0	0	0	19.807.000
443.743	343.332	290.653	276.196	261.420	246.317	69.353	979.721	1.270.722	1.251.829	1.232.519	1.212.783	1.192.648	12.175.416
3.077	3.216	3.264	3.297	3.349	3.421	3.372	3.066	2.876	2.910	2.912	2.876	2.876	65.704
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
181.093	156.113	131.133	106.154	81.174	56.194	31.215	9.362	0	0	0	0	0	3.533.868
5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	3.750	3.750	3.750	3.750	3.750	98.000
29.101	31.130	33.275	35.541	37.935	40.464	43.135	45.954	48.930	52.071	55.385	0	0	640.000
57.609	45.636	44.572	45.000	45.387	45.775	23.945	152.587	194.048	191.214	188.310	189.458	189.458	1.575.552
174.017	108.668	79.938	87.798	95.272	102.304	-30.570	769.885	1.026.870	1.007.705	987.986	1.022.451	1.043.809	6.393.700

Die Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin aus dem Betrieb des Windparks entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit Ausschüttungen an die Anleger erfolgen können.

Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin ergibt sich aus den Einzahlungen und Auszahlungen der Betreibergesellschaft für die jeweiligen prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen.

Die Einzahlungen über den Planungszeitraum ergeben sich aus den Umsatzerlösen aus Stromverkauf, der Entschädigung / Pönale sowie aus den Zinseinnahmen. Darüber hinaus wurden für das Jahr 2016 das Guthaben bei Kreditinstituten (Vorjahr) sowie die Einzahlung des Vorschuldarlehens und der Kommanditeinlagen berücksichtigt. Sollten sich die prognostizierten Einzahlungen verringern, weil z. B. die Umsatzerlöse nicht im geplanten Umfang erzielt werden können oder Einzahlungen nicht zeitgerecht erfolgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Aus den Einnahmen hat die Emittentin Auszahlungen zu leisten, die sich wie folgt zusammensetzen: Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin sowie der technischen und kaufmännischen Geschäftsführung, Direktvermarktungskosten, betriebliche Ausgaben, Gewerbesteuer, Investitionen, Kapitaldienst (Zins und Tilgung) für die Darlehen, sowie Avalprovision. Im Jahr 2016 wird die Vorfinanzierung des Eigenkapitals zurückgeführt. Sollten sich die Auszahlungen z. B. aufgrund von gestiegenen Betriebskosten oder höheren Zinsaufwendungen nach Ablauf der Zinsfestschreibung erhöhen, würde das die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, negativ beeinflussen.

Nach Berücksichtigung einer Kapitaldienstrücklage, einer Rücklage für den Anlagenrückbau sowie einer Liquiditätsreserve verbleibt eine Liquidität, aus der Ausschüttungen an die Kommanditisten geleistet werden. Diese werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen und stellen sich für die Kommanditisten wie folgt dar (Prognose):

2018:	2 %
2019 – 2031:	8 %
2032:	14 %
2033 – 2036:	25 %

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 220 % der Kommanditeinlage über den gesamten Planungszeitraum (2016 - 2036) prognostiziert. Dabei handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Sollte die prognostizierte Liquidität nicht vorhanden sein, können geplante Ausschüttungen nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

In der Gesamtbetrachtung der Finanzlage über den Planungszeitraum wird deutlich, dass die Emittentin in jedem Jahr eine positive Liquiditätsreserve ausweist, so dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachkommen kann.

Auf den Seiten 96 – 97 im Kapitel 10 werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen im Detail erläutert.

Die Tabelle auf den Seiten 22 und 23 zeigt die prognostizierte Finanzlage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2016 bis 2036 jeweils für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. eines Jahres und basiert auf der bereits im Jahr 2015 begonnenen Investitions- und Finanzierungsphase des Windparkvorhabens.

Darstellung der Tilgungsfähigkeit (Prognose)

Bevor Ausschüttungen an die Kommanditisten getätigt werden können, sind die Auszahlungen für die operativen Kosten der Betreiber-gesellschaft sowie der Kapitaldienst (Zins und Tilgung der aufgenommenen Darlehen) an die finanzierenden Banken zu leisten.

Die Fähigkeit des Unternehmens, den Kapitaldienst zu leisten, kann mit der Kennzahl des Kapitaldienstdeckungsgrades dargestellt werden.

Dieser sogenannte DSCR (=Debt Service Coverage Ratio) zeigt das Verhältnis von erweitertem Cash Flow (Einzahlungen abzüglich Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Entnahmen) zum Kapitaldienst.

Die nachstehende Tabelle zeigt die prognostizierte Tilgungsfähigkeit der Betreibergesellschaft. Bezogen auf die vollen Tilgungsjahre 2017 bis 2032 im Finanzierungszeitraum wurde ein durchschnittlicher Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR) von 1,30 ermittelt.

	Prognose									
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
	01.01.-31.12. €									
Einzahlungen	3.188.091	2.702.549	2.702.776	2.702.737	2.702.687	2.635.806	2.635.894	2.636.001	2.636.125	
Auszahlungen ohne Kapitaldienst u. Entnahmen	9.133.928	852.503	863.223	937.914	950.330	961.487	974.404	987.532	1.000.905	
Erweiterter Cash Flow	-5.945.837	1.850.046	1.839.552	1.764.823	1.752.357	1.674.318	1.661.491	1.648.469	1.635.219	
Kapitaldienst	409.420	1.664.130	1.633.817	1.603.504	1.309.191	1.284.211	1.259.232	1.234.252	1.209.272	
Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)	-14,52	1,11	1,13	1,10	1,34	1,30	1,32	1,34	1,35	

	Prognose							
	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
	01.01.-31.12. €							
Einzahlungen	2.636.265	2.571.367	2.571.403	2.571.427	2.571.466	2.571.518	2.506.482	2.506.258
Auszahlungen ohne Kapitaldienst u. Entnahmen	1.014.929	1.038.367	1.089.981	1.104.867	1.120.030	1.135.520	1.225.655	1.372.381
Erweiterter Cash Flow	1.621.337	1.533.001	1.481.422	1.466.561	1.451.436	1.435.998	1.280.827	1.133.877
Kapitaldienst	1.184.293	1.159.313	1.134.333	1.109.354	1.084.374	1.059.394	1.034.415	761.362
Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)	1,37	1,32	1,31	1,32	1,34	1,36	1,24	1,49

Die Entwicklung der Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen (Prognose)

	Prognose									
	2016 01.01.-31.12. €	2017 01.01.-31.12. €	2018 01.01.-31.12. €	2019 01.01.-31.12. €	2020 01.01.-31.12. €	2021 01.01.-31.12. €	2022 01.01.-31.12. €	2023 01.01.-31.12. €	2024 01.01.-31.12. €	
Einzahlungen										
Anzulegender Wert in Cent / kWh	8,79	8,79								
1. Erlöse aus Stromverkauf	1.620.000	2.701.000	2.701.000	2.701.000	2.701.000	2.634.000	2.634.000	2.634.000	2.634.000	
2. Entschädigung / Pönale	100.000	0	0	0	0	0	0	0	0	
3. Zinseinnahmen	6.091	1.549	1.776	1.737	1.687	1.806	1.894	2.001	2.125	
4. Einlagen der Kommanditisten	4.199.000	0	0	0	0	0	0	0	0	
5. Darlehensaufnahme	800.000	0	0	0	0	0	0	0	0	
6. Rückführung der Vorfinanzierung des EK	-3.537.000	0	0	0	0	0	0	0	0	
7. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2015	7.314.466									
Summe Einzahlungen	10.502.558	2.702.549	2.702.776	2.702.737	2.702.687	2.635.806	2.635.894	2.636.001	2.636.125	
Auszahlungen										
8. Vergütung pers. haftende Gesell. (Geschäftsf.-/ Haftungsverg.)	69.200	94.535	94.535	94.535	94.535	92.190	92.190	92.190	92.190	
9. Technische + kaufmännische Betriebsführung	24.835	42.317	43.248	44.200	45.172	45.021	46.011	47.023	48.058	
10. Direktvermarktungskosten	44.251	73.752	73.752	73.752	73.752	71.928	71.928	71.928	71.928	
11. Betriebliche Ausgaben	744.139	636.899	646.688	656.694	666.921	692.712	703.808	715.150	726.743	
12. Gewerbesteuer	0	0	0	63.733	64.950	54.636	55.466	56.240	56.987	
13. Investitionen	8.248.503	0	0	0	0	0	0	0	0	
14. Kapitaldienst	409.420	1.664.130	1.633.817	1.603.504	1.309.191	1.284.211	1.259.232	1.234.252	1.209.272	
15. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	3.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
16. Entnahmen der Kommanditisten (Prognose)	0% 0	0% 0	2% 84.000	8% 336.000	8% 336.000	8% 336.000	8% 336.000	8% 336.000	8% 336.000	
Summe Auszahlungen	9.543.348	2.516.634	2.581.041	2.877.418	2.595.521	2.581.699	2.569.635	2.557.784	2.546.178	
17. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss	959.210	185.916	121.735	-174.681	107.166	54.107	66.259	78.217	89.947	
18. Liquiditätsergebnis kumuliert	959.210	1.145.125	1.266.861	1.092.179	1.199.345	1.253.452	1.319.711	1.397.928	1.487.875	
19. Liquiditätsverwendung										
- Zuführung Rücklage Liquidität (v. Kapitald. FJ)	416.033	400.876	-15.157	-147.157	-12.490	-12.490	-12.490	-12.490	-12.490	
kum. Rücklage	416.033	816.909	801.752	654.596	642.106	629.616	617.126	604.636	592.146	
- Zuführung Rücklage für Anlagenrückbau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
kum. Rücklage	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
20. Liquiditätsreserve	543.177	328.217	465.108	437.584	557.239	623.836	702.585	793.292	895.729	

Prognose												
2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	Gesamt
01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	€
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	8,79	
2.634.000	2.569.000	2.569.000	2.569.000	2.569.000	2.569.000	2.504.000	2.504.000	2.504.000	2.504.000	2.504.000	2.504.000	53.463.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100.000
2.265	2.367	2.403	2.427	2.466	2.518	2.482	2.258	2.117	2.143	2.144	2.117	48.375
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4.199.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	800.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-3.537.000
												7.314.466
2.636.265	2.571.367	2.571.403	2.571.427	2.571.466	2.571.518	2.506.482	2.506.258	2.506.117	2.506.143	2.506.144	2.506.117	62.387.841
92.190	89.915	102.760	102.760	102.760	102.760	100.160	100.160	100.160	100.160	100.160	100.160	2.010.205
49.115	48.957	50.034	51.135	52.260	53.410	53.203	54.374	55.570	56.793	58.042	59.319	1.028.097
71.928	70.152	70.152	70.152	70.152	70.152	68.376	68.376	68.376	68.376	68.376	68.376	1.459.915
739.087	778.706	817.463	830.819	844.471	858.424	974.971	991.884	1.009.172	1.026.842	1.044.902	1.063.362	17.169.860
57.609	45.636	44.572	45.000	45.387	45.775	23.945	152.587	194.048	191.214	188.310	189.458	1.575.552
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8.248.503
1.184.293	1.159.313	1.134.333	1.109.354	1.084.374	1.059.394	1.034.415	761.362	0	0	0	0	20.133.868
5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	3.750	3.750	3.750	3.750	98.000
8%	14%	25%	25%	25%	25%	220%						
336.000	588.000	1.050.000	1.050.000	1.050.000	1.050.000	9.240.000						
2.535.222	2.533.680	2.560.315	2.550.220	2.540.404	2.530.915	2.596.070	2.721.743	2.481.076	2.497.134	2.513.541	2.534.425	60.964.001
101.044	37.688	11.089	21.207	31.062	40.604	-89.587	-215.485	25.042	9.008	-7.397	-28.308	1.423.840
1.588.919	1.626.607	1.637.696	1.658.902	1.689.964	1.730.568	1.640.981	1.425.495	1.450.537	1.459.545	1.452.148	1.423.840	1.423.840
-12.490	-12.490	-12.490	-12.490	-40.587	15.607	-136.526	-380.681	0	0	0	0	0
579.657	567.167	554.677	542.187	501.600	517.207	380.681	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	160.000	160.000	160.000	160.000	0	0	0	0	0
0	0	0	0	160.000	320.000	480.000	640.000	640.000	640.000	640.000	640.000	640.000
1.009.263	1.059.440	1.083.019	1.116.715	1.028.364	893.360	780.299	785.495	810.537	819.545	812.148	783.840	783.840

Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin ergibt sich aus den Planbilanzen der Betreibergesellschaft. Der gesamte Prognosezeitraum erstreckt sich über die Jahre 2016 bis 2036 und wird anhand von steuerlichen Planbilanzen dargestellt.

Die in der folgenden Tabelle dargestellten Jahre betrachten jeweils den Bilanzstichtag zum 31.12. des Jahres. Die Plan-Bilanz zeigt die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals (Passiva) der Emittentin unter Berücksichtigung des Beteiligungsangebots sowie die hieraus abgeleitete Vermögenslage (Aktiva).

Das Anlagevermögen umfasst neben den Windenergieanlagen die erforderliche Zuwegung, die Netzinfrastruktur und weitere technische Einrichtungen. Ein höheres Anlagevermögen würde einen erhöhten Fremdkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen.

Das Umlaufvermögen stellt die liquiden Mittel der Emittentin dar. Ein geringeres Umlaufvermögen würde die Liquiditätslage der Emittentin verschlechtern.

Die Entwicklung der Vermögensanlage der Emittentin (Prognose)

Aktiva	Prognose								
	31.12.2016 €	31.12.2017 €	31.12.2018 €	31.12.2019 €	31.12.2020 €	31.12.2021 €	31.12.2022 €	31.12.2023 €	31.12.2024 €
A. Anlagevermögen									
I. Sachanlagen									
1. Netzanbindung	457.500	427.500	397.500	367.500	337.500	307.500	277.500	247.500	217.500
2. Zuwegung	623.153	582.291	541.428	500.566	459.703	418.841	377.978	337.116	296.253
3. Technische Anlagen u. Maschinen	17.797.894	16.630.819	15.463.744	14.296.669	13.129.594	11.962.519	10.795.444	9.628.369	8.461.294
Anlagen gesamt	18.878.547	17.640.609	16.402.672	15.164.734	13.926.797	12.688.859	11.450.922	10.212.984	8.975.047
B. Umlaufvermögen									
I. Forderung, u. sonst. Vermög.	18.333	18.333	18.333	18.333	18.333	18.333	18.333	18.333	18.333
II. Kasse, Bankguthaben	959.210	1.145.125	1.266.861	1.092.179	1.199.345	1.253.452	1.319.711	1.397.928	1.487.875
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Aktiva	19.856.089	18.804.067	17.687.865	16.275.246	15.144.474	13.960.644	12.788.965	11.629.245	10.481.255
Passiva									
A. Eigenkapital									
I. Kapitalkonto 1 (Einlagen der Kommanditisten)	4.200.000	4.200.000	4.200.000	4.200.000	4.200.000	4.200.000	4.200.000	4.200.000	4.200.000
II. Kapitalkonto 2 der Kommanditisten	-1.181.665	-980.224	-844.251	-1.006.060	-1.154.134	-1.356.797	-1.548.929	-1.730.817	-1.902.790
1. Einlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Entnahmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
- Entnahmen der Kommanditisten	0	0	-84.000	-336.000	-336.000	-336.000	-336.000	-336.000	-336.000
- Abgeltungssteuer	-2.182	-555	-636	-622	-604	-647	-679	-717	-761
3. Gewinn/Verlust	-422.721	201.996	220.609	174.814	188.531	133.984	144.547	154.828	164.788
Summe Eigenkapital	3.018.335	3.219.776	3.355.749	3.193.940	3.045.866	2.843.203	2.651.071	2.469.183	2.297.210
B. Rückstellungen									
I. Sonstige Rückstellungen	222.566	222.566	222.566	222.566	222.566	222.566	222.566	222.566	222.566
II. Rückstellungen für Rückbau	15.189	31.592	49.284	68.340	88.842	110.875	134.529	159.897	187.079
C. Verbindlichkeiten									
I. Verbindlichkeiten Kreditinstitute									
1. Kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Mittel- und langfr. Darlehen	16.600.000	15.330.133	14.060.267	12.790.400	11.787.200	10.784.000	9.780.800	8.777.600	7.774.400
Summe Passiva	19.856.089	18.804.067	17.687.865	16.275.246	15.144.474	13.960.644	12.788.965	11.629.245	10.481.255

Als Eigenkapital wird das Kommanditkapital ausgewiesen. Eine Abweichung des Eigenkapitals würde eine von der Planung abweichende Eigenkapitaleinwerbung ausdrücken. Eine geringere Einwerbung von Eigenkapital würde einen höheren Einsatz von Fremdkapital erfordern und zu erhöhten Finanzierungskosten der Emittentin führen.

Die Rückstellungen dienen dem späteren Rückbau der Windenergieanlagen. Höhere Rückstellungen würden das jährliche Ergebnis der Emittentin verringern.

Die Verbindlichkeiten stellen die Darlehen der NRW.Bank sowie der Hausbank dar. Höhere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufgrund erhöhter Zinsen oder eines geringeren Einsatzes von Eigenkapital würden zu einem erhöhten Schuldenstand der Emittentin führen.

Durch die vorgenannten Abweichungen könnten sich die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verschlechtern.

Prognose											
31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
187.500	157.500	127.500	97.500	67.500	37.500	7.500	0	0	0	0	0
255.391	214.528	173.666	132.803	91.941	51.078	10.216	0	0	0	0	0
7.294.219	6.127.144	4.960.069	3.792.994	2.625.919	1.458.844	291.769					
7.737.109	6.499.172	5.261.234	4.023.297	2.785.359	1.547.422	309.484	0	0	0	0	0
18.333	18.333	18.333	18.333	18.333	18.333	18.333	18.333	18.333	18.333	18.333	18.333
1.588.919	1.626.607	1.637.696	1.658.902	1.689.964	1.730.568	1.640.981	1.425.495	1.450.537	1.459.545	1.452.148	1.423.840
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9.344.361	8.144.111	6.917.262	5.700.532	4.493.656	3.296.322	1.968.798	1.443.828	1.468.869	1.477.878	1.470.481	1.442.173
31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
4.200.000	4.200.000	4.200.000	4.200.000	4.200.000	4.200.000	4.200.000	4.200.000	4.200.000	4.200.000	4.200.000	4.200.000
-2.065.585	-2.293.765	-2.550.688	-2.799.759	-3.041.370	-3.275.968	-3.643.428	-3.462.352	-3.486.241	-3.529.303	-3.592.085	-3.620.393
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
-336.000	-336.000	-336.000	-336.000	-336.000	-336.000	-336.000	-588.000	-1.050.000	-1.050.000	-1.050.000	-1.050.000
-812	-848	-861	-869	-883	-902	-889	-809	-759	-768	-768	-759
174.017	108.668	79.938	87.798	95.272	102.304	-30.570	769.885	1.026.870	1.007.705	987.986	1.022.451
2.134.415	1.906.235	1.649.312	1.400.241	1.158.630	924.032	556.572	737.648	713.759	670.697	607.915	579.607
222.566	222.566	222.566	222.566	222.566	222.566	222.566	222.566	222.566	222.566	222.566	222.566
216.181	247.311	280.585	316.126	354.061	394.525	437.660	483.614	532.544	584.615	640.000	640.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
6.771.200	5.768.000	4.764.800	3.761.600	2.758.400	1.755.200	752.000	0	0	0	0	0
9.344.361	8.144.111	6.917.262	5.700.532	4.493.656	3.296.322	1.968.798	1.443.828	1.468.869	1.477.878	1.470.481	1.442.173

Kennzahlen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (Prognosen)

Um die prognostizierte Geschäftsentwicklung der Betreibergesellschaft zu verdeutlichen, können verschiedene betriebswirtschaftliche Kennzahlen hilfreich sein. Nachfolgend wird dargestellt, wie sich über den Planungszeitraum die Eigenkapitalrendite entwickelt, sich die Eigenkapitalquote verändert und der Verschuldungsgrad abnimmt.

Entwicklung der Eigenkapitalrentabilität über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose								
	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Jahresergebnis vor Einkommensteuer	-422.721	201.996	220.609	174.814	188.531	133.984	144.547	154.828	164.788
Eigenkapital lt. Bilanz	3.018.335	3.219.776	3.355.749	3.193.940	3.045.866	2.843.203	2.651.071	2.469.183	2.297.210
Eigenkapitalrentabilität	-14,01%	6,27%	6,57%	5,47%	6,19%	4,71%	5,45%	6,27%	7,17%

Die jährliche Eigenkapitalrentabilität wird für die Betriebsjahre des Planungszeitraums (2016 bis 2036) dargestellt. Aus den jährlichen Ausschüttungen abzüglich der anteilig zurückgezahlten Kommanditeinlage ergibt sich die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals. Setzt man diesen Betrag in das Verhältnis zum Kommanditkapital, errechnet sich daraus die jeweilige Eigenkapitalrentabilität.

Entwicklung der Eigenkapitalquote über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose								
	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Eigenkapital	3.018.335	3.219.776	3.355.749	3.193.940	3.045.866	2.843.203	2.651.071	2.469.183	2.297.210
Gesamtkapital	19.856.089	18.804.067	17.687.865	16.275.246	15.144.474	13.960.644	12.788.965	11.629.245	10.481.255
Eigenkapitalquote	15,20%	17,12%	18,97%	19,62%	20,11%	20,37%	20,73%	21,23%	21,92%

Die dargestellte Eigenkapitalquote zeigt auf der Basis der Planbilanzen für jedes Planungsjahr das Verhältnis des Eigenkapitals zum Gesamtkapital. Über den Planungszeitraum von 2016 – 2036 steigt die Eigenkapitalquote von anfänglich 15,20 % auf 21,92 % im Jahr 2036 an.

Entwicklung des Verschuldungsgrades über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose								
	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Fremdkapital	16.837.754	15.584.291	14.332.116	13.081.306	12.098.608	11.117.441	10.137.894	9.160.062	8.184.045
Eigenkapital	3.018.335	3.219.776	3.355.749	3.193.940	3.045.866	2.843.203	2.651.071	2.469.183	2.297.210
Verschuldungsgrad	558%	484%	427%	410%	397%	391%	382%	371%	356%

Der jeweilige Verschuldungsgrad in den einzelnen Jahren des Planungszeitraums wird auf der Basis der Planbilanzen durch das Verhältnis des Fremdkapitals (Darlehen und Rückstellungen) zum Eigenkapital dargestellt.

Prognose											
31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
174.017	108.668	79.938	87.798	95.272	102.304	-30.570	769.885	1.026.870	1.007.705	987.986	1.022.451
2.134.415	1.906.235	1.649.312	1.400.241	1.158.630	924.032	556.572	737.648	713.759	670.697	607.915	579.607
8,15%	5,70%	4,85%	6,27%	8,22%	11,07%	-5,49%	104,37%	143,87%	150,25%	162,52%	176,40%

Prognose											
31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
2.134.415	1.906.235	1.649.312	1.400.241	1.158.630	924.032	556.572	737.648	713.759	670.697	607.915	579.607
9.344.361	8.144.111	6.917.262	5.700.532	4.493.656	3.296.322	1.968.798	1.443.828	1.468.869	1.477.878	1.470.481	1.442.173
22,84%	23,41%	23,84%	24,56%	25,78%	28,03%	28,27%	51,09%	48,59%	45,38%	41,34%	40,19%

Prognose											
31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
7.209.946	6.237.876	5.267.951	4.300.291	3.335.026	2.372.291	1.412.225	706.180	755.110	807.181	862.566	862.566
2.134.415	1.906.235	1.649.312	1.400.241	1.158.630	924.032	556.572	737.648	713.759	670.697	607.915	579.607
338%	327%	319%	307%	288%	257%	254%	96%	106%	120%	142%	149%

Das Ergebnis einer Kommanditbeteiligung (Prognose)

Die zuvor beschriebene Vermögenslage (Seite 24 – 25), Finanzlage (Seite 20 - 23) und Ertragslage (Seite 17 - 19) der Emittentin sowie die dargestellten Geschäftsaussichten (Seite 29 – 30) wirken sich auf das Ergebnis der Emittentin und damit auf die Kommanditbeteiligung aus.

Nachstehend wird das prognostizierte Ergebnis einer Kommanditbeteiligung an der Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG modellhaft am Beispiel einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.000 € im Geschäftsjahr 2016 aus Sicht eines Gesellschafters dargestellt.

Jahr	Einlagen (-) / Ausschüttungen (Prognose)		Kumulierter Liquiditätsüber-/unterschuss vor ESt. (Prognose) €
	rd.	€	
2016	0%	-1.000	-1.000
2017	0%	0	-1.000
2018	2%	20	-980
2019	8%	80	-900
2020	8%	80	-820
2021	8%	80	-740
2022	8%	80	-660
2023	8%	80	-580
2024	8%	80	-500
2025	8%	80	-420
2026	8%	80	-340
2027	8%	80	-260
2028	8%	80	-180
2029	8%	80	-100
2030	8%	80	-20
2031	8%	80	60
2032	14%	140	200
2033	25%	250	450
2034	25%	250	700
2035	25%	250	950
2036	25%	250	1.200
	220%	1.200	1.200

Kommanditeinlage

Die Kommanditeinlage stellt den Anteil an der Gesamtpflichteinlage aller Kommanditisten dar und ist somit Grundlage der Renditeberechnung.

Einlagen / Ausschüttungen

Die in den jeweiligen Geschäftsjahren prognostizierten Auszahlungen an die Kommanditisten werden in diesem Prospekt in der Form jährlicher Ausschüttungen dargestellt. Bei den Ausschüttungen handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Die Betrachtung bezieht sich auf den gesamten Planungszeitraum 2016 bis 2036. Im Geschäftsjahr 2016 ist modellhaft die Einzahlung eines Kommanditisten in Höhe von 1.000 € aufgeführt. Im Geschäftsjahr 2017 sind aufgrund der prognostizierten Liquiditätslage keine Ausschüttungen vorgesehen. Ab dem Geschäftsjahr 2018 werden jährliche Ausschüttungen zwischen 2 % und 25 % prognostiziert. Über den gesamten Planungszeitraum werden somit Ausschüttungen von insgesamt 220 % des Beteiligungsbetrages angenommen.

Kumulierter Liquiditätsüber-/unterschuss vor Einkommensteuer (Prognose)

Die dargestellten Einlagen bzw. Ausschüttungen an einen Gesellschafter werden hier kumuliert. Bei den getätigten Annahmen wurden steuerliche Auswirkungen nicht berücksichtigt. Diese sind von den individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen des jeweiligen Kommanditisten sowie von der entsprechenden Steuerprogression abhängig. Die durchschnittliche Eigenkapitalrendite über den Prognosezeitraum wurde nach der Methode des internen Zinsfußes berechnet und beträgt 6,39 %.

Die Berechnungen erfolgten ohne Berücksichtigung der jeweils persönlichen Einkommensteuern, des Solidaritätszuschlags, der Kirchensteuer und der möglichen Anrechnung von Gewerbesteuer.

Abweichungen von der Prognose

Abweichungen von der Prognose können sich auf das prognostizierte Ergebnis einer Kommanditbeteiligung auswirken. In der Sensitivitätsanalyse auf den Seiten 31 und 32 wird dargestellt, wie sich Abweichungen von der Prognose auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, auswirken können.

Angaben über die Geschäftsaussichten

Die Geschäftsaussichten der Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG stellen sich wie folgt dar: Ende des 1. Quartals 2016 sind die Windenergieanlagen fertiggestellt und in Betrieb genommen worden. Ab dem Zeitpunkt ist mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes begonnen worden. Für das 2. Quartal 2016 ist die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals geplant. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, wird insbesondere durch die folgenden speziellen Markt- und Branchenbedingungen, den gewählten Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den erwarteten Emissions- und Investitionsverlauf beeinflusst.

Markt- und Branchenbedingungen

Der Markt für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien wird maßgeblich durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende bestimmt. Diese sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien vor. Grundlage hierfür ist das seit dem 01.08.2014 geltende Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2014). Bis zum Jahr 2025 soll der Anteil der erneuerbaren Energien zwischen 40 und 45 % und bis 2035 zwischen 55 und 60 % an der Bruttostromerzeugung betragen. Das EEG regelt u. a. den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Entlohnung der abgegebenen Strommenge. Insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Anschluss- und Abnahmepflicht sind die Voraussetzungen für die Einspeisevergütung des erzeugten Stroms der Emittentin und damit für die Planung, Umsetzung und Wirtschaftlichkeit des Investitionsvorhabens.

Der plangemäße Verlauf der Vermögensanlage hängt insbesondere von der Höhe der Vergütung gemäß EEG (anzulegender Wert)

ab, welche sich nach dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme richtet, sowie von der Entwicklung des Energiebedarfs und der erwarteten steigenden Nachfrage nach Strom aus erneuerbaren Energien ab. Da die Windenergieanlagen im 1. Quartal 2016 in Betrieb genommen worden sind, wird der erzeugte Strom mit einem anzulegenden Wert von 8,79 Cent je kWh vergütet. Sollten sich zukünftige Änderungen des EEGs rückwirkend auch auf Bestandsanlagen auswirken, würde sich dies auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und auf ihre Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung auswirken.

Standort und Einflussgrößen

Die Windverhältnisse am Standort der geplanten vier Windenergieanlagen in der Gemeinde Wettringen beeinflussen die Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde bei der Kalkulation der Energieerträge auf der Basis der vorliegenden Gutachten neben Abschlägen für Transformations- und Leitungsverluste, Schattenwurf sowie Fledermäuse ein Sicherheitsabschlag berücksichtigt. Der Jahresenergieertrag wird mit 30.730.000 kWh (anfänglich, im Jahr 2016 anteilig) prognostiziert. Aufgrund eines stufenweise erhöhten Sicherheitsabschlags, um möglichen Vergütungsausfällen durch die Regelungen des § 24 EEG (siehe Seite 57) Rechnung zu tragen, und der Berücksichtigung einer nachlassenden Leistungsverfügbarkeit der Anlagen werden über den Planungszeitraum sinkende Jahresenergieerträge angenommen. Veränderte Windverhältnisse am Standort können Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung haben.

Mit der Inbetriebnahme der vier Windenergieanlagen ist die Planungs-, Projektierungs- und Investitionsphase beendet worden und die Betriebsphase des Windparks hat begonnen. Die in der Planungsrechnung dargestellten Aufwendungen wurden anhand vorliegender vertraglicher Regelungen, Angebote und projektüblicher Schätzungen unter Berücksichti-

gung einer jährlichen Kostensteigerung kalkuliert. Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen des Anlagenherstellers aus dem abgeschlossenen Wartungsvertrag und die Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen sowie von Versicherungsleistungen im Schadensfall beeinflusst. Abweichungen der Betriebskosten von der Prognose, z. B. durch stärkere Kostenerhöhungen oder eine veränderte Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, können dazu führen, dass sich die geplanten Jahres- und Finanzüberschüsse anders darstellen und sich auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung auswirken.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen

Der Betrieb des geplanten Windparks wird durch die Genehmigung (15.12.2014) sowie die Änderungsgenehmigung (22.02.2016) gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz ermöglicht. Sollten durch die Genehmigungsbehörde weitere Auflagen zum Anlagenbetrieb angeordnet werden, die zu Betriebseinschränkungen führen, könnte sich dies auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung auswirken. Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergütung des erzeugten Stroms regelt, wie auf Seite 29 beschrieben, das Erneuerbare-Energien-Gesetz. Sollten zukünftige Änderungen des Gesetzes auch rückwirkend für Bestandsanlagen gelten, würde sich dies auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und auf ihre Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung auswirken.

Für die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage wurde die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Steuergesetzgebung zugrundegelegt. Die Bürgerwind Ströfeld GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerblich steuerpflichtig. Aufgrund der Verlustvertragsfähigkeit wird erstmalig im Geschäftsjahr 2018 mit einer Gewerbesteuerzahllast kalkuliert. Zukünftige Änderungen des Gewerbesteuergesetzes oder ein veränderter Gewerbesteuerhebesatz können sich auf die Ge-

schäftsaussichten der Emittentin und auf ihre Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung auswirken.

Es wird davon ausgegangen, dass die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen weiterhin Bestand haben. Daher werden keine von der Planung abweichenden EEG-Vergütungen und Gewerbesteuerbelastungen erwartet als prognostiziert, die sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Zins- und Rückzahlung auswirken könnten.

Emissions- und Investitionsverlauf

Das Investitionsvorhaben ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung abgeschlossen. Die Windenergieanlagen sind Ende des 1. Quartals 2016 fertiggestellt und in Betrieb genommen worden. Damit konnte mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms begonnen werden. Im Jahr 2018 sollten erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen. Das vorgesehene Kommanditkapital soll im 2. Quartal 2016 eingeworben werden. Mit den Mitteln werden abschließende Zahlungen an die Lieferanten getätigt und die Vorfinanzierungsmittel in Höhe von 3.537.000 € zurückgeführt. Eine Verzögerung bei der Platzierung und Einzahlung des Eigenkapitals könnte dazu führen, dass der Eigenkapitalanteil in der Gesamtfinanzierung länger vorfinanziert werden muss und dadurch höhere als die geplanten Zinsaufwendungen entstehen. Die geplanten Jahres- und Finanzüberschüsse würden sich niedriger darstellen und die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, würde negativ beeinflusst werden.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht daher noch nicht fest, wann die Vermögensanlage beendet wird. Sofern es sich wirtschaftlich darstellen lässt, sollen die Windenergieanlagen über den Planungszeitraum hinaus weiterbetrieben werden.

Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft, würden die Windenergieanlagen abgebaut werden. Für den Anlagenrückbau wurden entsprechende Rücklagen gebildet.

Sollten diese nicht ausreichend sein, würden die Mehrkosten sich auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung nachzukommen, auswirken.

Hinweis

Die vorgenannten Ausführungen im Hinblick auf die Geschäftsaussichten sind nicht abschließend, zeigen aber die für den Beteiligungserfolg wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen plangemäßen Ver-

lauf der Vermögensanlage zu ermöglichen, damit die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung gegenüber den Anlegern erfüllen kann. In der folgenden Sensitivitätsanalyse (Abweichung von Prognosen) ist in verschiedenen Szenarien dargestellt, wie sich das Ergebnis einer Beteiligung durch Abweichungen von den angenommenen Bedingungen und Einflussgrößen verändern würde.

Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen)

Das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an einem Windpark ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Beteiligungsangebot kalkulierten Planzahlen kann sich negativ oder auch positiv auf die Rentabilität der Betreibergesellschaft sowie auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Zins- und Rückzahlung der Kommanditeinlage nachzukommen, auswirken (siehe auch Seite 35 – 45 im Kapitel 5: "Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage").

Im Ausgangsszenario wird von Ausschüttungen an die Kommanditisten in Höhe von insgesamt 220 % ihrer Einlage über den gesamten Planungszeitraum ausgegangen.

Nachfolgend wird in zwei Szenarien das Abweichungspotenzial des Ergebnisses einer Beteiligung an der Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG untersucht.

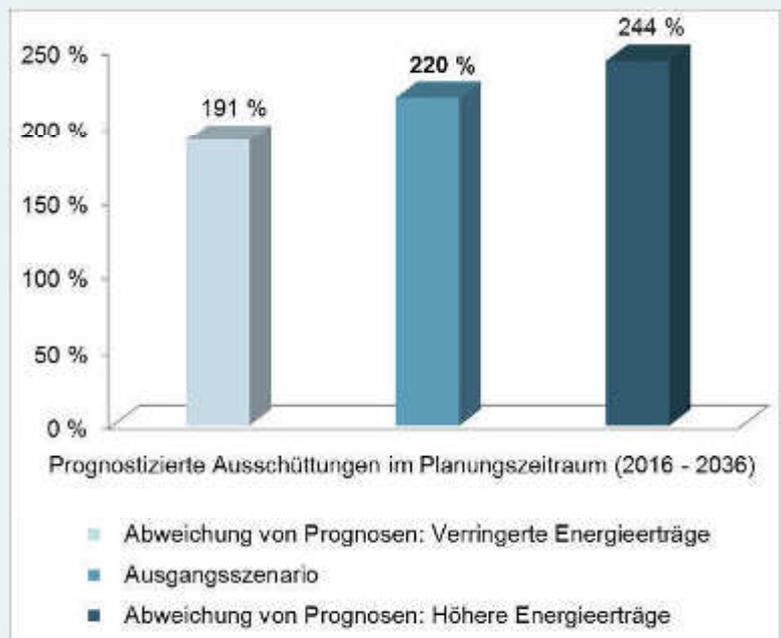
Bei den dargestellten Ausschüttungen handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Kommanditeinlage.

Abweichungsszenario 1: Annahme veränderter Energieerträge

Im Abweichungsszenario 1 wird angenommen, dass sich die Energieerträge gegenüber dem Ausgangsszenario verändern.

Nebenstehend wird dargestellt, wie sich durch einen 3 % niedrigeren Energieertrag die möglichen Ausschüttungen an die Kommanditisten verringern würden. Dies kann beispielsweise aufgrund unterdurchschnittlicher Windjahre der Fall sein. Die prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten würden auf insgesamt **191 %** sinken.

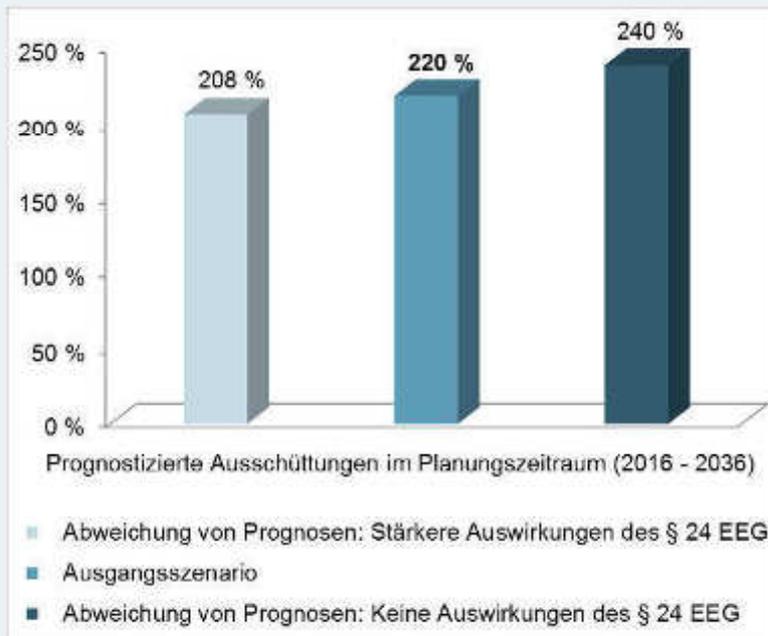
Andererseits wird gezeigt, wie sich ein rd. 3 % höherer Energieertrag z. B. durch überdurchschnittliche Windjahre und / oder bessere Performance der Windenergieanlagen auf die Ausschüttung an die Kommanditisten auswirken könnten. Die prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten würden auf insgesamt **244 %** steigen.



Abweichungsszenario 2: Varianten möglicher Auswirkungen des § 24 EEG

Im Abweichungsszenario 2 werden Varianten der möglichen Auswirkungen des § 24 EEG angenommen.

In der Basiskalkulation wurde ein Ausfall der Förderung gemäß § 24 EEG durch einen alle 5 Jahre um 1,25 %-Punkte steigenden Sicherheitsabschlag berücksichtigt.



Zunächst wird angenommen, dass sich der in der Basis-Planungsrechnung berücksichtigte Effekt des § 24 (siehe Seite 57) stärker auswirken würde. Hierzu wurde alle 5 Jahre ein um 2 %-Punkte steigender Sicherheitsabschlag auf den prognostizierten Energieertrag berücksichtigt. Die Umsatzerlöse würden sich entsprechend reduzieren.

Die nebenstehende Grafik veranschaulicht, dass die prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten auf voraussichtlich insgesamt **208 %** sinken würden.

Andererseits wird gezeigt, welche Auswirkungen auf die prognostizierten Ausschüttungen zu erwarten wären, wenn der in der Basis-Planungsrechnung und den anderen Sensitivitätsbetrachtungen berücksichtigte § 24 EEG keine Effekte hätte, weil es z. B. aufgrund eines entsprechenden politischen Willens zu veränderten gesetzlichen Regelungen für

EEG-Strom an der Strombörse kommen würde. In dieser Kalkulationsvariante wurde angenommen, dass der zusätzlich berücksichtigte Abschlag für den § 24-Effekt entfallen kann.

Die prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten würden entsprechend auf voraussichtlich insgesamt **240 %** steigen.

Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger (d. h. Rechte und Pflichten) sind:

a) Rechte

- Beteiligung der Anleger am Ergebnis (Gewinn und Verlust) sowie am Vermögen der Gesellschaft im Verhältnis ihrer festen Kapitalanteile.
- Wahl von drei stimmberechtigten Kommanditisten in den Beirat, wobei mindestens ein Mitglied aus der Mitte der Grundstückseigentümer im Bereich des Windpotenzialgebietes Strönfeld stammen muss.
- Teilnahme und Stimmrecht auf Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Abstimmungsverfahren. Bei Beschlussfassungen über die Angelegenheiten eines einzelnen Kommanditisten hat dieser Kommanditist jedoch kein Stimmrecht. Je 1.000 € des festen Kommanditanteils gewähren eine Stimme. Eine Vertretung durch einen Mitgeschafter, den Ehegatten, eines seiner Kinder / Schwiegerkinder oder einen Eltern- teil ist gemäß KG-Vertrag möglich.
- Einsichtnahme des Jahresabschlusses.
- Informations- und Kontrollrechte nach § 166 Abs. 1 HGB (abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses, Prüfung der Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere).
- Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung über Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung der Komplementärin sowie über Verwendung von Liquiditätsüberschüssen und Auszahlungen.
- Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung über den Ausschluss eines Gesellschafters gemäß § 8 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages sowie über Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 5 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages und über eine mögliche Änderung des dort genannten Maßnahmenkataloges.
- Diejenigen Anleger, die Mitglieder des noch zu gründenden Beirates sind, haben ein Recht auf die Beratung der Geschäftsführung und Entscheidung über Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 5 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages.
- Übertragung von Kommanditanteilen oder Teilen davon durch Abtretung gemäß § 13 des Gesellschaftsvertrages unter der Voraussetzung der Zustimmung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
- Verpfändung oder Abtretung der eigenen Beteiligungsrechte zur Absicherung eines Kredits, der zur Finanzierung der Kommanditeinlage aufgenommen wird.
- Ordentliche Kündigung der Beteiligung frühestens 15 Jahre nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage.
- Sonderkündigungsrecht gemäß § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages: Wenn nach der 15-Jahres-Frist Kommanditisten, die zusammen mehr als 30 % des Kommanditkapitals halten, ihr Gesellschaftsverhältnis zum gleichen Termin gekündigt haben und die zum Kündigungstermin eintretenden Kapitalverminderung nicht bis zum vorangehenden 30.09. durch die Aufnahme weiterer Gesellschafter ausgeglichen wird.
- Anspruch auf Abfindung bei Ausscheiden aus der Gesellschaft.
- Beteiligung an einem Liquidationserlös nach Auflösung der Gesellschaft.
- Der Beirat sowie Kommanditisten, deren Kommanditanteil mindestens 30 % des gesamten Kommanditkapitals beträgt, haben das Recht auf Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung.

Die abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in Kapitel 7 auf den Seiten 61 – 62 (Hauptmerkmale der Anteile) dargestellt. Darüber hinaus weichen die Rechte der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht von den Rechten der zukünftigen Anleger ab.

b) Pflichten

- Pflicht zur Einzahlung der Kommanditeinlage innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin.
- Pflicht zur Einreichung einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht.
- Pflicht zur schriftlichen Form für rechtsgeschäftliche Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis berühren.
- Pflicht zur Übertragung des Kommanditanteils auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Erwerber bei Kündigung der Beteiligung.

c) Haftung

Die Haftung der Kommanditisten ist grundsätzlich auf ihre jeweils in das Handelsregister eingetragene Haftsumme in Höhe der von ihnen übernommenen Einlage beschränkt. Werden jedoch in Jahren, in denen noch keine oder nur geringe Gewinne erwirtschaftet werden, Ausschüttungen an die Kommanditisten getätigt, so lebt die persönliche Haftung bis zur Höhe seiner Haftsumme wieder auf, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage gilt. Nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft oder bei Auflösung der Gesellschaft besteht eine fünfjährige Nachhaftung in Höhe der Haftsumme (siehe auch Seite 44 im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“).

Details zu den hier genannten Rechten, Pflichten und Haftungsregelungen sind im Kapitel 11 „Rechtliche Grundlagen“ sowie in dem auf den Seiten 104 - 114 abgedruckten Gesellschaftsvertrag beschrieben.

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus einer Beteiligung an der Emittentin zustehen.

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Die Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gel-

ten steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage sind im Kapitel 14 "Wesentliche steuerliche Grundlagen" (Seite 119 - 122) dargestellt.

Weder die Emittentin, die Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG, noch andere Personen übernehmen für den Anleger die Zahlung von Steuern.

Übertragungsmöglichkeiten / Art der Einschränkungen der freien Handelbarkeit der Vermögensanlage

Der Kommanditist kann die Vermögensanlage (seinen Gesellschaftsanteil) im Zuge der Abtretung (z. B. durch Verkauf, Überlassung oder Verpfändung) übertragen.

Folgende Einschränkungen gemäß Gesellschaftsvertrag sind zu beachten:

- Die Abtretung der Kommanditbeteiligung in Teilen oder im Ganzen kann nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin erfolgen. Abtretungen an Ehegatten, volljährige Kinder, Eltern oder Geschwister können von der persönlich haftenden Gesellschafterin nur aus dem in § 13 (6) des Gesellschaftsvertrags bezeichneten Grund verweigert werden. Abweichungen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Stimmen.
- Die Übertragung ist nur mit Wirkung von Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres an möglich.
- Eine Abtretung an einen Mitgesellschafter, der dadurch mehr als 10 % des gesamten Kommanditkapitals halten würde, ist ausgeschlossen.
- Stirbt ein Kommanditist, so geht seine Kommanditbeteiligung auf seine Erben über.
- Derzeit existiert kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen, so dass der Verkaufspreis von Angebot und Nachfrage abhängt und der Anleger nicht sicher sein kann, jederzeit einen Käufer zu finden.

Das Maximalrisiko der angebotenen Vermögensanlage besteht im Totalverlust des eingesetzten Kapitals und einer zusätzlichen Vermögensgefährdung des Anlegers, die bis zur Privatinsolvenz führen kann. Eine solche über den Totalverlust hinausgehende Vermögensgefährdung bis hin zur Privatinsolvenz kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage zu bedienen, sowie dann, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Auszahlungen von der Gesellschaft erhalten hat. Außerdem kann eine über den Totalverlust hinausgehende Vermögensgefährdung bis hin zur Privatinsolvenz eintreten, wenn der Anleger aufgrund des Überschreitens von Hinzuverdienstgrenzen zur Rückzahlung von Versorgungsleistungen verpflichtet ist, oder wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung kommt, soweit durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert wird und diese aus seinem sonstigen Vermögen zurückgezahlt werden müssen.

Allgemeine Hinweise

In diesem Kapitel werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt.

Bei einer Beteiligung an der Emittentin, der Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG (Betriebsgesellschaft) handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit allen damit verbundenen Risiken, die keinesfalls mit mündelsicheren Geldanlagen vergleichbar ist. Die Beteiligung sollte grundsätzlich nicht unter kurzfristigen, spekulativen Aspekten eingegangen werden.

Die Beteiligung eines Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und eigenfinanziert sein. Der Anleger sollte über ausreichende Liquidität verfügen und die dargestellte Vermögensanlage lediglich als Beimischung zu seinem übrigen Vermögensportfolio erwerben. Die Vermögensanlage sollte nur einen unwesentlichen Teil des Vermögens des Anlegers betragen.

Es sollten sich daher nur risikobewusste Personen beteiligen, die bei einer negativen Entwicklung der Vermögensanlage aufgrund ihrer

Einkommens- und Vermögenssituation sogar den Totalverlust des eingesetzten Kapitals verkraften können.

Für die Prognoserechnungen ist bei einer Betriebsdauer des Windparks von rund 20 Jahren nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen und Ereignisse in der Zukunft die Werthaltigkeit der Vermögensanlage negativ beeinflussen können. Abweichungen können dann entstehen, wenn sich während der Projektierungsphase, der Bauphase und im Zeitraum des Betriebes des Windparks die diesem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden aktuellen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen, politischen und anderen Rahmenbedingungen sowie Umwelteinflüsse ändern.

Dieses könnte für den Anleger negative Auswirkungen auf das Ergebnis seiner Beteiligung bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals haben. Deshalb sollte sich der Anleger der Risiken bewusst sein.

Für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse wird keine Gewähr übernommen. Zusagen oder Gewährleistungen hinsichtlich Ertrag oder Rückzahlung der Vermögensanlage existieren nicht.

Für die Emittentin existieren keine durch Dritte erstellte Vermögensbewertungen und kein Rating.

Eine Beurteilung der angebotenen Beteiligung ist daher ausschließlich anhand des vorliegenden Prospektes und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin, etwa Handelsregistereinträge, möglich. Es besteht das Risiko, dass solche Informationen nicht geeignet sind, den Anleger hinreichend sachkundig zu machen, um eine Anlageentscheidung zu treffen, die seinen persönlichen Zielen, Bedürfnissen und den besonderen Umständen seiner persönlichen Verhältnisse angemessen Rechnung trägt.

Daher sollte der Anleger alle Risiken unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse prüfen und individuellen fachlichen Rat einholen. Sollte ein Anleger auf qualifizierte Beratung verzichten, besteht das Risiko, dass seine eigene Sachkunde zur Einschätzung des vorliegenden Angebots nicht ausreichend ist. Die Darstellungen in dem vorliegenden Beteiligungsangebot ersetzen nicht eine individuell notwendige Beratung durch einen qualifizierten Berater.

Die Entscheidung zur Durchführung einer Finanzanlage wie vorliegend angeboten sollte nicht allein aufgrund der Ausführungen im vorliegenden Kapitel über die Risiken der Beteiligung und / oder den weiteren Ausführungen im Prospekt getroffen werden, da die hierin enthaltenen Informationen eine auf die Bedürfnisse, Ziele, Erfahrungen und Kenntnisse eines individuellen Anlegers zugeschnittene Beratung und Aufklärung keinesfalls ersetzen können.

Es ist nicht auszuschließen, dass zusätzliche Risiken, auch solche, die sich aus der individuellen Situation des Anlegers ergeben, bestehen können. Dies könnte zur Folge haben, dass geplante Ausschüttungen an die Kommanditisten teilweise oder insgesamt ausfallen und es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommt.

Der Eintritt einzelner Risiken oder auch das Zusammenwirken mehrerer Risikopotenziale kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögenslage und die Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. Dies könnte das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Alle im Folgenden genannten Umstände können sich negativ auf das Ergebnis der Gesellschaft auswirken. Dies könnte im Einzelnen zur Folge haben, dass geplante Ausschüttungen an die Kommanditisten teilweise oder insgesamt ausfallen und es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommt.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Definition: Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin und einer Verringerung der Ausschüttungen an den Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen können.

Risiko: Investitionskosten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind alle Verträge für das Bauvorhaben abgeschlossen und der Windpark ist errichtet und in Betrieb genommen worden. Es besteht das Risiko, dass die Vertragspartner für die Lieferung der Windenergieanlagen, der Fundamente oder der Infrastruktur insolvent werden und vertraglich vereinbarte Leistungen nicht erbringen können, die aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen im Rahmen der Endabnahme oder aufgrund von Planungsfehlern erforderlich werden könnten. Insofern besteht das Risiko von Kostenüberschreitungen, die von der Emittentin finanziert werden müssten. Dies bedeutet einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf, aus dem sich ein höherer Kapitaldienst ergibt.

Eine Erhöhung des Investitionsumfangs führt zu negativen Auswirkungen auf die Liquidität und auf das Ergebnis der Emittentin. Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, die Kostenüberschreitungen zu finanzieren, kann dies die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben.

Der Eintritt der im vorstehenden Abschnitt genannten Risiken kann für den Anleger negative Auswirkungen auf das Ergebnis seiner Beteiligung bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals haben.

Risiko: Baumängel

Baumängel oder Serienschäden, die nach Ablauf bestehender Gewährleistungsfristen auftreten, können dazu führen, dass Beeinträchtigungen im Produktionsbetrieb oder Mängelbeseitigungskosten anfallen, die aufgrund von vertraglich vereinbarten Haftungsbegrenzungen oder durch Gewährleistungsansprüche gegen Vertragspartner nicht mehr gedeckt sind. Dies

könnte das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Windenergiepotenzial

Es besteht das Risiko, dass das in den vorliegenden Ertragsgutachten prognostizierte Windangebot am geplanten Windparkstandort in einzelnen Jahren vom langjährigen Jahresmittel nach unten abweichen kann. Zudem besteht das Risiko, dass das grundsätzliche Windpotenzial durch die Gutachterbüros fehlerhaft berechnet wurde. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Einspeiseerlösen und nicht planbaren Liquiditätsengpässen bei der Emittentin kommen. Dies würde Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Technische Ausfälle, Abnutzung und Verschleiß der eingesetzten Windenergie- und Nebenanlagen können zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertragseinbußen führen. Globale Veränderungen der Witterungsverhältnisse können negative Auswirkungen auf das Standort-Windpotenzial haben, dies kann zu einem verringerten Betriebsergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden und es zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommt. Auch Umstände der näheren Umgebung, etwa Bautätigkeit oder die Errichtung anderer Bauwerke wie benachbarte Windenergieanlagen, können die Windverhältnisse negativ beeinflussen und damit zu Veränderungen des Windenergiepotenzials des Standorts

führen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht absehbar sind. Änderungen der öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen, Gesetzesänderungen oder behördliche Auflagen (gesteigerte temporäre „Fledermaus-Abschaltung“, sonstige Betriebsunterbrechungen) können Betriebseinschränkungen mit Minderungen der Menge an produzierter elektrischer Energie mit sich bringen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken könnte das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen

Den wesentlichen Einflussfaktor für die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen stellen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Regelungen gemäß EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) zur Vergütung des erzeugten Stroms dar.

Es besteht das Risiko, dass zukünftige Neuregelungen des EEGs insbesondere hinsichtlich der Höhe der Einspeisevergütung, zu den Referenzerträgen, Übertragung und Verteilung des Stroms auch für bereits in Betrieb befindliche Anlagen gelten und negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben können. Dies könnte zur Folge haben, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Hierdurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger verringern oder ganz entfallen und es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Vergütungsausfälle durch negative Strompreise

Aufgrund der Regelung des § 24 EEG besteht das Risiko, dass die Vergütung vollständig entfällt, sobald die Preise für die stündlich gehandelten Stromlieferungen am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mehr als sechs aufeinander folgenden Stunden negativ sind. Der Ausfall der Förderung gilt dann für den gesamten Zeitraum, in dem die Strompreise ohne Unterbrechung negativ sind.

Dies könnte das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Liquidität

Sollten die Einzahlungen aus dem Stromverkauf in geringerem Umfang oder verspätet erfolgen oder Zahlungsverpflichtungen Dritter ausfallen und bzw. oder sollten zusätzliche Auszahlungen anfallen, kann sich die Liquiditätslage der Emittentin gegenüber den prognostizierten Werten verschlechtern. Gleiches gilt, falls die Emittentin die benötigten Zahlungsmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann.

Derartige Umstände können dazu führen, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten ganz oder teilweise nicht oder nur verspätet nachkommen kann, so dass es zum Eintritt der Insolvenz auf Ebene der Emittentin kommen kann, die einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers zur Folge haben würde.

Durch eine Verschlechterung der Liquiditätslage der Emittentin kann es außerdem dazu kommen, dass unter Berücksichtigung einer vorzuhaltenden Mindestliquidität zur Absicherung des Fremdkapitaldienstes Auszahlungen an den Anleger nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt als prognostiziert möglich sind. Es kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Finanzierung des Investitions- vorhabens / Einsatz von Fremdkapital

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegt der unterzeichnete Darlehensvertrag für die Refinanzierungsmittel der NRW.Bank vor. Die Höhe der Zinsen für das Darlehen ist damit über den gesamten Finanzierungszeitraum festgeschrieben.

Für das vereinbarte Vorschuldarlehen der Hausbank wurde ein Zinssatz auf Basis des 3-Monats-Euribors vereinbart, so dass der Zinssatz ab dem 4. Monat nach Inanspruchnahme dieser Mittel nicht feststeht.

Im Falle von höheren als den angenommenen Zinsaufwendungen würde sich das prognostizierte Ergebnis verschlechtern und die möglichen Ausschüttungen an den Anleger würden geringer ausfallen als geplant. Es kann ein Teilverlust des eingesetzten Kapitals eintreten.

Durch die Fremdfinanzierung besteht das Risiko, dass das finanzierende Kreditinstitut die Emittentin bei Verletzungen der Zahlungspflicht auf Rückzahlung der Fremdmittel einschließlich Zinsen und Kosten in Anspruch nimmt, soweit sie die in Anspruch genommenen Kredite nicht oder nicht rechtzeitig zurückzahlen kann. Ist keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, könnte die Emittentin gezwungen sein, eine oder mehrere Windenergieanlagen vorzeitig zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Bank zu erfüllen.

Reichen die erzielten Erlöse nicht zur Deckung der ausstehenden Darlehensforderungen aus, könnten prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger entfallen und es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Der Einsatz von Fremdkapital bringt das Risiko mit sich, dass der Fremdkapitalzins höher ist als die Verzinsung des Eigenkapitals und Fremdkapitals im Verhältnis zum Gesamtkapital. Dies kann bei einer Anschlussfinanzierung mit höherem Fremdkapitalzinssatz, bei geringeren Stromerlösen oder höheren Kosten der Emittentin gegenüber den Prognosewerten eintreten.

In diesem Fall geht die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals umso stärker zurück, je

höher der prozentuale Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist (sogenannter negativer „Hebeleffekt“).

Ist die Verzinsung des Gesamtkapitals niedriger als der Fremdkapitalzins, kann es dazu kommen, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden und für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Betrieb des Windparks

Es besteht das Risiko, dass die technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen hinsichtlich der Betriebsdauer (innerhalb der Nutzungsdauer anfallende Produktionszeiten) und der Nutzungsdauer (Dauer der möglichen Nutzung der Windenergieanlage) geringer ist als in der Prognose vorgesehen.

Die Leistungskennlinie der Windenergieanlage (diese gibt an, bei welcher Windgeschwindigkeit eine bestimmte Leistung an Energie erzeugt wird) kann während der Nutzungsdauer negativ von den Herstellerangaben abweichen.

Mögliche Serienschäden an den Windenergieanlagen bzw. Fehler bei der Anlagenauswahl könnten zu geringeren Energieerträgen führen als geplant.

Die genannten Umstände können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen. Ausschüttungen an den Anleger wie auch die Rückführung des eingezahlten Kapitals können hierdurch im Umfang reduziert werden oder ganz entfallen. Es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Die Nutzung der Stromtrasse (Zuleitung zum Umspannwerk) kann höhere als in der Prognose zugrunde gelegte Leitungsverluste mit sich bringen. Ferner können Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Trasse zu Einspeiseunterbrechungen führen, die nicht entschädigungsfähig sind und Erlösausfälle zur Folge hätten.

Zudem besteht das Risiko eines Ausfalls des Stromnetzes bzw. des Umspannwerkes. Auch dies würde zu Einspeiseunterbrechungen führen und das Ergebnis des Windparks reduzieren.

Die Emittentin könnte beim Betrieb der Windenergieanlagen im Zusammenhang mit den Verkehrssicherungspflichten für Schadenersatzansprüche Dritter direkt verantwortlich sein.

Es könnte aufgrund von nachträglichen Änderungen oder Anfechtbarkeiten der Betriebsgenehmigungen zu Stillstandszeiten des Windparks kommen.

Geänderte gesetzliche Auflagen, wie beispielsweise höhere Sicherheitsanforderungen, technische Nachrüstungen, zusätzlich geforderte Dokumentationen oder Untersuchungen, könnten zu höheren Kosten der Emittentin führen und sich damit negativ auf das Ergebnis des Windparks auswirken.

Ereignisse höherer Gewalt (Unwetter, Erdbeben und sonstige, vergleichbare Umstände) können die Windenergieanlagen sowie deren Infrastruktur beschädigen, zerstören oder den Betrieb beeinträchtigen.

Der Eintritt der vorgenannten Risiken könnte das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Es besteht das Risiko, dass im Falle einer Betriebsstörung die Leistungen aus dem Vollwartungsvertrag des Anlagenherstellers sowie der Versicherung nicht im vollen Maße erbracht werden und es zu längeren Betriebsausfällen und damit geringeren Erträgen der Emittentin kommt. Dadurch könnten die Ausschüttungen an den Anleger niedriger als geplant ausfallen und es kann zu einem teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Windenergieanlagen sind hohen wechselnden Belastungen ausgesetzt. Daraus können sich Probleme durch Materialermüdung und Verschleiß ergeben. Auch bei bestehenden Wartungs- und Serviceverträgen zu Festpreisen können sich höhere Kosten für steigende Versicherungsprämien und / oder Ausgaben für

Wartung und Instandhaltung ergeben. Kostensteigerungen sind gemäß Vollwartungsvertrag aufgrund einer Preisgleitformel möglich.

Da der Vollwartungsvertrag nicht über den gesamten Planungszeitraum abgeschlossen worden ist, kann es nach Vertragsende zu höheren als in diesem Prospekt kalkulierten Wartungskosten kommen.

Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Anlagen einem höheren als den erwarteten Verschleiß unterliegen und sich damit die Lebensdauer oder die Leistung reduzieren oder auch höhere Ersatzinvestitionen als kalkuliert erforderlich werden.

Weiterhin ist es möglich, dass der Anlagenhersteller während der Garantiezeit für die Windenergieanlagen oder während der Laufzeit des Wartungsvertrages insolvent wird oder Leistungen aufgrund von vertraglichen Haftungsgrenzen oder aus anderen Gründen nicht erbringt. Ein Ersatz der Leistungen könnte zu höheren Kosten führen, was sich auf das Ergebnis der Emittentin negativ auswirken würde. Dadurch könnten die Ausschüttungen an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert und es kann zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Ferner besteht das Risiko, dass Versicherungen zum erforderlichen Zeitpunkt nicht oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen verfügbar sind, Versicherungskosten über den Betriebszeitraum stark ansteigen und / oder hohe Selbstbehalte vereinbart werden müssen. Möglicherweise wird bei einem Versicherungsfall kein Neuwertersatz geleistet. Zudem sind nicht alle Risiken für den Betrieb der Windenergieanlagen vollständig versicherbar und Haftungszeiträume können seitens der Versicherer begrenzt werden. Demzufolge können Lücken im Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen werden.

Nicht versicherbare Schadensfälle können den Beteiligungswert erheblich nachteilig beeinflussen. Prognostizierte Ausschüttungen können niedriger ausfallen oder ganz entfallen. Es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass nicht geplante Betriebskosten entstehen können und zu einer reduzierten Ertragslage der Emittentin führen können.

Die vorgenannten Umstände können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Einzelne Aufwendungen der Emittentin, wie sie in der Prognoserechnung vorgesehen sind, können sich durch allgemeine Preissteigerung (Inflation) erhöhen. Dies kann verringerte oder gar keine Ausschüttungen an die Anleger zur Folge haben und bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Vollausslastung des Stromnetzes

Bei Vollausslastung des Stromnetzes kann es dazu kommen, dass die erzeugte Menge an Energie nicht oder nur teilweise in das Netz eingespeist und abgesetzt werden kann. Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Netzanbindung durch den Netzbetreiber können auftreten. Entschädigungen der Emittentin durch den Netzbetreiber liegen nach § 15 (EEG 2014) bei 95 % der entgangenen Einnahmen und sind damit geringer als der kalkulierte Erlös für die einzuspeisende Energie. Erst sobald die entgangenen Einnahmen 1 % der Jahreseinnahmen übersteigen, werden ab diesem Zeitpunkt Entschädigungen in Höhe von 100 % gezahlt.

Durch zukünftig veränderte gesetzliche Grundlagen kann es auch dazu kommen, dass ein geringerer oder kein Anspruch mehr auf Entschädigung wegen Nichteinspeisung besteht und es bei fortdauernden Netzengpässen zu erheblichen Einnahmeeinbußen kommt. Außerdem könnten erhöhte netztechnische Anforderungen an Windparks zu höheren Investitions- und Betriebskosten führen.

Die genannten Risiken können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin und zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen oder

vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Nutzungsdauer und Restwert der Windenergieanlagen

Die voraussichtliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen beträgt 20 Jahre. Allerdings ist über die vorgesehene Betriebsdauer nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin führen können als prognostiziert. Sollte die Nutzungsdauer der Anlagen geringer sein als prognostiziert, kann dies zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Da es noch keine Erfahrungswerte bezüglich der tatsächlichen Nutzungsdauer dieser Anlagen gibt, kann aus heutiger Sicht auch eine verlässliche Schätzung eines Restwertes für gebrauchte Windenergieanlagen nicht vorgenommen werden. Die Kosten für den Rückbau wurden unter Berücksichtigung von zu erwartenden Preissteigerungen mit rd. 160.000 € je Anlage geschätzt. Die Emittentin geht davon aus, dass insgesamt Rückbaukosten in Höhe von insgesamt 640.000 € anfallen, die zurückgelegt werden müssen.

Es ist nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Rückbaukosten höher ausfallen, was zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen könnte und niedrigere Ausschüttungen an den Anleger sowie den teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals zur Folge haben könnte.

Risiko: Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen

Über die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen sowie die endgültige Höhe und die Aufteilung der steuerlichen Ergebnisse entscheidet die Finanzverwaltung erst im Rahmen der Veranlagung bzw. des Feststellungsverfahrens oder nach einer steuerlichen Außenprüfung. Dabei besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung zu einer anderen Beurteilung der steuerlichen Konzeption des Beteiligungsangebotes gelangt als die Emittentin. Dies

kann dazu führen, dass die Festsetzung von Steuern für noch nicht endgültig veranlagte Veranlagungszeiträume rückwirkend geändert wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich während der Dauer der Beteiligung der Anleger die Gesetzeslage ändert oder dass aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Emittentin und ihre Gesellschafter entstehen.

Eine abweichende Beurteilung der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben kann dem Grunde oder der Höhe nach zu höheren steuerlichen Belastungen, Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen bei der Emittentin führen.

Darüber hinaus können der Emittentin durch die Einlegung von Rechtsmitteln oder die Beschreitung des Rechtsweges nicht kalkulierte Mehrkosten entstehen.

Die vorgenannten Risiken im Zusammenhang mit den steuerlichen Rahmenbedingungen können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen mit der Folge, dass an die Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für die Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen

Nach den Vertragsbedingungen der Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt die Emittentin kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) dar, so dass die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht den Regelungen des KAGB unterliegt.

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) darstellt, so dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs er-

greifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Es ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Eingriffsbefugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) können zu einer erheblichen Kostenbelastung führen, die eine Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und für den Anleger verringerte oder verspätete Ausschüttungen zur Folge hat.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin bei einer Rückabwicklung ihrer Geschäfte ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den finanzierenden Banken nicht mehr nachkommen kann und die Banken ihre Sicherheiten z. B. durch eine Zwangsversteigerung der Anlagen verwerten. Dadurch können sich die Ausschüttungen an den Anleger verringern. Es kann zur Insolvenz der Emittentin kommen mit der Folge, dass keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Schlüsselpersonen

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Fehlern und Fehlentscheidungen der Geschäftsführung der Komplementärin oder von beauftragten Dritten niedrigere Erlöse bzw. höhere Aufwendungen als geplant erzielt werden. Es besteht auch das Risiko, dass bei Ausscheiden von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Nachfolgern entstehen und eine ordnungsgemäße Leitung der Emittentin nicht mehr sicherzustellen ist.

Beides kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, Ausschüttungen an den Anleger zu tätigen, kann dadurch ebenso entfallen wie die Möglichkeit der Zahlung eines Auseinandersetzungsguthabens an den Anleger bei Beendigung der Gesellschaft. Dies kann bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

Risiko: Insolvenz von Projektbeteiligten

Sollte es zur Insolvenz eines oder mehrerer am Projekt Beteiligter, insbesondere des Windenergieanlagenherstellers, kommen, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen wie z. B. die vereinbarte Vollwartung der Windenergieanlagen nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern geschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen Risiken kann weitere Aufwendungen verursachen, die das Ergebnis der Emittentin und somit auch die Ausschüttungen an den Anleger verringern könnten. Es besteht auch das Risiko, dass aufgrund derartiger Insolvenzen die Emittentin zur Einstellung ihrer geschäftlichen Aktivitäten gezwungen ist. Dies kann zu einem Totalverlust des bis dahin geleisteten eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

Risiko: Platzierung des Kommanditkapitals

Das Vorhaben der Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG ist darauf ausgelegt, dass das vorgesehene Kommanditkapital in voller Höhe eingeworben wird. Sollte das vorgesehene Kommanditkapital nicht in voller Höhe eingeworben werden können, wird das fehlende Eigenkapital, soweit möglich, durch Fremdkapital ersetzt. Für diese Restfinanzierung könnten zukünftig höhere Zinsen zu zahlen sein. Es ist nicht sichergestellt, dass eine derartige Finanzierung erlangt werden kann. Es kann dazu kommen, dass das Projekt nicht oder nicht vollständig verwirklicht werden kann.

Die Fähigkeit der Emittentin, Ausschüttungen an den Anleger zu tätigen, kann dadurch entfallen. Es kann zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Ausschüttungen

Bei den dargestellten prognostizierten Ausschüttungen handelt es sich um Auszahlungen, die nach der in den Prognoserechnungen unterstellten Liquiditätsentwicklung der Emittentin möglich erscheinen. Änderungen gegenüber der prognostizierten Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung können zu ei-

nem geringeren Ergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Eingeschränkte Handelbarkeit der Beteiligung

Eine Übertragung der Anteile ist nur gemäß den Regelungen in § 13 des Gesellschaftsvertrags zulässig. Es besteht kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen, so dass eine Übertragung mit Schwierigkeiten verbunden sein kann. Ebenso ist das Risiko gegeben, einen Preis unter der Zeichnungssumme zu erhalten.

Die vorgenannten Umstände können sich negativ auf die Liquiditätssituation und die individuelle Vermögensplanung des Anlegers auswirken. Es kann zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Ausschluss eines Anlegers wegen Zahlungsverzuges

Kommt ein Gesellschafter seiner Verpflichtung zur Leistung seiner Einlage nicht fristgerecht nach, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin den säumigen Gesellschafter nach einer Frist von 30 Tagen ausschließen. Dies führt zum Verlust seiner Gesellschafterstellung und aller damit verbundenen Rechte. Insbesondere nimmt der Kommanditist nicht am Ergebnis der Emittentin teil.

Anlegergefährdende Risiken

Definition: Anlegergefährdende Risiken sind solche Risiken, die nicht nur zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen können, sondern durch die auch das sonstige (Privat-)Vermögen des Anlegers gefährdet werden kann. Daraus kann die Privatinsolvenz des Anlegers folgen.

Risiko: Haftung des Kommanditisten

Jeder Gesellschafter haftet gegenüber Gläubigern in Höhe der von ihm übernommenen Gesellschaftereinlage. Soweit die Einlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wird, z. B. durch nicht durch Gewinn gedeckte Liquiditätsauszahlungen, gilt sie den Gläubigern gegenüber als nicht geleistet. Das gleiche gilt, soweit ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB). Gemäß § 160 HGB haften die ausscheidenden Kommanditisten - wenn nicht gleichzeitig die Gesellschaft aufgelöst wird - bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen wird. Im Fall der Auflösung der Emittentin verjähren die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen die Kommanditisten spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung der Emittentin in das Handelsregister oder, wenn die Ansprüche erst fällig werden, nachdem die Auflösung eingetragen ist, fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche.

Der Eintritt dieser Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

Risiko: Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage

Dem Anleger steht es frei, den Erwerb der Beteiligung an der Bürgerwind Ströfeld GmbH & Co. KG ganz oder teilweise durch Fremdmittel (Bankdarlehen) zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Anlage, weil die aufgenommenen Fremdmittel einschließlich der hiermit verbundenen Kosten (Zinsen) zurückzuführen sind. Dies gilt auch im Fall des vollständigen oder teilweisen Verlusts der geleisteten bzw. noch zu leistenden Kapitaleinlage und / oder auch, soweit die Beteiligung keine oder keine zur Bedienung der Fremdfinanzierung ausreichenden Ergebnisse erbringt. In diesen Fällen kommt es über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers.

Kann der Anleger seinen von der Entwicklung der Beteiligung unabhängigen Verpflichtungen zur Bedienung der Fremdfinanzierung nicht nachkommen, kann es auf der Ebene des Anlegers zum Eintritt einer (Privat-)Insolvenz kommen. Von einer Fremdfinanzierung der Kapitaleinlage wird daher abgeraten.

Risiko: Steuerzahllast

Es ist möglich, dass der Anleger Steuerzahlungen oder die Zahlung von sogenannten Nebenleistungen (z. B. Veranlagungszinsen) aus anderweitigen persönlichen finanziellen Mitteln leisten muss, ohne dass aus der Anlage Rückflüsse stattfinden. Dies ist der Fall, wenn zum Beispiel die persönliche Einkommenssteuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte des Windparks höher ausfallen sollte als die für das betreffende Jahr vorgesehene Ausschüttung oder in Fällen von erbschafts- und schenkungssteuerpflichtigen Übertragungen. Dies kann bei dem Anlegern, insbesondere im Fall einer Fremdfinanzierung des Kommanditanteils, zu persönlichen Liquiditätsengpässen bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Risiko: Versorgungszahlungen / Renten

Bei Bezug von Sozialversicherungsrenten und möglicherweise anderen Versorgungsrenten vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters sowie bei Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auf diesen Hinzuverdienst wird auch das steuerpflichtige Einkommen aus einer Beteiligung an der Emittentin angerechnet. Ein Verlustabzug gemäß § 10d EStG mindert diesen Hinzuverdienst nicht. Es besteht das Risiko, dass das steuerpflichtige Einkommen aus der Beteiligung an der Emittentin die Hinzuverdienstgrenzen eines Anlegers überschreitet und es dadurch zu Kürzungen der sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlung und / oder etwaiger sonstiger

Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt. Rückzahlungen bereits erhaltener Leistungen oder zukünftig ausbleibende derartige Leistungen wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken und können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Liquidität des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen. Ferner sind die aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünfte beim Anleger Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung. Hierdurch können sich die Beiträge zur Krankenversicherung erhöhen. Die hieraus möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann es zur Privatinsolvenz des Anlegers kommen.

Über die in diesem Kapitel erläuterten Risiken hinaus sind der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage bekannt.

6 INVESTITION UND FINANZIERUNG

Der Investitionsplan der Emittentin (Prognose)

In der folgenden Tabelle werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die sonstigen Kosten in der Investitionsphase dargestellt. Die Investitionsphase umfasst die Jahre 2015 und 2016.

	Investitionsphase (Prognose)	
	€	%
A) Anschaffungs- und Herstellungskosten		
1. Netzanschlusskosten, Windenergieanlagen, Fundamente, Zuwegung, Kranstellflächen, Bodenverbesserung	18.713.800	
2. Planung, Genehmigungen, Gutachten, Ausgleichsmaßnahmen	490.500	
3. Projektierung und Beratung	450.000	
4. Kostenreserve und Sonstiges	152.700	
Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten	19.807.000	95,23
B) Sonstige Kosten		
5. Finanzierungskosten	285.300	
6. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	290.600	
7. Vorfinanzierungskosten in der Investitionsphase	197.900	
8. Liquiditätsreserve und zur Rundung	219.200	
Summe der sonstige Kosten	993.000	4,77
C) Gesamtinvestition	20.800.000	100,00

Erläuterungen zum prognostizierten Investitionsplan

A) Anschaffungs- und Herstellungskosten (Prognose)

Netzanschlusskosten, Windenergieanlagen, Fundamente, Zuwegung, Kranstellflächen, Bodenverbesserung

Für den Netzanschluss entstehen der Betreibergesellschaft Kosten u. a. für die interne und externe Verkabelung. Die Kosten für die Windenergieanlagen, die Fundamente und Zuwegungen sowie Kranstellflächen und die Bodenverbesserung ergeben sich aus dem abgeschlossenen Kaufvertrag mit der Nordex Energy GmbH, Abrechnungen sowie vorliegenden Verträgen. Für die genannten Positionen wurden die Kosten aufgrund vorliegender Verträge, Abrechnungen und vorsichtiger Schätzung mit 18.713.800 € berücksichtigt.

Planung, Genehmigungen, Gutachten, Ausgleichsmaßnahmen

Die Kosten für Genehmigungen und Gutachten, für Ausgleichsmaßnahmen sowie die Planung wurden in Höhe von insgesamt 490.500 € angesetzt.

Projektierung und Beratung

Der Aufwand für die Projektierungs- und Beratungsleistungen sowie für die betriebswirtschaftliche Gesamtkonzeption wurde mit 450.000 € angesetzt.

Kostenreserve und Sonstiges

Für unvorhergesehene Kosten, mögliche Preissteigerungen oder Veränderungen bei der Errichtung der Windparkinfrastruktur sowie für Sonstiges wurde eine Kostenreserve in Höhe von 152.700 € eingeplant.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden insgesamt mit 19.807.000 € kalkuliert.

B) Sonstige Kosten (Prognose)

Finanzierungskosten

Für die Strukturierung und weitere Leistungen der finanzierenden Banken im Zusammenhang mit der Gesamtfinanzierung sowie für Gebühren im Zusammenhang mit der Gewährung von Avalbürgschaften gegenüber dem Anlagenhersteller wurden Kosten in Höhe von 285.300 € kalkuliert.

Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten

Der Aufwand für die rechtliche und steuerliche Beratung sowie Kosten, die im Zusammenhang mit der Eintragung der Kommanditisten in das Handelsregister entstehen, wurde mit 290.600 € angesetzt.

Vorfinanzierung in der Investitionsphase

Kosten für die Vorfinanzierung in der Investitionsphase wurden mit 197.900 € angenommen. Hierbei handelt es sich um die auf Seite 50 beschriebene Vorfinanzierung des Eigenkapitals sowie die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer.

Liquiditätsreserve und zur Rundung

Als Liquiditätsreserve und zur Rundung des Gesamtbetrages wurden 219.200 € veranschlagt.

Insgesamt wurden sonstige Kosten von 993.000 € kalkuliert.

C) Gesamtinvestition (Prognose)

Insgesamt belaufen sich die Investitionskosten für den geplanten Bürgerwindpark Strönfeld auf 20.800.000 €.



Foto: Nordex SE

Der Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)

Im Hinblick auf die Investitionsphase, die die Jahre 2015 und 2016 umfassen wird, wurde der Finanzierungsplan (Prognose) in der nachstehenden Tabelle dargestellt.

	Investitionsphase (Prognose)	
	€	%
A) Eigenmittel		
1. Kommanditeinlagen <i>(davon bereits von der Gründungskommanditistin eingezahlt: 1.000)</i>	4.200.000	20,19
B) Fremdmittel		
2. NRW.Bank-Darlehen „Energieinfrastruktur“	15.800.000	75,96
3. Vorschuldarlehen der Hausbank	800.000	3,85
Summe Fremdmittel	16.600.000	79,81
C) Gesamtfinanzierung	20.800.000	100,00

Über die beiden vorgenannten Darlehen in Höhe von 16.600.000 € hinaus werden Mittel für die Vorfinanzierung des Eigenkapitals sowie für die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer eingesetzt (siehe Seite 50).

Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan

A) Eigenmittel

1. Kommanditeinlagen

Für die Finanzierung des Gesamtvorhabens sind Eigenmittel in Höhe von 4.200.000 € durch Kommanditeinlagen vorgesehen. Dieses entspricht einem Anteil von rd. 20 % an der geplanten Gesamtinvestition von 20.800.000 €.

Die Kommanditeinlagen sind spätestens bei Kündigung der Kommanditeinlage zur Rückzahlung fällig, wobei die Kündigung frühestens 15 Jahre nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage zum Ende des Geschäftsjahres, entsprechend zum 31.12.2031 erfolgen kann.

Die Einzahlung der noch einzuwerbenden Kommanditeinlagen in Höhe von insgesamt 4.199.000 € soll vollständig im 2. Quartal des Jahres 2016 erfolgen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Gründungskommanditistin ihre Einlage in Höhe von insgesamt 1.000 € eingezahlt. Das noch ausstehende Kommanditkapital in Höhe von 4.199.000 € ist noch nicht verbindlich zugesagt. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erhalten die Kommanditisten im Verhältnis ihrer Einlagen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie am Auseinandersetzungsguthaben der Betreibergesellschaft.

B) Fremdmittel

Zur weiteren Finanzierung des Vorhabens wurde die Finanzierungszusage einer norddeutschen Bank in einem Konsortium mit örtlichen Kreditinstituten vom 12.02.2015 am 18.02.2015 angenommen. Der Vertrag für die Refinanzierungsdarlehen wurde am 14.07.2015 unterzeichnet. Neben Hausbankmitteln wird ein Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank in Anspruch genommen. Der Bank werden projektübliche Sicherheiten zur Verfügung gestellt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Fremdmittel (End- und Zwischenfinanzierungsmittel) vollständig abgerufen. Über die genannten Fremdmittel hinaus existieren keine End- und Zwischenfinanzierungsmittel und sind nicht verbindlich zugesagt.

2. NRW.Bank-Darlehen

Das Programm „Energieinfrastruktur“ der NRW.Bank fördert Investitionen wie z. B. die Errichtung von Windenergieanlagen mit langfristigen, zinsgünstigen Darlehen. Das Darlehen hat einen Umfang in Höhe von insgesamt 15.800.000 €. Dies entspricht einem Anteil von rd. 76 % an der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

In der im Beteiligungsangebot dargestellten Ertrags- und Liquiditätsrechnung wurde eine Laufzeit des Darlehens von 17 Jahren berücksichtigt. Das Darlehen ist ab dem 30.03.2017 quartalsweise in gleich hohen Raten zur Rückzahlung fällig. Das Darlehen wurde von der NRW.Bank zugesagt und die Mittel wurden bereits vollständig abgerufen. Der Zinssatz für das Darlehen steht über die gesamte Laufzeit mit 2,49 % p. a. fest. Der Auszahlungskurs des Darlehens beträgt 100 v. H.

3. Vorschaltdarlehen der Hausbank

Als Vorschaltdarlehen (3-Monats-Roll-over-Darlehen) wird ein kurzfristiges Darlehen des finanzierenden Kreditinstituts in Höhe von 800.000 € eingesetzt. Dies entspricht einem Anteil von rd. 4 % an der Gesamtfinanzierung des Vorhabens. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Mittel noch nicht abgerufen.

Für die im Beteiligungsangebot dargestellte Ertrags- und Liquiditätsrechnung wurde eine Laufzeit des Darlehens von 3 Jahren zugrunde gelegt. Die Rückzahlung erfolgt ab dem 31.03.2017 in gleichmäßigen Raten. Der Zinssatz basiert auf dem jeweiligen 3-Monats-Euribor. In den Kalkulationen wurde unter Berücksichtigung eines Aufschlags für das Zinsänderungsrisiko ein Zinssatz von 2,00 % p. a. angesetzt.

C) Gesamtfinanzierung (Prognose)

Die Gesamtfinanzierung für den geplanten Bürgerwindpark Strönfeld beläuft sich auf 20.800.000 €.

Vorfinanzierung des Eigenkapitals

Zur Vorfinanzierung des geplanten Eigenkapitals wird ein kurzfristiges Darlehen der finanzierenden Hausbank in Höhe von 3.537.000 € eingesetzt, das nicht in der Darstellung der Gesamtfinanzierung enthalten ist. Die Mittel wurden bereits vollständig ausgezahlt. Der Zinssatz wurde auf Euribor-Basis vereinbart und beträgt für den Zeitraum 29.03.2016 bis 22.06.2016 1,495 % p. a. In den Kalkulationen wurden entsprechende Zinsaufwendungen berücksichtigt. Da die Mittel voraussichtlich über den Zinsfestschreibungszeitraum hinaus in Anspruch genommen werden, wurde aus Vorsichtsgründen durchgängig ein höherer Kalkulationszinssatz von 2,25 % p. a. angenommen.

Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer

Zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer wird gemäß Finanzierungszusage der finanzierenden Bank ein kurzfristiges Darlehen eingesetzt, das nicht in der Darstellung der Gesamtfinanzierung enthalten ist. Der Umfang der Zwischenfinanzierung richtet sich nach dem jeweils vorzufinanzierenden Betrag. Die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung benötigten Mittel in Höhe von 3.250.000 € sind vollständig abgerufen. Die Rückzahlung hat spätestens bis am 30.06.2016 zu erfolgen. Der Zinssatz basiert auf dem jeweiligen 3-Monats-Euribor. Es wurde mit einem Kalkulationszinssatz von 2,00 % p. a. gerechnet. In den Kalkulationen wurden entsprechende Zinsaufwendungen berücksichtigt.

Anmerkungen zum Zinsänderungsrisiko

Sollten die Zinssätze des Vorschaltdarlehens, des Darlehens zur Vorfinanzierung des Eigenkapitals bzw. zur Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer bei Projektrealisierung von den hier jeweils angenommenen Kalkulationszinssätzen abweichen, kann dies Änderungen im Ergebnis und Auswirkungen auf die Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben (siehe Seite 39 im Kapitel 5: „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“).





Foto: Nordex SE

Hebeleffekt

Bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen (ohne Agio) beträgt die angestrebte Fremdkapitalquote anfänglich (bei Inbetriebnahme) rd. 80 % und verringert sich bei planmäßiger Tilgung (letzte Tilgung 2032) bis zum Jahr 2033 auf 0 %.

Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung durch die Bank nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen des Anlageobjektes positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Kommanditkapitals aus. Durch den Einsatz von Fremdkapital kann demnach ein sogenannter Hebeleffekt auf das Eigenkapital entstehen, weil mit einem vergleichsweise geringen Eigenkapital vergleichsweise größere Vermögenswerte angeschafft werden können. Auf diese Weise kann die Eigenkapitalquote einer Investition gesteigert werden. Dies setzt jedoch voraus, dass das eingesetzte Fremdkapital zu einem niedrigeren Zinssatz aufgenommen wird, als die Gesamtkapitalrendite beträgt.

Im vorliegenden Verkaufsprospekt können die Fremdmittel zu einem Zinssatz in Höhe von 2,49 % p. a. (NRW.Bank-Darlehen) eingeworben werden. Für das Vorschuldarlehen wurde auf Euribor-Basis ein Zinssatz von 2,00 % p. a. angenommen. Die Gesamtkapitalrendite des geplanten Windparks wird mit 5,4 % prognostiziert, so dass die niedrigen Fremdkapitalzinsen und der geringe Eigenkapitalanteil sich positiv auf die Eigenkapitalrendite auswirken. Diese beträgt gemäß den in diesem Prospekt dargestellten Berechnungen 6,39 % (interne-Zinsfuß-Methode). Die tatsächliche Wirkung des Hebeleffektes ist abhängig von der Zins- und Renditeentwicklung und kann somit negativ ausfallen. Dieser negative Aspekt tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen als die aus der Investition zu erwartenden Rückflüsse. Dies kann zu einer Verringerung der Ausschüttungen an die Anleger führen. Die Risiken hierzu sind auf der Seite 39 im Kapitel 5: „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ beschrieben.

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

Beschreibung des Investitionsvorhabens

Die Windenergieanlagen (Anlageobjekt)

Im Bürgerwindpark Strönfeld sind vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N131/3000 sowie die für den Betrieb der Anlagen erforderliche Infrastruktur (z. B. Wegebau, Fundamente, Netzanbindung) errichtet worden.

Anlagenkonzept

Die Windenergieanlage vom Typ Nordex N131/3000 mit einer Nennleistung von 3,0 MW gehört zur Generation Delta und damit zur vierten Generation der Multi-Megawatt-Plattform von Nordex. Die Nabelhöhe beträgt 134 m, der Rotordurchmesser 131 m. Für windschwache Onshore-Standorte entwickelt erzielt die Anlage mit einer überstrichenen Rotorfläche von 13.478 m² hohe Energieerträge.

Anlagenhersteller

Nordex SE zählt zu den führenden Herstellern von Windenergieanlagen, welche die Fertigung, die Errichtung und die Wartung von Windenergieanlagen in nahezu allen geographischen Regionen anbietet. Nordex SE besteht aus der Nordex Energy GmbH, der Nordex Energy B.V. und weiteren Tochtergesellschaften. Die Konzernzentrale sowie die Anlagenentwicklung befinden sich in Deutschland. Im gesamten international vertretenen Unternehmen sind mehr als 3.000 Mitarbeiter beschäftigt. Seit der Unternehmensgründung im Jahr 1985 in Give (Dänemark) wurden mehr als 6.179 Windenergieanlagen mit über 10,7 GW Gesamtleistung weltweit hergestellt und errichtet. Zur Jahresmitte 2015 meldete die Nordex SE einen Marktanteil von 11,8 % der in Deutschland neu installierten Leistung.

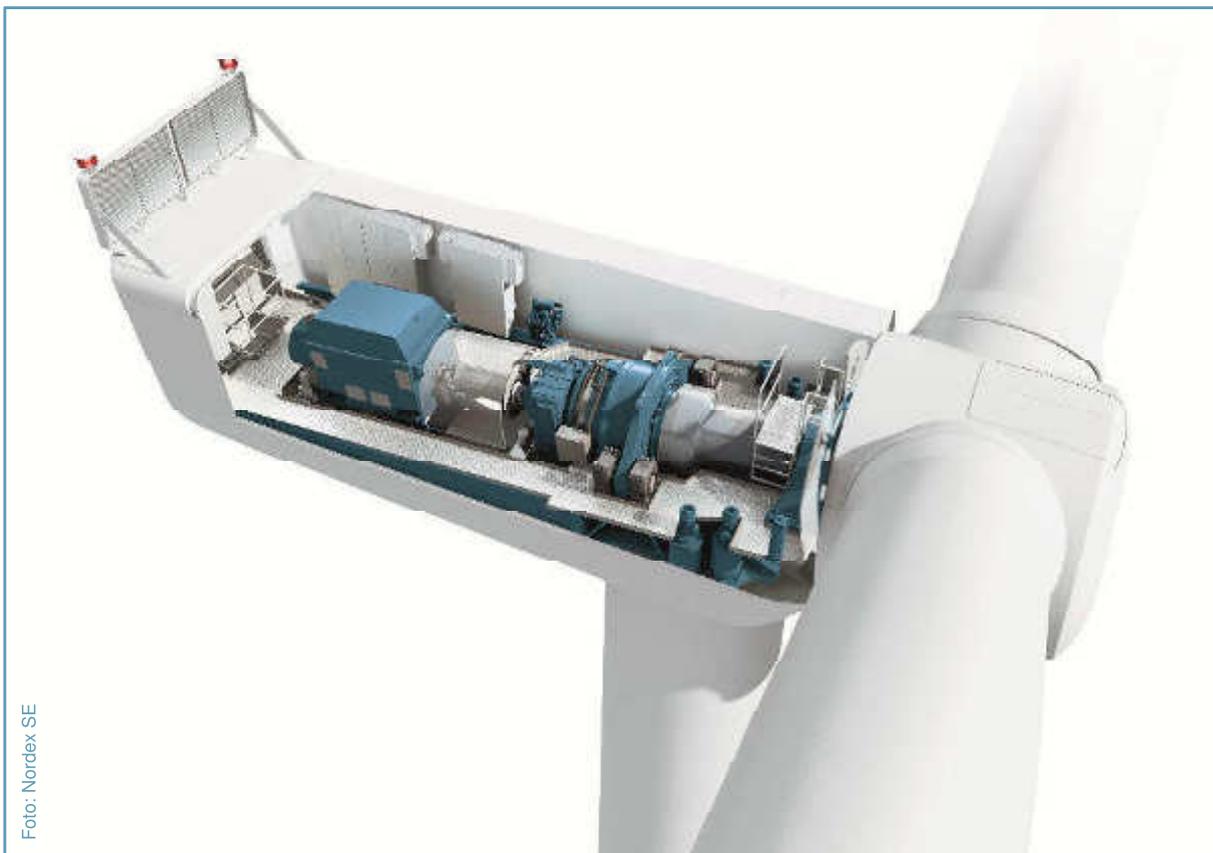


Foto: Nordex SE

Die technischen Daten der Windenergieanlage vom Typ Nordex N131/3000 im Überblick

Betriebsdaten	
Nennleistung	3.000 kW
Einschaltgeschwindigkeit	3,0 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	20,0 m/s
Rotor	
Rotordurchmesser	131 m
Überstrichene Fläche	13.478 m ²
Betriebsdrehzahlbereich	6,5-11,6 U/min
Nennzahl	10,3 U/min
Blattspitzengeschwindigkeit	70,5 m/s
Drehzahlregelung	variabel durch Mikroprozessor
Leistungsbegrenzung	Pitch
Getriebe	
Bauart	Dreistufiges Getriebe (Planeten-Planeten-Stirnrad)
Generator	
Bauart	Doppelt gespeister-Asynchrongenerator
Kühlsystem	Flüssigkeits-/Luftkühlung
Spannung	660 V
Netzfrequenz	50/60 Hz
Steuerung	
Art der Steuerung	SPS
Netzaufschaltung	über IGBT-Umrichter
Überwachung	Daten-Fernüberwachung
Bremssystem	
Hauptbremse	Aerodynamische Bremse (Pitch)
Haltebremse	Scheibenbremse
Blitzschutz	
	konform mit IEC 61400-24
Turm	
Bauart	Hybridturm
Nabenhöhe/Zertifikate	134 m/DIBt 2
Schalleistung	
	104,5 dB (A)

Netzanbindung

Die im Bürgerwindpark Strönfeld erzeugte Energie wird am Umspannwerk der benachbarten Bürgerwindpark Hollich Sellen GmbH & Co. KG in der rd. 3 km entfernten Bauerschaft Hollich in Steinfurt in das Netz der Westnetz GmbH eingespeist.

Innerhalb des Umspannwerkes wurde der Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG ein eigenes Schaltfeld zugewiesen, so dass direkt mit dem Energieversorger abgerechnet werden kann.

Vollwartungskonzept

Die Betreibergesellschaft hat mit dem Anlagenhersteller Nordex Energy GmbH am 30.10.2014 den Vollwartungsvertrag „Premium“ abgeschlossen, der in der hier dargestellten Kalkulation über einen Zeitraum von 15 Jahren die Wartung und Instandsetzung der Windenergieanlagen zu festen Konditionen sicherstellen wird. Die technische Verfügbarkeit wird wie folgt gewährleistet:

Betriebsjahr	Garantierte technische Verfügbarkeit
1. – 5.	97 %
6. – 10.	96 %
11. – 15.	95 %

Anlagenüberwachung

Die Anlagen werden an ein Condition-Monitoring-System des Anlagenherstellers angeschlossen, das eine Überwachung an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr gewährleistet und für kürzere Reaktionszeiten des Serviceteams vor Ort sorgen soll.

Mit der Software „Nordex Control™“ des Anlagenherstellers soll ein Windfarm-Management-System die Steuerung, Regelung und Überwachung der Windenergieanlagen ermöglichen.



Der Standort

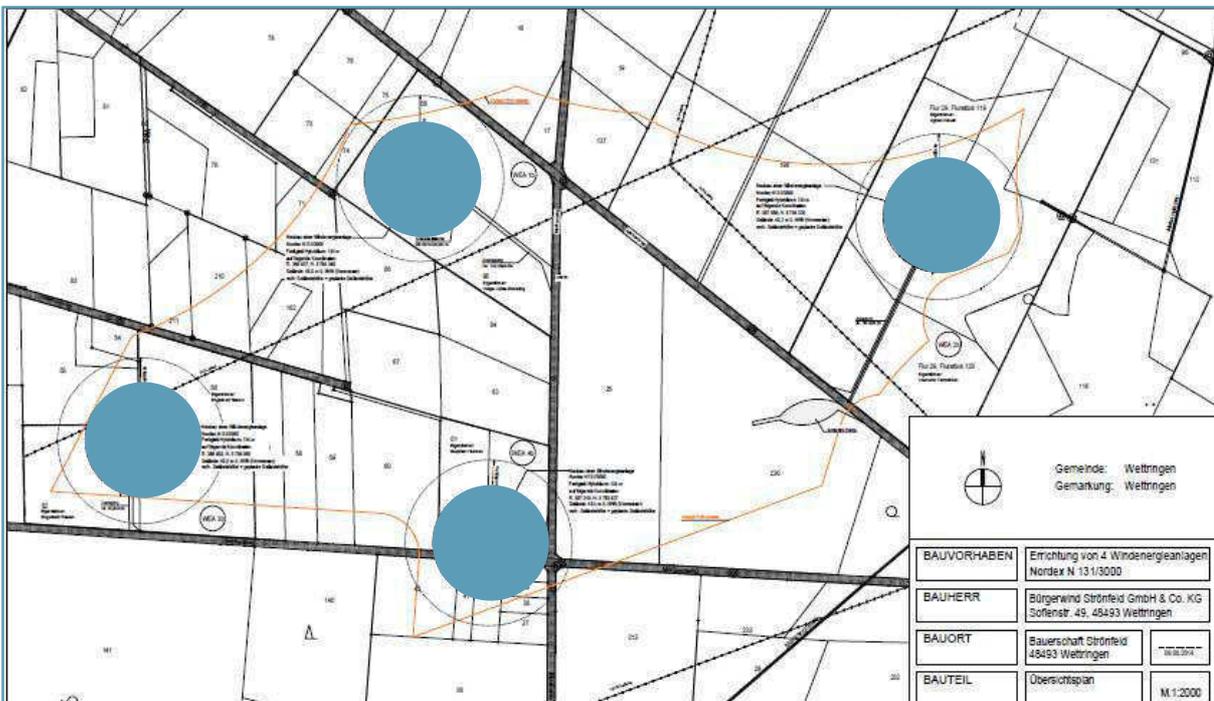
Der Standort für die vier Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Strörfeld liegt im Südosten der Gemeinde Wettringen im Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen, nahe der Grenze zu Niedersachsen. Der Windpark ist etwa 1,1 km vom Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde Wettringen errichtet worden. Neuenkirchen liegt ca. 3,4 km entfernt im Nordosten des Standortes, während Steinfurt-Burgsteinfurt etwa 4,2 km südlich gelegen ist.

Die Flächen, die sich überwiegend in der landwirtschaftlichen Nutzung befinden, wurden mit langfristigen Nutzungsverträgen gesichert.

Die Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz wurde am 15.12.2014 durch den Kreis Steinfurt erteilt. Mit dem Änderungsbescheid vom 22.02.2016 wurden die Auflagen für den schallreduzierten Nachtbetrieb der Windenergieanlagen aufgehoben.

Die erforderlichen Betriebseinschränkungen aufgrund von Fledermäusen am Standort sollen durch ein begleitendes Fledermaus-Monitoring während des Anlagenbetriebs überprüft und je nach Untersuchungsergebnis aktualisiert werden.

Die Aufstellungskonstellation der Windenergieanlagen



Die Energieertragsprognose

Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg einer Investition in einen Windpark ist die realistische Einschätzung der voraussichtlichen Energieerträge am geplanten Standort. Die Windgutachten stellen für die wirtschaftliche Berechnung eine essentielle Grundlage dar.

Für die Prognose der voraussichtlichen Energieerträge der inzwischen errichteten vier Windenergieanlagen wurden daher drei Standortgutachten in Auftrag gegeben:

Gutachten I:

Enveco Steinfurt GmbH & Co. KG

Münsterkamp 8, 48565 Steinfurt
(30.10.2014)

Gutachten II:

Ingenieurbüro PLANkon

Blumenstraße 15, 26121 Oldenburg
(30.10.2014 / 06.11.2014 / 19.11.2014 /
08.01.2015)

Gutachten III:

SOLvent GmbH

Lünener Straße 211, 59174 Kamen
(09.12.2014)

Für den Windparkbereich werden in den Gutachten durchschnittliche Windgeschwindigkeiten von 6,3 - 6,4 m/s in 134 m Nabenhöhe vorhergesagt.

In der Kalkulation wurden in der Kalkulation lediglich die prognostizierten Energieerträge des Gutachtens II (Ingenieurbüro PLANkon) und des Gutachtens III (SOLvent GmbH) verwendet.

Bei den neu errichteten Windenergieanlagen vom Typ N131/3000 handelt es sich um einen neuen Anlagentyp der Nordex Energy GmbH. Dieser war zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung vom 15.12.2014 nach Bundesimmissionsschutzgesetz noch nicht vermessen, so dass die Genehmigung hinsichtlich der Schallauflagen zum Betrieb des Windparks einen Sicherheitszuschlag enthält, was zu einem teilweise schallreduzierten Betrieb in den Nachtstunden führen würde. Dieser Zuschlag wurde in den vorgenannten Gutachten als Variante berücksichtigt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist für den zu errichtenden Anlagentyp die schalltechnische Einmalvermessung erfolgt. Diese hat Werte ergeben, die unterhalb der zuvor angenommenen Schalleistungspegel liegen. Aufgrund der erfolgten Einmalvermessung können die zuvor angesetzten Sicherheitszuschläge in der Genehmigung reduziert werden.

Aufgrund dieser Tatsache hat die Genehmigungsbehörde Kreis Steinfurt am 22.02.2016 die vorgenannten Auflagen hinsichtlich der schallreduzierten Betriebsweise des Windparks in der Nacht aufgehoben.

Für die Ertragsprognosen wurden die Berechnungsergebnisse der Gutachten ohne die beschriebenen Schallzuschläge zugrundegelegt.

Der entsprechend prognostizierte Ertrag aus den beiden verwendeten Gutachten wird zunächst aufgrund der vertraglich garantierten Verfügbarkeiten des Anlagenherstellers um über die Betriebsjahre abgestufte Abschläge für die Leistungsverfügbarkeit in den einzelnen Betriebsjahren gemindert (1.-5. BJ: 3 %, 6.-10. BJ: 4 %, 11.-15. BJ: 5 %). Ab dem 16. BJ wird ein Abschlag von 6 % angesetzt.

Für Transformations- und Leitungsverluste wird ein Abschlag von 1,5 % angenommen. Auf Grundlage vorliegender Gutachten wurden Abschläge in Höhe von 1,2 % für Schattenwurf berücksichtigt. Für mögliche Abschaltungen wegen kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermäuse wurde auf Basis der gutachterlichen Schätzungen ein Abschlag von 2,0 % angesetzt.

Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde ein Sicherheitsabschlag von 12,5 % berücksichtigt.

Dieser Sicherheitsabschlag wurde aus Vorsichtsgründen in den Folgejahren aufgrund der Regelung des § 24 EEG alle fünf Jahre um 1,25 %-Punkte erhöht: § 24 EEG regelt, dass die Förderung für den Zeitraum ausfällt, in dem die Preise für die stündlich gehandelten Stromlieferungen am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mehr als sechs aufeinander folgenden Stunden negativ sind. Der Ausfall der Förderung gilt dann für den Zeitraum, in dem die Strompreise ohne Unterbrechung negativ sind. In der Branche wird damit gerechnet, dass sich diese Effekte in den nächsten 20 Jahren zunehmend auswirken könnten.

Unter Berücksichtigung der o. g. Abschläge ergeben sich auf der Basis der verwendeten Gutachten die folgenden prognostizierten jährlichen Erträge für die Windenergieanlagen:

Betriebsjahr	Gesamter prognostizierter jährlicher Energieertrag in kWh	
	SOLvent	PLANKon
1 - 5	30.090.000	31.370.000
6 - 10	29.350.000	30.600.000
11 - 15	28.620.000	29.830.000
16 - 20	27.900.000	29.080.000



Aus den abschließend gebildeten Mittelwerten ergibt sich die folgende prognostizierte Energieleistung je Windenergieanlage und Jahr (gerundet):

Betriebsjahr	Prognostizierte Energieerträge je WEA und Jahr in kWh
1 – 5	7.682.500
6 - 10	7.492.500
11 - 15	7.307.500
16 - 20	7.122.500

Es wurden keine weiteren Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt erstellt.

Das Erneuerbare Energien-Gesetz – EEG 2014

Am 01.08.2014 ist das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2014) in Kraft getreten. Das EEG regelt u. a. den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Entlohnung der abgegebenen Strommenge. Strom aus regenerativen Energiequellen erhält auf Basis des EEGs einen Vorrang vor anderen Energieträgern und ist in das Netz des Netzbetreibers aufzunehmen. In diesem Gesetz wurde die verpflichtende Direktvermarktung des Stroms an der Strombörse eingeführt, die in der Regel durch ein Direktvermarktungsunternehmen gegen ein Entgelt erfolgt. Die Entlohnung der abgegebenen Strommenge setzt sich entsprechend aus dem Vermarktungserlös sowie der finanziellen Förderung gemäß EEG durch die Marktprämie zusammen.

Ausgehend vom Grundwert 2015 für Strom aus Windenergieanlagen an Land von 4,95 Cent / kWh und der davon abweichenden erhöhten Vergütung von 8,90 Cent / kWh während der ersten fünf Jahre ab Inbetriebnahme setzt am 01.01.2016 die im EEG vorgesehene Degression der Vergütung für neu installierte Windenergieanlagen ein. Diese sieht eine Absenkung der Vergütung in Abhängigkeit des im Bemessungszeitraum erfolgten Nettozubaues von Windenergieanlagen an Land vor. Die Basisdegression beträgt 0,4 Prozent pro Quartal. Der jährliche Zielkorridor für den Ausbau der Windenergie beträgt gemäß EEG 2.400 bis 2.600 MW. Bei einer Überschreitung dieses Ausbaukorridors wird die Vergütung stärker abgesenkt, maximal auf 1,2 % pro Quartal (bei mehr als 3.400 MW Zubau). Bei einem Nettozubau von unter 1.800 MW kann es hingegen zu einer Erhöhung der Grundvergütung um bis zu 0,4 % pro Quartal kommen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist der Zielkorridor für den Bemessungszeitraum August 2014 bis Juli 2015 laut dem bei der zuständigen Bundesnetzagentur veröffentlichten Anlagenregister so weit überschritten, dass die Vergütungssätze für Inbetriebnahmen im

1. Quartal 2016 um 1,2 % gesunken sind. Die Grundvergütung für Inbetriebnahmen im 1. Quartal 2016 beträgt entsprechend 4,89 Cent / kWh und die erhöhte Anfangsvergütung 8,79 Cent / kWh.

Je nach Energieertrag des Windparks ist es möglich, dass die Anfangsvergütung über einen längeren Zeitraum bzw. den vollen Planungszeitraum gezahlt wird. Das zweistufige Referenzertragsmodell im EEG regelt, dass die erhöhte Anfangsvergütung jeweils einen weiteren Monat je 0,36 % des Referenzertrages gezahlt wird, um den der Ertrag der Windenergieanlage 130 % des Referenzertrages unterschreitet. Darüber hinaus wird der Zeitraum für die Anfangsvergütung um je einen weiteren Monat je 0,48 % des Referenzertrages verlängert, um den der Ertrag der Windenergieanlage weniger als 100 % des Referenzertrages beträgt. Dabei ist der Referenzertrag der Stromertrag, den der jeweilige Windenergieanlagentyp am Referenzstandort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in einem Zeitraum von fünf Jahren erreicht.

Aufgrund der prognostizierten Energieerträge im Windpark Strömfeld wird in den dargestellten Kalkulationen davon ausgegangen, dass die erhöhte Anfangsvergütung von 8,79 Cent je kWh über den gesamten Planungszeitraum (Inbetriebnahmejahr zzgl. 20 Jahre) gezahlt wird.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern. Dadurch würde sich eine andere Vergütung des erzeugten Stroms bzw. eine Veränderung der Vergütungsbedingungen ergeben, als in der Prospektkalkulation angenommen.

Die möglichen Risiken im Zusammenhang mit der Einspeisevergütung und den rechtlichen Rahmenbedingungen und die entsprechenden Folgen sind im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seite 38) ausführlich erläutert.

Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks

Das Projekt Bürgerwindpark Strörfeld befindet sich in der Umsetzungsphase. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen sich Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks wie folgt dar:

- Die erforderlichen Flächen für die Windparkstandorte wurden am 20.11.2014 bzw. am 21.11.2014 durch einen Nutzungsvertrag gesichert.
- Der Anschluss- und Anschlussnutzungsvertrag für das Umspannwerk „NeuWettstein“ wurde am 09.02.2015 abgeschlossen.
- Der Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag mit der NLF Bürgerwind GmbH vom 09.12.2013 wurde am 26.03.2015 von der Windpark Strörfeld Grundeigentümer GbR auf die Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG übertragen.
- Am 07.12.2015 wurden der Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG die Projektrechte für den geplanten Windpark von der Windpark Strörfeld Grundeigentümer GbR übertragen.
- Sowohl der Kaufvertrag als auch der Vollwartungsvertrag mit der Nordex GmbH für die Windenergieanlagen wurden am 30.10.2014 unterzeichnet.
- Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz wurden am 15.12.2014 durch die Genehmigungsbehörde, Kreis Steinfurt, erteilt. Am 22.02.2016 erfolgte der Änderungsbescheid zur Genehmigung hinsichtlich der Betriebsweise der Windenergieanlagen.
- Für die Fremdfinanzierung wurde am 18.02.2015 die Finanzierungszusage durch die Hausbank angenommen. Der Darlehensvertrag für das Refinanzierungsdarlehen der NRW-Bank wurde am 14.07.2015 abgeschlossen. Diese Mittel wurden vollständig abgerufen und entsprechend dem Projektfortschritt für das Investitionsvorhaben eingesetzt.
- Die Zusage für den Anschluss an den Netzverknüpfungspunkt wurde am 17.03.2014 durch den Netzbetreiber, die Westnetz GmbH erteilt. Der Netzanschlussvertrag wurde am 21.11.2014 abgeschlossen.
- Im 2. Quartal 2015 ist die Infrastruktur (z. B. Zuwegung, Kranstellflächen) fertiggestellt worden.
- Die Fertigstellung der Fundamente erfolgte im 3. Quartal 2015.
- Die Errichtung der Windenergieanlagen-türme wurde zu Beginn des 4. Quartals 2015 abgeschlossen.
- Der Netzanschluss wurde im 4. Quartal 2015 fertiggestellt.
- Die Anlieferung der Flügelsätze ist im 1. Quartal 2016 erfolgt.
- Der Windpark ist Ende des 1. Quartals 2016 in Betrieb genommen worden.
- Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind Zahlungen in Höhe von 17.602.000,13 € geleistet worden.



Der weitere Zeitplan

- Das Vorschuldarlehen soll im 2. Quartal 2016 abgerufen und eingesetzt werden (Prognose).
- Die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals sind für das 2. Quartal 2016 geplant (Prognose).

Angaben über die Emittentin

Firma, Sitz und Geschäftsanschrift

Die Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG (Emittentin) hat ihren Sitz in Wettringen.

Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet:

Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG
Sofienstraße 49, 48493 Wettringen

Datum der Gründung

Die Betreibergesellschaft wurde am 23.04.2014 im Handelsregister des Amtsgerichtes Steinfurt unter HR A 6704 eingetragen. Die Gesellschaft beginnt abweichend von der gesetzlichen Norm mit ihrer Eintragung in das Handelsregister und ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Emittentin wird in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft betrieben. Maßgeblich ist die deutsche Rechtsordnung.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von netzgekoppelten Windenergieanlagen zur umweltschonenden Erzeugung und Lieferung von Energie und Veräußerung an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten.

Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen sowie zum Abschluss sämtlicher Verträge berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.

Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestal-

tungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Bürgerwind Strönfeld Verwaltungs GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Michael Brümmer, Andreas Feldkamp und Thomas Werning.

Die Gesellschaft wurde am 23.12.2013 im Handelsregister des Amtsgerichtes Steinfurt unter HR B 10248 eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 28.000 € und ist voll eingezahlt. Gesellschafter der Komplementärin sind Michael Brümmer, Andreas Feldkamp, Thomas Werning, Claus Brümmer, Josef Hartmann, Markus Heim, Ludger Specker mit einer Stammeinlage von jeweils 4.000 €.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Gesellschaften, insbesondere bei der Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG, welche die Planung, Errichtung und den Betrieb von netzgekoppelten einzelnen Windenergieanlagen in Form eines Bürgerwindparks in der Kommune Wettringen im Bereich Strönfeld sowie weiterer Anlagen regenerativer Energieformen zur umweltschonenden Erzeugung und Lieferung von Energie und Veräußerung an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer gemäß § 3 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 EnWG zum Gegenstand hat, sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte im In- und Ausland ausführen, die geeignet sind, dem Gesellschaftsgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Sie kann sich auch an gleichen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen oder Zweigniederlassungen errich-

ten. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen berechtigt, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind.

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft und diese haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen.

Einordnung in den Konzern (§ 5 Ziff. 6 der VermVerkPropV)

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen folgende Beteiligungsverhältnisse an der Betreibergesellschaft: Bürgerwind Strönfeld Verwaltungs GmbH (Komplementärin) ohne Einlage, Bürgerwind Strönfeld Beteiligungs GmbH (Gründungskommanditistin) mit einer Einlage von 1.000 €.

Die Gründungskommanditistin ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Komplementärin. Die Geschäftsführer der Bürgerwind Strönfeld Verwaltungs GmbH (Komplementärin), Michael Brümmer, Andreas Feldkamp und Thomas Werning, sind zugleich Geschäftsführer der Bürgerwind Strönfeld Beteiligungs GmbH (Gründungskommanditistin). Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Betreibergesellschaft somit ein Konzernunternehmen i. S. d. § 18 AktG i. V. mit §§ 290 ff. HGB. Sobald die Anteile der neu beitretenden Kommanditisten über dem Anteil liegen, den die Gründungskommanditistin hält, ist die Betreibergesellschaft kein Konzernunternehmen mehr.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der Emittentin beträgt insgesamt 1.000 €. Das Kapital ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eingezahlt.

Bei dem genannten Gesamtbetrag handelt es sich ausschließlich um die Kommanditeinlage der auf Seite 63 aufgeführten Gründungskommanditistin. Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Bürgerwind Strönfeld Verwaltungs GmbH, hat gemäß den Bestimmungen

des Gesellschaftsvertrags keine Einlage geleistet.

Kapitalerhöhung

Das gezeichnete Kommanditkapital von 1.000 € soll auf insgesamt 4.200.000 € erhöht werden. Den Anlegern steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch ein Kapital von 4.199.000 € zur Zeichnung zur Verfügung. Bezogen auf einen Mindestkommanditanteil in Höhe von 1.000 € entspricht dies 4.199 Kommanditanteilen, die noch gezeichnet werden können.

Hauptmerkmale der Anteile

Die Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (d. h. Rechte und Pflichten) sind identisch mit den Hauptmerkmalen der Anteile der Anleger, die in Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 33 und 34 dargestellt sind.

Darüber hinaus bestehen die folgenden abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

abweichende Rechte der Komplementärin

- Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung.
- Die Komplementärin ist berechtigt, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplans sämtliche für das Investitionsvorhaben der Gesellschaft und dessen Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen. Darüber hinausgehende Rechtsgeschäfte und Handlungen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter und / oder des Beirates gemäß den Regelungen im Gesellschaftsvertrag.
- Zuteilung der Kommanditeinlage auf Grundlage der Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen.
- Entscheidung über Verfügungen der Kommanditisten über ihre Kommanditbeteiligungen im Rahmen des § 13 Absatz 1 und 3 des Gesellschaftsvertrages.
- Ausschluss von Gesellschaftern gemäß Gesellschaftsvertrag § 14 Absatz 2 a) - d).

- Einberufung und Leitung der Gesellschafterversammlungen sowie Einleitung des schriftlichen Abstimmungsverfahrens.
- Einladung von Sachverständigen und sonstigen Personen zu Gesellschafterversammlungen.
- Aufstellung des Jahresabschlusses.
- Anspruch auf eine ergebnisabhängige Vergütung für die Geschäftsführertätigkeit unter Anrechnung einer ergebnisunabhängigen Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals.
- Anspruch auf Auslagenersatz.
- Liquidatorin im Falle der Auflösung der Gesellschaft.

abweichende Pflichten der Komplementärin

- Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.
- Übernahme der persönlichen Haftung beschränkt in Höhe ihres Stammkapitals von 28.000 €.
- Unterrichtung aller Kommanditisten, sofern nach Kündigung von mehr als 30 % aller Kommanditisten eine Kapitalminderung nicht durch die Aufnahme weiterer Gesellschafter ausgeglichen wird.
- Abtretung eines gemäß § 14 Abs. 4 zugewachsenen Gesellschaftsanteils an den Gesellschafter mit dem höchsten Gebot.

abweichende Rechte der Gründungskommanditistin

- Beauftragung der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Erhöhung des Kommanditkapitals und Aufnahme weiterer Kommanditisten, bis das Festkapital auf 4.200.000 € angewachsen ist.
- Möglichkeit des Ausscheidens aus der Gesellschaft gegen Rückgewähr ihrer geleisteten Einlage nach Aufnahme weiterer Kommanditisten, keine Teilnahme an der Kapitalerhöhung.

abweichende Pflichten der Gründungskommanditistin

Die Pflichten der Gründungskommanditistin weichen nicht von den Pflichten der Anleger ab.

Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen

Die Emittentin hat bislang keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben.



Foto: Nordex SE

Angaben über die Gründungsgesellschafter der Emittentin und über die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes

Gründungsgesellschafter und zugleich Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die nachfolgend genannte Komplementärin sowie die nachfolgend genannte Kommanditistin:

Darstellung der zukünftigen gesellschaftsrechtlichen Konzeption



Komplementärin

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist die Bürgerwind Strönfeld Verwaltungs GmbH.

Gesellschafter der Komplementärin sind Michael Brümmer, Andreas Feldkamp, Thomas Werning, Claus Brümmer, Josef Hartmann, Markus Heim und Ludger Specker.

Die Geschäftsführung obliegt Michael Brümmer, Andreas Feldkamp und Thomas Werning.

Geschäftsanschrift / Sitz der Gesellschaft:

Sofienstraße 49
48493 Wettringen

Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet gemäß Gesellschaftsvertrag keine Einlage und hat entsprechend keine Einlage gezeichnet und eingezahlt.

Kommanditistin

Die Kommanditistin ist die Bürgerwind Strönfeld Beteiligungs GmbH.

Gesellschafterin der Kommanditistin ist die Bürgerwind Strönfeld Verwaltungs GmbH.

Die Geschäftsführung obliegt Michael Brümmer, Andreas Feldkamp und Thomas Werning.

Geschäftsanschrift / Sitz der Gesellschaft:

Sofienstraße 49
48493 Wettringen

Der Gesamtbetrag der von der Gründungsgesellschaftern, zugleich Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, insgesamt gezeichneten und eingezahlten Einlagen beträgt 1.000 €. Es handelt sich dabei um die Kommanditeinlage der Gründungskommanditistin in Höhe von 1.000 €.

Vergütungen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Nachfolgend werden die Vergütungen aufgeführt, die den Gründungsgesellschaftern sowie den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zustehen. Die Gründungsgesellschafter sind zugleich die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Der Prognosezeitraum betrachtet den Zeitraum 2016 bis zum Ende des Geschäftsjahres 2036. Insofern sind die Gesamtbeträge der Vergütungen bis zum Ende dieses Zeitraums dargestellt, auch wenn der Geschäftsbetrieb noch weitere Jahre fortgesetzt werden könnte.

Die Vergütungen stellen sich wie folgt dar:

Die Komplementärin, die Bürgerwind Ströfeld Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhält gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages von der Bürgerwind Ströfeld GmbH & Co. KG bis zur Inbetriebnahme des Windparks eine monatliche Pauschalvergütung in Höhe von 3.000 €.

Ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage und für die Folgejahre wird die Geschäftsführungstätigkeit der Komplementärin mit 3,5 %, ab dem 12. Betriebsjahr mit 4 % der Nettoumsatzerlöse der Gesellschaft vergütet.

In den genannten Beträgen ist die Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin für die Übernahme der persönlichen Haftung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer enthalten, da diese gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages auf die Geschäftsführungsvergütung angerechnet wird.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin beträgt über den gesamten Planungszeitraum (2016 – 2036) 2.010.205 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält zudem – mit Ausnahme des Geschäftsführergehaltes – sämtliche im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit entstandene Auslagen ersetzt. Der Gesamtbetrag der Auslagen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt.

Der Gründungskommanditistin (die zugleich auch Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist) steht ebenso wie den zukünftig beitretenden Kommanditisten eine anteilige Beteiligung am Ergebnis in Abhängigkeit des von ihr gezeichneten Kapitals zu.

Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2016 bis 2036 betragen 220 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Daraus ergibt sich ein prognostizierter Gesamtbetrag der Ausschüttungen an die Gründungskommanditistin auf der Grundlage des von ihr gezeichneten Kommanditkapitals von 1.000 € in Höhe von 2.200 €.

Die Komplementärin (Gründungsgesellschafterin und zugleich Gesellschafterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist am Kapital der Gesellschaft und somit am handelsrechtlichen Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt und erhält daher keine Ausschüttungen.

Die Komplementärin ist zu 100 % an der Gründungskommanditistin und damit an deren Gewinn und Verlust beteiligt. Die Höhe des Gewinns bzw. Verlusts kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht angegeben werden.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Gewinnbeteiligungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Bei den Gründungsgesellschaftern und zugleich den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, der Bürgerwind Strönfeld Verwaltungs GmbH und Bürgerwind Strönfeld Beteiligungs GmbH, handelt es sich jeweils um juristische Personen mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist. Bezüglich der soeben genannten juristischen Personen bestehen keine ausländischen Verurteilungen.

Insolvenzverfahren

Weder über das Vermögen der Gründungsgesellschafter noch über das Vermögen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Weder die Gründungsgesellschafter noch die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

Weder in Bezug auf die Gründungsgesellschafter noch in Bezug auf die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Vertrieb der emittierten Vermögensanlage

Die Gründungsgesellschafter sowie die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar und mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter sowie die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Ver-

trieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter sowie die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Der Vertrieb der emittierten Vermögensanlage wird ausschließlich durch die Emittentin, die Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG selbst durchgeführt.

Geplant ist, insbesondere die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wettringen sowie die weiteren Personen gemäß § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages durch direkte Ansprache über die Veröffentlichung des Beteiligungsangebots zu informieren und den Verkaufsprospekt zur Verfügung zu stellen. Es werden keine Drittunternehmen beauftragt.

Zurverfügungstellung von Fremdkapital

Die Gründungsgesellschafter sowie die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter sowie die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter sowie die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vermitteln oder stellen der Emittentin kein Fremdkapital zur Verfügung.

Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts

Die Gründungsgesellschafter sowie die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Weder die Gründungsgesellschafter noch die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind für Unternehmen

tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Bürgerwind Strörfeld Verwaltungs GmbH, Gründungsgesellschafterin sowie Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist als Komplementärin mit der Geschäftsführung der Emittentin beauftragt und erbringt in diesem Zusammenhang durch ihre operative Tätigkeit (z. B. durch den Abschluss von Verträgen) für die Emittentin Leistungen zur Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts.

Darüber hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter sowie die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

Verbundene Unternehmen

Die Bürgerwind Strörfeld Verwaltungs GmbH, Komplementärin und zugleich Gründungsgesellschafterin sowie Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zu 100 % an der Bürgerwind Strörfeld Beteiligungs GmbH, Gründungskommanditistin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beteiligt.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter sowie die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Weder die Gründungsgesellschafter noch die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.



Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin entsprechen dem Gegenstand des Unternehmens, der auf der Seite 60 dargestellt ist. Es bestehen Abhängigkeiten der Emittentin von folgenden abgeschlossenen Verträgen, die zur beiderseitigen Erfüllung von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin sind.

- **Kaufvertrag für die Windenergieanlagen**
(abgeschlossen am 30.10.2014)

Der Kaufvertrag ist Voraussetzung für den Bau der Windenergieanlagen und ist damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig vom Abschluss des Kaufvertrags für die Windenergieanlagen, da ansonsten das Projekt nicht realisiert werden kann. Die Risiken hierzu sind auf Seite 37 beschrieben.

- **Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen** (abgeschlossen am 30.10.2014)

Der Wartungsvertrag soll für den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen sorgen und ist damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung. Die Emittentin ist abhängig vom Abschluss eines Wartungsvertrags, um die Kostensicherheit beim Anlagenbetrieb (Service, Reparaturen, Garantien) zu erhöhen. Die Risiken hierzu sind auf den Seiten 39 und 40 beschrieben.

- **Nutzungsverträge für die Windparkflächen für die Windenergieanlagen**
(abgeschlossen am 20.11.2014 / 21.11.2014)

Die Nutzungsverträge sind Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen und sind damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig vom Abschluss der Nutzungsverträge, da ohne die langfristig gesicherte Überlassung der erforderlichen Grundstücke der Windpark nicht realisiert werden kann.

- **Netzanschlussvertrag des Windparks zur Einspeisung des zu erzeugenden Stroms** (abgeschlossen am 21.11.2014)

Die Emittentin ist abhängig von der Netzeinspeisezusage des örtlichen Netzbetreibers. Ohne Netzeinspeisezusage kann der erzeugte Strom nicht in das Stromnetz eingespeist und verkauft werden. Ein Betrieb des Windparks wäre nicht möglich. Die Netzeinspeisezusage ist daher für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

- **Anschluss- und Anschlussnutzungsvertrag für das Umspannwerk**
(abgeschlossen am 09.02.2015)

Der Nutzungsvertrag für das Umspannwerk ist die Voraussetzung für die Einspeisung in das Stromnetz und damit von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin.

Die Emittentin ist abhängig vom Abschluss des Nutzungsvertrages, da ohne die langfristig gesicherten Nutzungsrechte des zur Verfügung gestellten Schaltfeldes innerhalb des Umspannwerkes der Windpark nicht realisiert werden kann.

- **Konsortialkreditvertrag für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens**
(abgeschlossen am 18.02.2015)

Die Emittentin ist abhängig vom Abschluss des Konsortialkreditvertrages, da andernfalls das Projekt nicht umgesetzt werden kann. Die Risiken hierzu sind auf der Seite 39 beschrieben.

Der Konsortialkreditvertrag dient aus finanzieller Sicht der Realisierung des Vorhabens zur Errichtung der Windenergieanlagen und deren Inbetriebnahme und ist damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

- **Schriftliche Fixierung der Vereinbarungen zur Nutzung des Projektstandes** (abgeschlossen am 07.12.2015)

Die ersten Planungs- und Projektierungsleistungen für die Errichtung des Windparks Strörfeld erfolgten durch die Windpark Strörfeld Grundeigentümer GbR, 48493 Wettringen, bevor im Jahr 2014 aus dem Kreis der GbR-Gesellschafter heraus die Betreibergesellschaft, die Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG gegründet wurde und in der Folge die Projektrechte durch die schriftliche Fixierung der Vereinbarung zur Nutzung des Projektstandes für den Windpark Strörfeld an die Betreibergesellschaft übertragen wurden.

Die Emittentin ist abhängig vom Erhalt der Projektrechte durch den vorgenannten Vertrag, um am geplanten Standort den Windpark Strörfeld errichten und betreiben zu können. Der Vertrag ist damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

- **Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag** (abgeschlossen am 09.12.2013 bzw. 26.03.2015)

Der Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag mit der NLF Bürgerwind GmbH wurde am 09.12.2013 mit der Windpark Strörfeld Grundeigentümer GbR abgeschlossen und am 26.03.2015 auf die Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG übertragen.

Die Emittentin ist abhängig vom Abschluss des Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrages, da dieser die Entwicklung, Beratung und Umsetzung des Windparks umfasst und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung ist.

Es besteht darüber hinaus keine Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.

Es bestehen keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

Die Betreibergesellschaft hat im Zusammenhang mit dem Bürgerwindpark Strörfeld gemäß dem Investitionsplan auf Seite 46 die folgenden Investitionen getätigt: Errichtung der Wege, Kranstellflächen und des Netzanschlusses, der Fundamente und der Windenergieanlagen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung betragen die geleisteten Zahlungen 17.602.000,13 €. Die Fertigstellung der Windenergieanlagen sowie die Inbetriebnahme der Anlagen sind erfolgt. Darüber hinaus tätigt die Emittentin keine laufenden Investitionen.

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Anlageziel der Vermögensanlage

Anlageziel der Vermögensanlage ist die Erzielung von Erträgen aus dem Betrieb von vier Windenergieanlagen zur Stromerzeugung am Standort Wetttringen. Nach Abzug der Betriebskosten soll ein möglichst hoher Gewinn erzielt werden, damit möglichst hohe Ausschüttungen an die Gesellschafter realisiert werden können.

Anlagepolitik der Vermögensanlage

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, in die Errichtung von Windenergieanlagen zu investieren, um die Vorteile der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien zu nutzen. Die Anlagepolitik ist durch das Konzept eines Bürgerwindparks gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass die Vermögensanlage den ortsansässigen Bürgerinnen und Bürgern angeboten wird. Eine starke Gemeinschaft und eine breite Beteiligung sollen die Energie- wende vor Ort ermöglichen. Zudem erfolgt die Auftragsvergabe zur Errichtung des Anlageobjekts möglichst durch regional ansässige Unternehmen.

Anlagestrategie der Vermögensanlage

Die Anlagestrategie der Emittentin zur Verwirklichung des Anlageziels ist die Errichtung, das Betreiben und die Verwaltung der zum Windpark gehörenden Windenergieanlagen nebst der technischen und verkehrstechnischen Infrastruktur (Kabeltrassen, Transformatoren, Wege, Kranstellplätze, etc.) mit dem Zweck der Stromerzeugung mittels Windenergie.

Die Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage werden ausschließlich zur Planung, Errichtung und Verwaltung des Bürgerwindparks, bestehend aus den Windenergieanlagen, der verkehrstechnischen und der elektrotechnischen Infrastruktur in der Gemeinde Wetttringen, und zur Bildung einer Liquiditätsreserve verwendet.

Nach Fertigstellung des Anlageobjekts sollen zunächst keine weiteren Investitionen getätigt werden. Nach Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve sowie im Verlauf des Betrachtungszeitraums auch für Rückbaurücklagen wird die Gesellschafterversammlung über die Höhe der möglichen Ausschüttungen entscheiden.

Die Anlagestrategie oder Anlagepolitik kann durch einen Gesellschafterbeschluss geändert werden. Gemäß § 17 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen möglich. Darüber hinaus existieren keine Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik.

Der Einsatz von Derivaten oder Termingeschäften ist nicht vorgesehen.

Anlageobjekt der Vermögensanlage

Anlageobjekt der Vermögensanlage, zu deren teilweiser Finanzierung die von den Erwerbern der Vermögensanlage aufzubringenden Mittel bestimmt sind, sind die in der Gemeinde Wetttringen errichteten vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N131/3000 sowie die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur. Die Windenergieanlagen bestehen aus dem Fundament, dem Turm, dem Transformator, dem Maschinenhaus und den Rotoren. Die elektrische Infrastruktur besteht aus der internen und externen Verkabelung sowie möglichen externen Transformatoren. Zu der verkehrstechnischen Infrastruktur gehören die Zuwegungen zu den Windenergieanlagen, die Kranstellfläche und etwaige Lagerplätze für Windenergieanlagen und weitere wesentliche Bestandteile des Windparks.

Eine ausführliche Beschreibung des Anlageobjekts befindet sich auf den Seiten 52 – 59 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“.

Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

Nettoeinnahmen aus dem Angebot im Sinne der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung sind die nach Abzug der sogenannten Weichkosten verbleibenden Kapitaleinlagen der Investoren. Diese Nettoeinnahmen der Vermögensanlage werden entsprechend den Ausführungen dieses Verkaufsprospekts für die Planung, Errichtung und Verwaltung des Bürgerwindparks, bestehend aus den Windenergieanlagen, der verkehrstechnischen und der elektrotechnischen Infrastruktur in der Gemeinde Wetringen, und zur Bildung einer Liquiditätsreserve genutzt. Die Nettoeinnahmen werden zu keinen sonstigen Zwecken genutzt.

Zur Finanzierung des dargestellten Investitionsvorhabens zur Errichtung des Bürgerwindparks Strönfeld sind die beschriebenen Nettoeinnahmen alleine nicht ausreichend. Zusätzlich ist die Aufnahme entsprechender Darlehen durch die Betreibergesellschaft erforderlich (siehe Seiten 49 – 51 „Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan“).

Darüber hinaus sind aus derzeitiger Sicht keine weiteren Finanzierungen für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik erforderlich.

Information zu Eigentumsverhältnissen

Michael Brümmer und Andreas Feldkamp, Geschäftsführer und Gesellschafter der Bürgerwind Strönfeld Verwaltungs GmbH, somit zugleich Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Eigentümer von Flächen, die die Betreibergesellschaft für den Windpark Strönfeld zur Errichtung des Windparks samt Kabeltrasse sowie für Kompensationsmaßnahmen gepachtet hat.

Die Windenergieanlagen im Windpark Strönfeld samt zugehöriger Infrastruktur sind errichtet und in Betrieb genommen worden und befinden sich im Eigentum der Emittentin und damit zugleich im Eigentum der Anbieterin des Verkaufsprospekts und Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Darüber hinaus stand und steht der Anbieterin des Verkaufsprospekts und Prospektverantwortlichen, den Gründungsgesellschaftern, den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin kein Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben und keine aus anderen Gründen dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zu (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV).

Dingliche Belastungen des Anlageobjekts

Die Situation zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt sich wie folgt dar: Die Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG hat mit der Nordex GmbH am 30.10.2014 einen Kaufvertrag über vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N131/3000 abgeschlossen. Nach herrschender Auffassung handelt es sich bei den Windenergieanlagen sowie der verkehrstechnischen und elektrischen Infrastruktur um nicht wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens, sondern um sogenannte Scheinbestandteile.

An dem zum Betrieb der Windenergieanlagen sowie der technischen und verkehrstechnischen Infrastruktur gepachteten Grund und Boden ist der Emittentin ein dingliches Nutzungsrecht bestellt worden.

Zur Absicherung der Verbindlichkeiten gegenüber den finanzierenden Kreditinstituten wurden im Rahmen der Darlehensverträge folgende Sicherheiten vereinbart:

Vertragliches Eintrittsrecht in die langfristigen Nutzungs- / Pachtverträge für die Windkraftanlagenstandorte, die Zuwegungen und die Wege- und Leitungsrechte, Sicherungsübereignung der Windkraftanlagen einschließlich Zubehör und Infrastruktur, Abtretung sämtlicher Ansprüche aus dem Windkraftanlagenkaufvertrag, sämtlicher Vergütungsansprüche, sämtlicher Ansprüche aus dem Vollwartungsvertrag für die Dauer von 15 Jahren, sämtlicher Versicherungsansprüche, der Vorsteuererstattungsansprüche, sämtlicher Ansprüche und / oder Eintrittsrechte zur Nutzung von Infrastrukturanlagen, Verpfändung der Liquiditäts- und ggf. Wartungsreservekontoguthaben

sowie von Termingeldern zur Absicherung der Avalkredite für Rückbaubürgschaften.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen des Anlageobjekts.

Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjekts

Gemäß Genehmigungsbescheid vom 15.12.2014 sowie geändertem Genehmigungsbescheid vom 22.02.2016 nach Bundesimmissionsschutzgesetz bestehen folgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen des Anlageobjekts:

- An bestimmten Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der genehmigten Windenergieanlagen dürfen definierte Geräuschimmissionen (60 dB(A) bei Tage, 45 dB(A) bei Nacht) nicht überschritten werden.
- Die Windenergieanlagen sind so auszurüsten und zu betreiben, dass keine tonhaltigen Geräusche nach TA Lärm auftreten.
- Die Windenergieanlagen dürfen an definierten Immissionsorten keinen dauerhaften Schattenwurf verursachen und sind mit einer selbsttätig wirkenden Schattenabschaltautomatik auszurüsten und für den Zeitraum des Schattenwurfs außer Betrieb zu setzen.
- Die Errichtung und Erschließung der Windenergieanlagen darf aus Vogelschutzgründen nur innerhalb des Zeitraums vom 01.07. bis 15.03. erfolgen.
- Die Windenergieanlagen müssen während einer definierten Fledermausaktivitätsperiode bei bestimmten Wetterverhältnissen abgeschaltet werden. Es ist für eine der Windenergieanlagen ein zweijähriges akustisches Fledermaus-Monitoring durchzuführen, um den endgültigen Abschaltalgorithmus festzulegen.

Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel.

Erforderliche Genehmigungen

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen (Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes) wurde durch den Kreis Steinfurt am 15.12.2014 erteilt. Am 22.02.2016 wurde durch die Genehmigungsbehörde Kreis Steinfurt eine Änderungsgenehmigung bezüglich der Betriebsweise des Windparks zur Änderung der Schalleistungspegel der Windenergieanlagen im Nachtbetrieb erteilt. Die Transportgenehmigungen (Schwerlast und Überlängen) für die Windenergieanlagenkomponenten wurden am 02.11.2015 und 02.12.2015 durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Mecklenburg-Vorpommern, Rostock, erteilt.

Darüber hinaus sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen erforderlich.

Abgeschlossene Verträge bezüglich des Anlageobjekts

Die Emittentin hat mit den Grundstückseigentümern der für den Bürgerwindpark Strönfeld benötigten Flächen einen langfristigen Nutzungsvertrag abgeschlossen. Der Vertrag wurde am 20.11.2014 bzw. 21.11.2014 unterzeichnet. Der Nutzungsvertrag gestattet die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung einer oder mehrerer Windenergieanlagen und Fundamente sowie von erforderlichen Nebenanlagen wie Schalt-, Mess- und Transformatorstationen, Kranstellflächen, Baustraßen und Zuwegungen ebenso wie von zu verlegenden Anschlussleitungen.

Die Emittentin hat mit dem Anlagenhersteller, der Nordex GmbH, am 30.10.2014 einen Kaufvertrag und einen Wartungsvertrag über vier Windenergieanlagen vom Typ Nordex N131/3000 abgeschlossen.

Der zugesagte Kaufvertrag steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen: Anzahlung von 20 % des Kaufpreises der Windenergieanlagen, Abschluss des Wartungsvertrages mit der Nordex Energy GmbH, Vorlage der BImSchG-Genehmigung, Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft und Vorlage einer Netzanschlusszusage. Diese

Bedingungen sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig erfüllt.

Die Emittentin hat das Finanzierungsangebot einer norddeutschen Bank im Konsortium mit örtlichen Kreditinstituten vom 12.02.2015 für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens am 18.02.2015 angenommen und in diesem Zusammenhang am 14.07.2015 den entsprechenden Darlehensvertrag unterzeichnet. Das angenommene Finanzierungsangebot des Bankenkonsortiums umfasst die gesamte Fremdfinanzierung des Vorhabens, bestehend aus dem Refinanzierungsdarlehen der NRW.Bank, dem Vorschuldarlehen der Hausbank, der Vorfinanzierung des Eigenkapitals sowie der Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer.

Hinsichtlich der Netzanbindung hat die Emittentin mit dem Netzbetreiber, der Westnetz GmbH, am 21.11.2014 einen Netzanschlussvertrag abgeschlossen. Am 09.02.2015 hat die Emittentin mit der Bürgerwindpark Hollich Sellen GmbH & Co. KG einen Anschluss- und Anschlussnutzungsvertrag für das Umspannwerk „NeuWettStein“ abgeschlossen.

Die Emittentin hat mit der Windpark Strörfeld Grundeigentümer GbR mit der schriftlichen Fixierung der Vereinbarungen zur Nutzung des Projektstandes am 07.12.2015 einen Vertrag zur Übernahme der Projektrechte für den Windparkstandort Strörfeld abgeschlossen.

Die Windpark Strörfeld Grundeigentümer GbR hat den am 09.12.2013 mit der NLF Bürgerwind GmbH abgeschlossenen Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag am 26.03.2015 auf die Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG übertragen. Der Vertrag beinhaltet die Begleitung bei der Planung und Umsetzung des Bürgerwindparks Strörfeld.

Weitere Informationen zu den wichtigsten abgeschlossenen Verträgen sind auf den Seiten 104 – 118 im Kapitel 13 „Wichtige Verträge“ dargestellt.

Darüber hinaus hat die Emittentin keine weiteren Verträge bezüglich der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

Erbringung von Lieferungen und Leistungen

Michael Brümmer, Andreas Feldkamp und Thomas Werning, Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin und zugleich Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin erbringen in ihrer Tätigkeit als Geschäftsführer Leistungen im Zusammenhang mit der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft sowie mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage, die von der Emittentin selbst durchgeführt wird.

Michael Brümmer und Andreas Feldkamp, Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin, zugleich Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Gesellschafter der Windpark Strörfeld Grundeigentümer GbR, die die Projektrechte für den Bürgerwindpark Strörfeld an die Emittentin veräußert hat, und haben damit Lieferungen und Leistungen erbracht.

Michael Brümmer und Andreas Feldkamp, Mitglieder der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin, zugleich Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Grundstückseigentümer von Flächen, die die Emittentin für den Windpark Strörfeld mit dem Nutzungsvertrag vom 20.11.2014 / 21.12.2014 sowie mit den gepachtet hat, und erbringen damit Lieferungen und Leistungen.

Michael Brümmer, Mitglied der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin, zugleich Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, führt auf eigenen Flächen für die Emittentin im Zusammenhang mit der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz Kompensationsmaßnahmen sowie Maßnahmen im Bereich des Artenschutzes durch und erbringt damit Lieferungen und Leistungen.

Darüber hinaus erbringen weder die Anbieterin, zugleich Prospektverantwortliche des Verkaufsprospektes, die Gründungsgesellschafter der Emittentin, die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin Lieferungen und Leistungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV).

Anbieterin der Vermögensanlage und Prospektverantwortliche ist die Emittentin, die Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG. Da die Emittentin, die Anbieterin und die Prospektverantwortliche der vorliegenden Vermögensanlage identisch sind, beziehen sich die nachfolgenden Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin auch auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Für die Emittentin bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder Vorstände noch Aufsichtsgremien. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existiert noch kein Beirat der Emittentin. Gemäß § 7 des Gesellschaftsvertrags ist jedoch die Wahl eines Beirats vorgesehen.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin), der Bürgerwind Strönfeld Verwaltungs GmbH. Die Komplementärin vertritt die Gesellschaft allein.

Geschäftsführer der Emittentin sind Michael Brümmer, Andreas Feldkamp und Thomas Werning.

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin lautet:

Sofienstraße 49, 48493 Wettringen.

Ihnen obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Komplementärin und damit auch der Emittentin, der Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine unterschiedlichen Funktionsbereiche zugeordnet.

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Der Jahresbetrag der Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin stellt sich wie folgt dar:

Die Komplementärin der Emittentin erhält für die Geschäftsführung vor Inbetriebnahme des Windparks eine monatliche Vergütung von 3.000 €, nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen eine jährliche Vergütung in Höhe von 3,5 % (1. - 11. Betriebsjahr) bzw. 4,0 % der Umsatzerlöse (ab 12. Betriebsjahr).

Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Komplementärin der Emittentin gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages eine jährliche Vergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals, entsprechend 1.400 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Haftungsvergütung ist auf die Geschäftsführervergütung anzurechnen.

Über den gesamten Planungszeitraum erhält die persönlich haftende Gesellschafterin für die Geschäftsführung sowie die Übernahme der persönlichen Haftung auf Grundlage der in diesem Beteiligungsangebot prognostizierten Umsatzerlöse einen Gesamtbetrag in Höhe von 2.010.205 €.

Michael Brümmer und Andreas Feldkamp, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Gesellschafter der Windpark Strönfeld Grundeigentümer GbR, die an die Emittentin die Projektrechte für den Windpark Strönfeld veräußert hat. Die hierfür vereinbarte Vergütung setzt sich aus der Rückzahlung der Einlagen und einer Risikovergütung in Form einer Verzinsung zusammen und wird auf die Gesellschafter der Windpark Strönfeld Grundeigentümer GbR im Verhältnis ihrer zu verzinsenden Einlagen verteilt. Michael Brümmer erhält insgesamt einen Betrag in Höhe von 42.431,37 €, der sich aus der Einlage von 30.850,00 € und der Verzinsung in Höhe von 11.581,37 € zusammensetzt.

Andreas Feldkamp erhält insgesamt einen Betrag in Höhe von 42.371,37 €, der sich aus der Einlage von 30.850,00 € und der Verzinsung in Höhe von 11.521,37 € zusammensetzt.

Michael Brümmer und Andreas Feldkamp, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, erhalten als Verpächter von Flächen, die die Emittentin mit dem Nutzungsvertrag vom 20.11.2014 bzw. 21.11.2014 gepachtet hat, ein Nutzungsentgelt, das sich aufgrund der Umsatzerlöse der Emittentin errechnet. Unter der Annahme der in diesem Beteiligungsangebot prognostizierten Umsatzerlöse der Emittentin wird an Michael Brümmer über den gesamten Planungszeitraum ein anteiliges Entgelt für Windparkflächen, Anwohnerentschädigungen und Baulasten für Abstandsflächen in Höhe von durchschnittlich 15.196 € / Jahr, insgesamt entsprechend 303.920 € gezahlt. Andreas Feldkamp erhält über den gesamten Planungszeitraum ein anteiliges Entgelt für Windparkflächen, Anwohnerentschädigungen und Baulasten für Abstandsflächen in Höhe von durchschnittlich 3.554 € / Jahr, insgesamt entsprechend 71.080 €.

Michael Brümmer und Andreas Feldkamp, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, erhalten für die Verlegung der Kabeltrasse auf ihren Grundstücken jeweils eine einmalige Entschädigung, die sich nach der verwendeten Fläche berechnet. Michael Brümmer erhält einmalig eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 1.946 €. Andreas Feldkamp erhält einmalig eine Entschädigung in Höhe von insgesamt 522 €.

Michael Brümmer, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, führt auf eigenen Flächen für die Emittentin im Zusammenhang mit der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz Kompensationsmaßnahmen sowie Maßnahmen im Bereich des Artenschutzes durch. Für die Umwandlung einer Ackerfläche in Dauergrünland erhält er eine jährliche Pacht in Höhe von 12.300 € und für das Anlegen einer Hecke eine Pacht in Höhe von 342 € jährlich, insgesamt entsprechend 252.840 €.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht an der Emittentin beteiligt und haben damit keinen Anspruch auf Gewinnbeteiligungen oder Entnahmen.

Michael Brümmer, Andreas Feldkamp und Thomas Werning, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Gesellschafter der Bürgerwind Strönfeld Verwaltungs GmbH (jeweils 4.000 € Stammeinlage, entsprechend jeweils 1/7 des gesamten Stammkapitals), die wiederum 100%-ige Gesellschafterin der Bürgerwind Strönfeld Beteiligungs GmbH, Gründungskommanditistin der Emittentin, ist, und haben daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Bürgerwind Strönfeld Verwaltungs GmbH und der Bürgerwind Strönfeld Beteiligungs GmbH ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Gesellschafter der Bürgerwind Strönfeld Verwaltungs GmbH, die wiederum 100%-ige Gesellschafterin der Bürgerwind Strönfeld Beteiligungs GmbH, Gründungskommanditistin der Emittentin, ist. Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2016 bis 2036 betragen 220 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Daraus ergibt sich ein prognostizierter Gesamtbetrag der Ausschüttungen an die Gründungskommanditistin auf der Grundlage des von ihr gezeichneten Kommanditkapitals von 1.000 € in Höhe von 2.200 €.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Deutsche.

Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin liegen zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung keine Eintragungen in ihrem jeweiligen Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor. Die genannten jeweiligen Führungszeugnisse der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung nicht älter als sechs Monate.

Insolvenzverfahren

Bei keinem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin wurde über das jeweilige Vermögen innerhalb der letzten fünf Jahre ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Es war auch kein Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin innerhalb der letzten fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

Bei keinem Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin bestehen frühere Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Vertrieb

Der Vertrieb der emittierten Vermögensanlage wird ausschließlich durch die Emittentin, die Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG, selbst durchgeführt.

Insofern sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Michael Brümmer, Andreas Feldkamp und Thomas Werning, für das Unternehmen tätig, das mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut ist. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung nicht für Unternehmen tätig, die

mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Michael Brümmer, Andreas Feldkamp und Thomas Werning, sind mit Stammeinlagen von jeweils 4.000 € (entsprechend jeweils 1/7 des gesamten Stammkapitals) an der persönlich haftenden Gesellschafterin, der Bürgerwind Strönfeld Verwaltungs GmbH beteiligt, die in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführung der Emittentin den Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage durchführt. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Es werden keine Drittunternehmen mit dem Vertrieb beauftragt.

Fremdkapital

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin stellen in keiner Art und Weise der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts

Michael Brümmer, Andreas Feldkamp und Thomas Werning, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Gesellschafter und Geschäftsführer der Bürgerwind Strönfeld Verwaltungs GmbH, die an die Emittentin im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts Liefe-

rungen oder Leistungen erbringt. Die erbrachte Leistung der Bürgerwind Strörfeld Verwaltungs GmbH, vertreten durch Michael Brümmer, Andreas Feldkamp und Thomas Werning, besteht aus der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft und umfasst u. a. die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie weitere operative Tätigkeiten.

Michael Brümmer, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist zugleich Geschäftsführer der Windpark Strörfeld Grundeigentümer GbR; zudem ist Michael Brümmer, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, an der Windpark Strörfeld Grundeigentümer GbR beteiligt, die an die Emittentin die Projektrechte für den Windpark Strörfeld veräußert hat und damit im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbracht hat. Die Leistung von Michael Brümmer für die Windpark Strörfeld Grundeigentümer GbR besteht aus der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft und umfasst u. a. die Projektentwicklung, Begleitung des Genehmigungsverfahrens, Beauftragung und Koordination von Gutachten sowie weitere Planungstätigkeiten.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Michael Brümmer, Andreas Feldkamp und Thomas Werning, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Gesellschafter (jeweils 4.000 € Stammeinlage, entsprechend jeweils 1/7 des gesamten Stammkapitals) und Geschäftsführer der Bürgerwind Strörfeld Verwaltungs GmbH, die an die Emittentin im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringt. Die erbrachte Leistung der genannten Personen besteht aus der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft und umfasst u. a. die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Pla-

nung, Koordination und Durchführung des Investitionsvorhabens sowie weitere operative Tätigkeiten.

Michael Brümmer, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist mit einem Anteil in Höhe von 30.850 € (entsprechend 8,11 % des Gesellschaftskapitals) und Andreas Feldkamp, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist mit einem Anteil in Höhe von 30.850 € (entsprechend 8,11 % des Gesellschaftskapitals) an der Windpark Strörfeld Grundeigentümer GbR beteiligt, die an die Emittentin die Projektrechte für den Windpark Strörfeld veräußert hat und damit im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbracht hat. Es handelte sich dabei um die Beauftragung von Gutachten, Unterstützung bei der Standortermittlung, Auswahl des Windenergieanlagen-typs, Unterstützung im Genehmigungsverfahren sowie Planung der Infrastruktur- und Erschließungsarbeiten.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Michael Brümmer und Andreas Feldkamp, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Grundstückseigentümer von Flächen, die die Emittentin für den Windpark Strörfeld mit dem Nutzungsvertrag vom 20.11.2014 / 21.11.2014 gepachtet hat, und erbringen damit zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen und Leistungen.

Michael Brümmer, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, führt auf eigenen Flächen für die Emittentin im Zusammenhang mit der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz Kompensationsmaßnahmen sowie Maßnahmen im Bereich des Artenschutzes durch und erbringt damit im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen und Leistungen.

Darüber hinaus erbringen die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

Verbundene Unternehmen

Michael Brümmer, Andreas Feldkamp und Thomas Werning, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind sowohl Geschäftsführer der Bürgerwind Strönfeld Verwaltungs GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin) als auch der Bürgerwind Strönfeld Beteiligungs GmbH (Gründungskommanditistin der Emittentin), die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der Bürgerwind Strönfeld Verwaltungs GmbH ist.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Michael Brümmer, Andreas Feldkamp und Thomas Werning, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind mit Stammeinlagen in Höhe von jeweils 4.000 € (entsprechend jeweils 1/7 des gesamten Stammkapitals) an der Bürgerwind Strönfeld Verwaltungs GmbH (persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin) beteiligt, die wiederum 100%ige Gesellschafterin der Bürgerwind Strönfeld Beteiligungs GmbH (Gründungskommanditistin der Emittentin) ist.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin oder Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Weitere Angaben gemäß § 12 Abs. 6 VermVerkProspV

Anbieterin und Prospektverantwortliche:

Anbieterin der Vermögensanlage und Prospektverantwortliche ist die Emittentin, die Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG. Über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin wurden die Angaben bezüglich § 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV bereits in diesem Kapitel getätigt.

Sonstige Personen:

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht (§ 12 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 1 bis 4 VermVerkProspV).

Jahresabschluss zum 31.12.2014

Bürgerwind Strönhofeld GmbH & Co. KG

AKTIVA (Stichtag 31.12.2014)	EUR
A. Anlagevermögen	
I. Sachanlagen	
geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	20.000,00
B. Umlaufvermögen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
sonstige Vermögensgegenstände	5.281,04
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	692,64
C. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag	
I. Kommanditisten	
durch Verluste entstandenes negatives Kapital	14.349,40
	40.323,08
	40.323,08

PASSIVA (Stichtag 31.12.2014)	EUR
A. Eigenkapital	
I. Kommanditkapital	
1. Haftkapital	1.000,00
2. Verlustvortrag	- 15.349,40
	- 14.349,40
3. nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag	14.349,40
	0,00
B. Rückstellungen	
sonstige Rückstellungen	7.400,00
C. Verbindlichkeiten	
Verbindlichkeiten gegenüber Komplementären	32.923,08
	40.323,08
	40.323,08

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2014 bis 31.12.2014	EUR	EUR
1. andere aktivierte Eigenleistungen		20.000,00
2. Gesamtleistung		20.000,00
3. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) ordentliche betriebliche Aufwendungen		
aa) Raumkosten	3.900,00	
ab) verschiedene betriebliche Kosten	31.448,75	35.348,75
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,65
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		- 15.349,40
6. Jahresfehlbetrag		15.349,40

ANHANG zum 31.12.2014

Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG, Wettringen

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt.

Angaben, die wahlweise in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gemacht werden können, sind insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 23.4.2014 gegründet. Das Geschäftsjahr 2014 ist daher ein Rumpfgeschäftsjahr für den Zeitraum 23.4.2014 bis zum 31.12.2014.

Der Jahresabschluss vermittelt kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 264 Abs. 2 Satz 2 HGB). Die Gesellschaft wird insgesamt 4 Windkraftanlagen mit einem Investitionsvolumen von insgesamt 20,5 Mio. € errichten. Die Anlagen befinden sich zum Bilanzstichtag noch im Bau und wurden entsprechend noch nicht in Betrieb genommen. Daher wurden im Geschäftsjahr 2014 noch keine Erlöse erzielt. Die Inbetriebnahme ist erst für Ende 2015 bzw. Anfang 2016 geplant. Zudem ist es geplant, für die Finanzierung der Investitionen bis Ende 2015 insgesamt ein Kommanditkapital in Höhe von 3.900.000 € (geplante Eigenkapitalquote von rd. 19%) einzuwerben. Die Gesellschaft hat im Jahr 2015 eine Finanzierungszusage durch eine spezialisierte Bank für das gesamte Investitionsvolumen erhalten, die auch die Vorfinanzierung des Eigenkapitals vorsieht.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und soweit abnutzbar, um planmäßige lineare Abschreibungen vermindert.

Sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Liquide Mittel werden mit dem Nominalwert bewertet.

Die Sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist, um alle zum Bilanzstichtag ungewissen Verbindlichkeiten abzudecken.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Angabe zum Anlagevermögen

Im Anlagevermögen werden die angefallenen Kosten der Planung und Vorbereitung ausgewiesen. Die Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagenspiegel.

Angabe zu den sonstigen Vermögensgegenständen

Unter den sonstigen Vermögensgegenständen wird die Forderung gegen das Finanzamt aus der Erstattung der Vorsteuerbeträge ausgewiesen.

Angabe zu den Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten die internen und externen Kosten der Jahresabschluss-erstellung.

Für die Windkraftanlagen besteht eine vertragliche Rückbauverpflichtung. Die am Ende der Laufzeit zu erwartenden Ausgaben werden über die Betriebszeit der Windkraftanlagen angesammelt. Da die Windkraftanlagen zum Bilanzstichtag noch nicht in Betrieb genommen wurden, wird im Jahresabschluss noch keine entsprechende Rückstellung ausgewiesen.

Angabe zu Verbindlichkeiten

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt € 32.923,08.

Sonstige Pflichtangaben

Namen der Geschäftsführer

Im Geschäftsjahr erfolgte die Geschäftsführung der Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG durch die Bürgerwind Strönfeld Verwaltungs GmbH, Wetringen, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer:

- Herr Michael Brümmer, Wetringen, *22.06.1967, Diplom Agraringenieur (FH)*
- Herr Andreas Feldkamp, Wetringen, *21.01.1960, Landwirt*
- Herr Thomas Werning, Münster, *28.08.1979, Diplom Bauingenieur (FH)*

Die Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Name der Beiratsmitglieder

Ein Beirat wurde noch nicht gewählt.

Angabe nach § 285 Nr. 15 HGB

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Bürgerwind Strönfeld Verwaltungs GmbH, Wetringen mit einem gezeichneten Kapital in Höhe von 28.000 €.

Ergebnisverwendung

Der Jahresverlust wurde aufgrund der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages auf dem Verlustvortragkonto erfasst.

Wetringen, den 25. Juni 2015



Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 der Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG, Wettringen

Gliederung

1. Grundlagen des Unternehmens
2. Gesamtwirtschaftliche, politische und branchenbezogene Rahmenbedingungen
3. Geschäftsverlauf
4. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage
5. Nachtragsbericht
6. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht
7. Zusätzliche Angaben im Lagebericht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG

1. Grundlagen des Unternehmens

Die Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG wurde mit Eintragung in das Handelsregister am 23. April 2014 gegründet. Sie plant die Errichtung und den Betrieb eines Bürgerwindparks mit einer Nennleistung von 12 MW in der Gemeinde Wettringen im Kreis Steinfurt, Nordrhein-Westfalen. Es ist hierzu geplant, dass die Gesellschaft insgesamt 4 Windenergieanlagen des Typs N131/3000 mit einer Nabenhöhe von 134 m bis Anfang 2016 errichtet und anschließend zur umweltschonenden Erzeugung und Veräußerung von Energie an Energieversorgungsunternehmen betreibt.

2. Gesamtwirtschaftliche, politische und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die gesamte in Deutschland installierte Nennleistung aus Windenergieanlagen beträgt Ende 2014 MW 39.165. Hiervon wurden in 2014 MW 5.279 errichtet.

Im Jahr 2014 stieg der Anteil der erneuerbaren Energien (EE) am deutschen Bruttostromverbrauch deutlich um fast 2,5% auf nunmehr 27,8% (2013: 25,4%) an. Erstmals waren die erneuerbaren Energien damit im vergangenen Jahr auch Deutschlands wichtigste Stromquelle noch vor der Braunkohle.

Den größten Anteil an der gestiegenen Stromerzeugung hatte die Windenergie mit 56,0 Mrd. kWh im Geschäftsjahr 2014 (2013: 51,7 Mrd. kWh). Neben den guten Windverhältnissen in 2014 war hierfür insbesondere der Rekordzubau neuer Windkraftanlagen verantwortlich.

Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung der Windenergie sind die rechtlichen Rahmenbedingungen, die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) festgelegt sind. Das EEG regelt die Vergütung für den erzeugten Strom aus Windkraftanlagen. Das EEG wurde zuletzt im Jahr 2014 überarbeitet.

Durch das Gesetz soll die Vorgabe der Bundesregierung umgesetzt werden, den Anteil des Stroms aus erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung von rd. 25 % im Jahre 2014 auf 40 bis 50 % im Jahr 2025 bzw. auf 55 bis 60 % im Jahr 2035 auszubauen.

Das jährliche Ausbauziel der Bundesregierung für Onshore-Windenergieanlagen gibt einen Korridor von 2.400 bis 2.600 MW vor. Grundsätzlich erfolgt eine quartalsweise Absenkung der Vergütung von 0,4% gegenüber dem Vorquartal (erstmalig in 2016). Sofern der Zielkorridor nicht eingehalten wird, werden die Vergütungssätze bei Über- oder Unterschreitung zielgerichtet angepasst.

3. Geschäftsverlauf

Die Gesellschaft hat ihre Geschäftstätigkeit mit der Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts Steinfurt am 23. April 2014 aufgenommen.

Im Geschäftsjahr wurden folgende wesentliche Verträge abgeschlossen:

- Kaufvertrag für die Windenergieanlagen (30.10.2014)
- Wartungsvertrag für die Windenergieanlagen (30.10.2014)
- Nutzungsverträge für die Windparkflächen für die Windenergieanlagen (20.11.2014)
- Netzanschlussvertrag des Windparks zur Einspeisung des zu erzeugenden Stroms (21.11.2014)

Bis auf die Finanzierung und die Übernahme des Projektentwicklungsplanung sind im Geschäftsjahr alle wesentlichen Verträge abgeschlossen worden. Da der Zeitplan für die Errichtung der Windenergieanlagen bis Anfang 2016 voraussichtlich eingehalten werden kann, ist die Geschäftsführung mit dem Verlauf bzw. der Entwicklung zufrieden.

4. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

Die **Vermögens- und Finanzlage** stellt sich wie folgt dar:

Aktiva	31.12.2014	
	T€	%
Anzahlungen und Anlagen im Bau	20,0	49,6%
Summe Anlagevermögen	20,0	49,6%
sonstige Vermögensgegenstände	5,3	13,1%
liquide Mittel	0,7	1,7%
Summe Umlaufvermögen	6,0	14,8%
negatives Eigenkapital	14,3	35,6%
Bilanzsumme	40,3	100,0%

Die gesamte Bilanzsumme beträgt T€ 40,3. Die Vermögenslage ist geprägt durch die aktivierten Eigenleistungen in Höhe von T€ 20,0, die unter den Anzahlungen und Anlagen im Bau ausgewiesen werden. Im Umlaufvermögen wird im Wesentlichen die erwartete Umsatzsteuererstattung durch das Finanzamt ausgewiesen.

Passiva	31.12.2014	
	T€	%
Eigenkapital	0,0	0,0%
Rückstellungen	7,4	18,4%
Verbindlichkeiten Gesellschafter	32,9	81,6%
Bilanzsumme	40,3	100,0%

Finanziert wurde das Vermögen der Gesellschaft im Wesentlichen über das Verrechnungskonto der Komplementärgesellschaft.

Dadurch, dass die operative Geschäftstätigkeit voraussichtlich erst Anfang 2016 aufgenommen wird, ergibt sich kein positiver **Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit**. Der **Cashflow aus der Investitionstätigkeit** ist durch die Investitionen in das Anlagevermögen ebenfalls negativ. Durch die Einzahlung des Kommanditkapitals ergibt sich ein positiver **Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**. Der positive Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit konnte den negativen Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit und aus der Investitionstätigkeit kompensieren, so dass sich zum Bilanzstichtag ein **Finanzmittelfonds** von T€ 0,7 ergibt.

Die **Ertragslage** ist geprägt durch die entstandenen Aufwendungen für die Geschäftsführung im Rumpfgeschäftsjahr 2014. Größte Aufwandsposition ist die Tätigkeitsvergütung der Komplementärgesellschaft (T€ 26,6). Da diese Tätigkeit im Wesentlichen Planungsleistungen für die Errichtung der Windenergieanlagen betrifft, wurden T€ 20,0 als aktivierte Eigenleistungen erfasst. Durch weitere Beratungs- und sonstige Kosten ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von T€ 15,3.

5. Nachtragsbericht

Nach dem Bilanzstichtag hat die Gesellschaft eine Finanzierungszusage für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens (12.02.2015) erhalten.

Der Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag für die Entwicklung des Bürgerwindpark wurde am 26.03.2015 übernommen.

Es sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres keine Vorgänge von besonderer Bedeutung auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage eingetreten.

6. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht

Die operative Geschäftstätigkeit ist für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen geplant. Im Verlauf des Geschäftsjahres 2015 werden die Windenergieanlagen weitestgehend errichtet. Als Zeitpunkt für die Inbetriebnahme ist zurzeit Anfang 2016 geplant. Der Fremdkapitalanteil für die Finanzierung der Investition ist bereits vertraglich gesichert. Es ist geplant, dass der gesamte Kapitalbedarf für die Investitionen und die sonstigen Anlaufkosten (T€ 20.000) mit einem Eigenkapitalanteil von T€ 4.200 finanziert wird. Für die Einwerbung des Eigenkapitals wird voraussichtlich im ersten Quartal 2016 ein Prospekt herausgegeben.

Vor der Veröffentlichung des Prospektes ist dieses durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu prüfen. Der Zeitpunkt der Eigenkapitaleinzahlung ist für Anfang 2016 eingeplant, u.a. aber abhängig von der Freigabe des Prospektes. Aufgrund der aktuellen unverbindlichen Anfragen von potentiellen Investoren ist die Geschäftsführung mehr als zuversichtlich, dass das geplante Eigenkapital eingeworben werden kann. Die Fertigstellung der Windenergieanlagen ist nicht abhängig von der Einwerbung des Eigenkapitals, da der Eigenkapitalanteil durch das Bankenkonsortium ebenfalls zwischenfinanziert wird.

Dadurch, dass die Windenergieanlagen voraussichtlich erst Anfang des Jahres 2016 an das Stromnetz angeschlossen werden, werden sich in den Geschäftsjahren 2015 und 2016 Verluste ergeben. Ab dem Geschäftsjahr 2017 wird die Gesellschaft voraussichtlich dauerhaft Gewinne erzielen. Aufgrund der Verpflichtung zur Bildung einer Kapitaldienstreserve sind für 2015 bis 2017 keine Auszahlungen an die Gesellschafter geplant. Die ersten Auszahlungen sind für das Geschäftsjahr 2018 vorgesehen.

Für die größten Risiken des nächsten Jahres hält die Geschäftsführung eine verzögerte Inbetriebnahme der Windenergieanlagen, mögliche Baumängel, falsch eingeschätztes Windenergiepotential, Insolvenz von Projektbeteiligten und unerwartete Investitionskosten.

Das größte Risiko für die langfristige Geschäftsentwicklung ist die Entwicklung der Wartungskosten sowie die allgemeine Preisentwicklung. Ferner kann eine verzögerte Inbetriebnahme aufgrund der EEG-Regelung zu verminderten Einspeisevergütungen führen.

Als mögliche langfristige Chancen sind ebenfalls die allgemeine Preisentwicklung zu nennen. Ferner kann es wirtschaftlich sinnvoll sein, die Windenergieanlagen nach Ablauf der rd. 20-jährigen EEG-Vergütung weiter zu betreiben.

7. Zusätzliche Angaben im Lagebericht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnIG

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen (aufgeteilt in feste und variable Vergütungen):

Die gezahlten Vergütungen setzen sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Bezeichnung:	Euro
feste Vergütungen	27.000,00
variable Vergütungen	0,00
Gesamtsumme:	<u>27.000,00</u>

Zahl der Begünstigten:

Anzahl der Begünstigten: 1

Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen (aufgeteilt nach Führungskräften und Mitarbeitern):

Die gezahlten Vergütungen setzen sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Bezeichnung:	Euro
Vergütung an Führungskräfte (Geschäftsführung)	27.000,00
Vergütung an Mitarbeiter	0,00
Gesamtsumme:	<u>27.000,00</u>

*Die Vergütungen im Berichtsjahr betreffen die jährliche Haftungsvergütung (€ 1.050) sowie die anteilige Tätigkeitsvergütung (€ 25.950) an die Bürgerwind Strönfeld Verwaltungs GmbH.
Wettringen, den 25. Juni 2015*

Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG



Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG zum 31.12.2014 wurden von dem Wirtschaftsprüfer Jochen-Alexander Schirmer, Schirmer Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Roggenkamp 3, 48565 Steinfurt nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen geprüft.

Es wurde der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG für das Rumpfgeschäftsjahr vom 23. April bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Prüfung umfasst auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des Vermögenanlagegesetzes (VermAnlG) und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Darüber hinaus liegt die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 25 VermAnlG i.V.m § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und den Lagebericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten gemäß § 25 Abs. 3 VermAnlG haben wir auf Basis einer Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 23. April bis 31. Dezember 2014 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß erfolgt. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Steinfurt, den 18.12.2015

Schirmer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Jochen-Alexander Schirmer
- Wirtschaftsprüfer -



Zwischenübersicht zum 29.02.2016

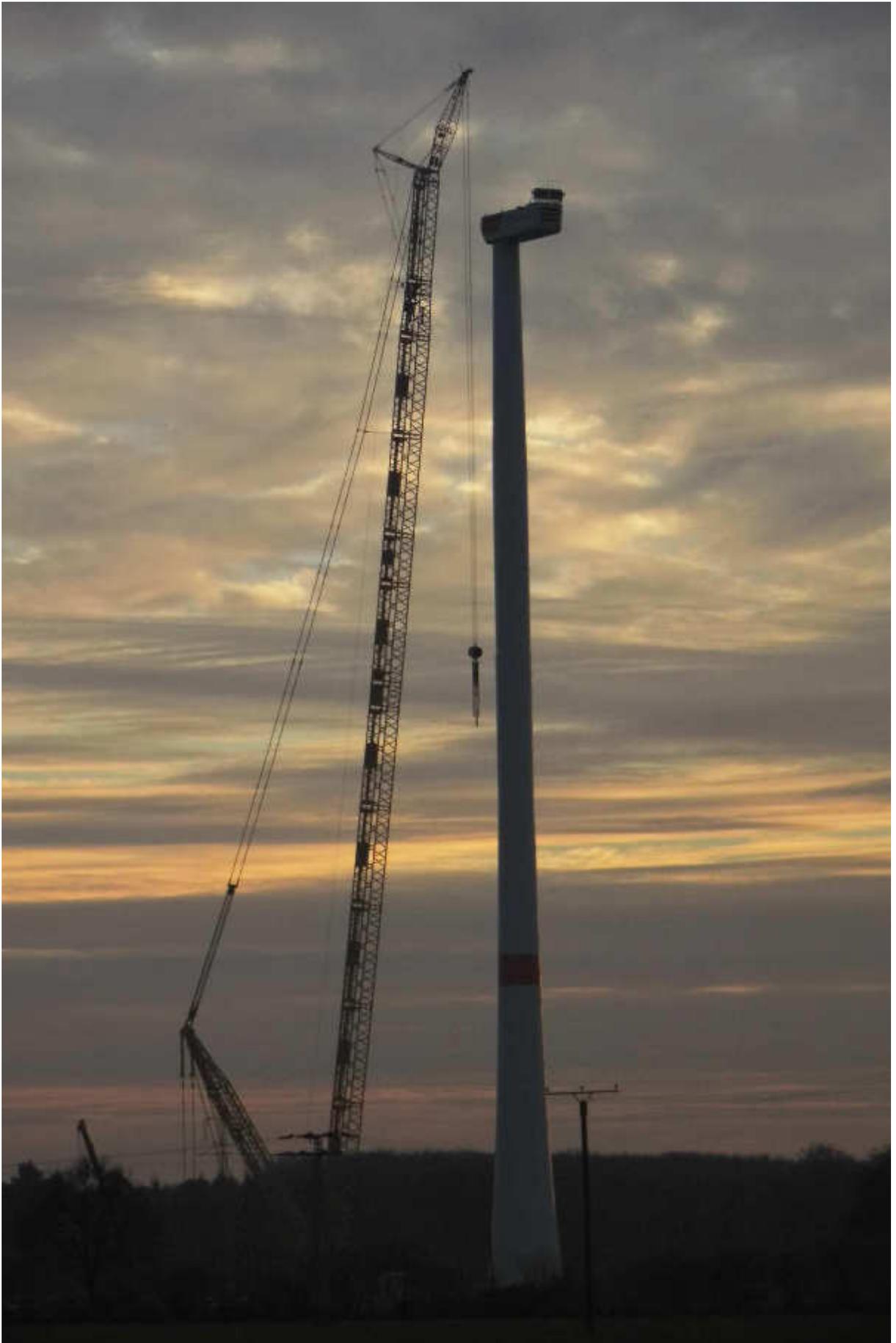
Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG

AKTIVA (Stichtag: 29.02.2016)	EUR
A. Anlagevermögen	
I. Sachanlagen	
1. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	16.134.802,40
B. Umlaufvermögen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. sonstige Vermögensgegenstände	272.282,22
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.735.840,68
C. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag	
I. Kommanditisten	
1. durch Verluste entstandenes negatives Kapital	797.699,79
	<u>19.940.625,09</u>

PASSIVA (Stichtag: 29.02.2016)	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Kommanditkapital		
1. Haftkapital		1.000,00
2. variables Kapital		- 798.699,79
		<u>- 797.699,79</u>
3. nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Fehlbetrag		797.699,79
		<u>0,00</u>
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		181.040,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19.542.004,76	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	60.665,82	
3. Verbindlichkeiten gegenüber Komplementären	75.763,08	
4. sonstige Verbindlichkeiten	81.151,43	
	<u>19.759.585,09</u>	
		<u>19.940.625,09</u>

Zwischen-GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	
(Zeitraum: 01.01.2015 bis 29.02.2016)	
	EUR
1. andere aktivierte Eigenleistungen	40.000,00
2. Gesamtleistung	<u>40.000,00</u>
3. sonstige betriebliche Erträge	50.000,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	589.364,09
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	283.986,30
6. Ergebnis nach Steuern	<u>- 783.350,39</u>
7. Jahresfehlbetrag	<u>- 783.350,39</u>
8. Belastung auf Kapitalkonten	783.350,39
9. Bilanzgewinn	<u><u>0,00</u></u>

Die Zwischenübersicht der Emittentin zum 29.02.2016 ist nicht veröffentlicht worden.



Angaben über den jüngsten Geschäftsgang

Der Jahresabschluss mit Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 ist in diesem Prospekt auf den Seiten 78 bis 85 dargestellt.

Die Geschäftsentwicklung seit dem 01.01.2015 ist in der Zwischenübersicht zum 29.02.2016 dargestellt. Durch die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen nebst Zubehör sind die in der Zwischenübersicht dargestellten geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau zu Anlagevermögen geworden, das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 17.602.000,13 € beträgt. Darüber hinaus sind keine wesentlichen Änderungen der Angaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV oder der Zwischenübersicht nach dem Stichtag 29.02.2016 eingetreten.

Die Geschäftsjahre 2015 und anteilig 2016 waren im Wesentlichen durch die Projektplanung, Vertragsverhandlungen (Infrastruktur etc.) sowie die Vorbereitung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen gekennzeichnet: Die Projektrechte für den geplanten Windpark wurden von der Windpark Strörfeld Grundeigentümer GbR auf die Betreibergesellschaft übertragen, der Netzanschlussvertrag mit dem Netzbetreiber wurde abgeschlossen, der Darlehensvertrag für das Refinanzierungsdarlehen der NRW-Bank wurde abgeschlossen, das entsprechende Darlehen wurde vollständig abgerufen und entsprechend dem Projektfortschritt für das Investitionsvorhaben eingesetzt. Die Zuwegung, die Kranstellflächen, die Fundamente und der Netzanschluss wurden fertiggestellt.

Die Windenergieanlagen wurden im 1. Quartal 2016 errichtet und in Betrieb genommen. Mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms nach den Bedingungen des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes 2014 ist Ende des 1. Quartals 2016 begonnen worden.

Die Geschäftsaussichten der Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG basieren auf dem prognostizierten Zeitplan des Investitionsvorhabens und stellen sich wie folgt dar:

Im 2. Quartal 2016 sollen weitere Kommanditisten beitreten und nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags das Kommanditkapital einzahlen. Die Mittel werden dazu verwendet, die Vorfinanzierung des Eigenkapitals zurückzuführen und anteilig noch anfallende Rechnungen im Zusammenhang mit dem Investitionsvorhaben zu begleichen. Mit der Inbetriebnahme der vier Windenergieanlagen im 1. Quartal 2016 sowie der Einzahlung der Kommanditeinlagen im 2. Quartal 2016 endet die Planungs-, Projektierungs- und Investitionsphase und die Betriebsphase des Windparks beginnt. Im Jahr 2018 sollen erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen. Weitere Ausführungen zu den Geschäftsaussichten sowie zu den Markt- und Branchenbedingungen, dem Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen sowie zu den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen werden im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 29 – 30 detailliert dargestellt.



Nachfolgend sind gemäß § 10 (4) VermVerkProspV die voraussichtliche Ertragslage, die Finanzlage und die Vermögenslage der Emittentin für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt, hier entsprechend für die Geschäftsjahre 2016 bis 2017. Es handelt sich hierbei um die Darstellung von Prognosen.

Die Darstellung der Ertragslage, der Finanzlage und der Vermögenslage der Emittentin über den gesamten Planungszeitraum von 2016 bis 2036 (Prognosen) befindet sich im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 17 – 25.

Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnung 2016 - 2017 (Prognose)		
	2016	2017
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€
Erträge		
Umsatzerlöse		
(anzulegender Wert in Cent / kWh)	8,79	8,79
1. Erlöse	1.620.000,00	2.701.000,00
Umsatzerlöse insgesamt	1.620.000	2.701.000
Sonstige betriebliche Erträge		
2. Entschädigung / Pönale	100.000	0
Summe betriebliche Erträge	1.720.000	2.701.000
Aufwendungen		
3. Vergütung pers. Haftende Gesell. (GF / Haftungsverg.)	69.200	94.535
4. Technische + kaufmännische Betriebsführung	24.835	42.317
5. Direktvermarktungskosten	44.251	73.752
Rohergebnis	1.581.714	2.490.396
Betriebliche Aufwendungen		
6. Wartung WEA, Versicherungen	214.597	321.053
7. Beratungskosten, Abschluss- und Prüfungskosten	20.496	20.890
8. Strombezug	18.396	25.068
9. Laufende Kosten Umspannwerk	36.245	60.825
10. Sonstige betriebl. Aufwendungen	274.272	58.491
11. Nutzungsentgelt WEA-Standorte / Ausgleichsflächen	92.642	150.572
Summe betriebliche Aufwendungen	656.647	636.899
Erweiterter Cash Flow	925.067	1.853.497
12. Abschreibungen auf AK / HK	928.453	1.237.937
Betriebliches Ergebnis	-3.386	615.559
13. Zinserträge	8.274	2.104
14. Zinsaufwendungen		
- kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0
- lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	409.420	394.263
15. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	3.000	5.000
16. Rückstellungsaufwand	15.189	16.404
17. Gewerbesteuer	0	0
Ergebnis vor ESt	-422.721	201.996

Erläuterungen zur Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose)

Auf der Seite 91 dieses Beteiligungsangebots ist die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Auf den Seiten 18 – 19 befindet sich die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2016 – 2036. Nachfolgend werden die einzelnen in den jeweiligen Tabellen genannten Positionen erläutert.

1. Erlöse aus Stromverkauf

Die Umsatzerlöse aus Stromverkauf ergeben sich aus den prognostizierten Energieerträgen im Bürgerwindpark Strönfeld.

Im Jahr 2016 werden aufgrund der erfolgten Inbetriebnahme des Windparks im 1. Quartal 2016 60 % der Energieerträge (18.438.000 kWh) der Folgejahre prognostiziert.

Analog zu den vom Anlagenhersteller in den ersten 15 Jahren garantierten Anlagenverfügbarkeiten und den ab dem 16. Jahr angenommenen Anlagenverfügbarkeiten wird mit den folgenden über den Planungszeitraum abgestuften prognostizierten Jahresenergieerträgen gerechnet:

2016 – 2020:	30.730.000 kWh (2016 anteilig)
2021 – 2025:	29.970.000 kWh
2026 – 2030:	29.230.000 kWh
2031 – 2036:	28.490.000 kWh

Bei einem gemäß EEG anzulegenden Wert von 8,79 Cent / kWh für Inbetriebnahmen im 1. Quartal 2016 betragen die prognostizierten jährlichen Umsatzerlöse aus der Veräußerung von Strom entsprechend:

2016 – 2020:	2.701.000 € (2016 anteilig)
2021 – 2025:	2.634.000 €
2026 – 2030:	2.569.000 €
2031 – 2035:	2.504.000 €

In der Kalkulation wird davon ausgegangen, dass Anspruch auf die erhöhte Anfangsvergütung gemäß EEG von 8,79 Cent je kWh über den gesamten Planungshorizont von 20 Jahren zzgl. des Inbetriebnahmejahres besteht. Diese Annahme basiert auf der gesetzlichen Regelung gemäß § 49 Abs. 2 EEG 2014, nach der sich die Laufzeit der erhöhten

Vergütung aus dem Verhältnis der erzielten Energieerträge zum Referenzertrag der Windenergieanlagen errechnet.

2. Entschädigung / Pönale

Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Anlagenhersteller erhält die Betreiber-gesellschaft eine Entschädigung im Falle einer späteren Inbetriebnahme als vertraglich zugesichert. Die Höhe der Pönale errechnet sich durch eine zeitbasierte Entschädigung. Da die Anlagen entgegen der vertraglichen Zusagen statt spätestens am 19.02.2016 erst zum Ende des 1. Quartals 2016 in Betrieb genommen werden sollen, wurde in der Kalkulation eine Entschädigung von 100.000 € angenommen.

3. Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin (Geschäftsführung / Haftungsvergütung)

Die Vergütung für die Geschäftsführung durch die Komplementärin, die Bürgerwind Strönfeld Verwaltungs GmbH, wird gemäß Gesellschaftsvertrag mit 3,5 % der Umsatzerlöse (Betriebsjahr 1 - 11) bzw. 4,0 % der Umsatzerlöse (ab Betriebsjahr 12) angesetzt. In dieser Vergütung enthalten ist die jährliche Vergütung in Höhe von 1.400 €, die die Komplementärin, die Bürgerwind Strönfeld Verwaltungs GmbH, gemäß Gesellschaftsvertrag für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält (entsprechend 5 % ihres Stammkapitals).

4. Technische und kaufmännische Betriebsführung

Für eine zukünftig ggfs. erforderliche externe Unterstützung bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung wird eine Vergütung von 1,5 % der Umsatzerlöse bei einer jährlichen Steigerung der Kosten in Höhe von 2,2 % berücksichtigt.

5. Direktvermarktungskosten

Für die gemäß EEG verpflichtende Direktvermarktung des erzeugten Stroms wird eine Gebühr des jeweiligen Direktvermarktungsunternehmens in Höhe von 0,0024 € / kWh kalkuliert.

6. Wartung WEA, Versicherungen

Mit dem Anlagenhersteller Nordex Energy GmbH ist der Wartungsvertrag „Premium“ über einen Zeitraum von 15 Jahren abgeschlossen worden. Die Wartungskosten, die nach Ablauf des Wartungsvertrages entstehen, werden pauschal angenommen.

Die Prämien der erforderlichen Versicherungen (u. a. Haftpflicht, D & O, Zusatzversicherung zum Vollwartungsvertrag, Rechtsschutz) ergeben sich aus vorliegenden Angeboten und projektüblichen Annahmen. Es wird für die genannten Positionen eine jährliche Kostensteigerung von 2,2 % kalkuliert.

7. Beratungskosten, Abschluss- und Prüfungskosten

Unter dieser Position werden jährliche Kosten u. a. für die Steuerberatung sowie für die Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und Jahresabschlussprüfungen berücksichtigt. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 2,2 % gerechnet.

8. Strombezug

Der Eigenstrombedarf wird pauschal mit 24.000 € pro Jahr veranschlagt. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 2,2 % gerechnet.

9. Laufende Kosten des Umspannwerkes

Für die laufenden Kosten des Umspannwerkes werden pauschal 60.000 € pro Jahr kalkuliert. Ein Teil davon (43.700 €) wird jährlich um 2,5 % gesteigert. Bei den übrigen 16.300 € handelt es sich um feste Kosten.

10. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter die sonstigen betrieblichen Aufwendungen fallen Beträge, die unter anderen Kostenpositionen nicht berücksichtigt worden sind. Diese Position stellt u. a. auch eine jährliche Kostenreserve dar. Für diese Beträge wurde eine jährliche Kostensteigerung von 2,2 % kalkuliert.

11. Nutzungsentgelt Anlagenstandorte, Ausgleichsflächen

Die Bürgerwind Strönhof GmbH & Co. KG hat für die benötigten Windparkflächen langfristige Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen. Das Nutzungsentgelt beträgt 5 % des Umsatzes durch Einspeiserlöse unter Berücksichtigung etwaiger Ertragsausfallentschädigungen. Ab dem 11. vollen Betriebsjahr erhöht sich das Nutzungsentgelt auf 6 %.

Die Pachtaufwendungen für Ausgleichsflächen werden pauschal mit 15.522 € jährlich angesetzt.

12. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) für die Investition werden entsprechend den gültigen AfA-Tabellen über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 16 Jahren linear abgeschrieben.

13. Zinserträge

Bei den ausgewiesenen Zinserträgen handelt es sich um Beträge, die sich aus einer angenommenen 0,2 %-igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsüberschusses (Position 18 in der Liquiditätsrechnung, Seite 95) ergeben.

14. Zinsaufwendungen

Hierbei handelt es sich um die Zinsaufwendungen aus der Inanspruchnahme der Darlehen der NRW.Bank sowie der Hausbank. Weiterhin zählen zu dieser Position Aufwendungen für kurzfristige Verbindlichkeiten für Zwischenfinanzierungen.

15. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaften)

Für den Rückbau der Windenergieanlagen ist gemäß BImSchG-Genehmigung eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu stellen. In der Kalkulation wurden hierfür insgesamt 500.000 € angesetzt. Die Gebühr (Avalprovision) für die Bürgschaften wurde mit 1 % p. a. kalkuliert. Nach der erfolgten Barunterlegung wird die jährliche Gebühr (Avalprovision) reduziert.



16. Rückstellungsaufwand

Unter Zugrundelegung der für den Anlagenrückbau kalkulierten Kosten werden über den Planungszeitraum entsprechende Rückstellungen von 53.333 € je MW installierter Leistung, entsprechend insgesamt 640.000 € gebildet. Die rätierlich gebildeten Rückstellungen werden abgezinst.

17. Gewerbesteuer

Die Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Besteuerungs-

grundlage für die Gewerbesteuer ist ausschließlich der Gewerbeertrag. Aufgrund der Verlustvortragsfähigkeit wird erstmalig im Geschäftsjahr 2018 mit einer Gewerbesteuerzahllast kalkuliert. Es wurde mit einem Gewerbesteuerhebesatz von 395 % gerechnet.

Ergebnis

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG.

Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen 2016 - 2017 (Prognose)		
	2016	2017
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€
Einzahlungen		
1. Erlöse aus Stromverkauf	1.620.000	2.701.000
2. Entschädigung / Pönale	100.000	0
3. Zinseinnahmen	6.091	1.549
4. Einlagen der Kommanditisten	4.199.000	0
5. Darlehensaufnahme	800.000	0
6. Rückführung der Vorfinanzierung des EK	-3.537.000	0
7. Guthaben bei Kreditinstituten aus 2015	7.314.466	0
Summe Einzahlungen	10.502.558	2.702.549
Auszahlungen		
8. Vergütung pers. haftende Gesell. (GF / Haftungsverg.)	69.200	94.535
9. Technische + kaufmännische Betriebsführung	24.835	42.317
10. Direktvermarktungskosten	44.251	73.752
11. Betriebliche Ausgaben	744.139	636.899
12. Gewerbesteuer	0	0
13. Investitionen	8.248.503	0
14. Kapitaleinzahlung	409.420	1.664.130
15. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	3.000	5.000
16. Entnahmen der Kommanditisten	0%	0%
(Prognose)	0	0
Summe Auszahlungen	9.543.348	2.516.634
17. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss	959.210	185.916
18. Liquiditätsergebnis kumuliert	959.210	1.145.125
19. Liquiditätsverwendung		
- Zuführung Rücklage Liquidität (v.d. Tilg. d. FJ)	416.033	400.876
kum. Rücklage	416.033	816.909
- Zuführung Rücklage für Anlagenrückbau	0	0
kum. Rücklage	0	0
20. Liquiditätsreserve	543.177	328.217

Erläuterungen zur Plan-Liquiditätsentwicklung und zu den Plan-Ausschüttungen (Prognose)

Auf der Seite 95 dieses Beteiligungsangebots sind die Plan-Liquiditätsentwicklung und die Plan-Ausschüttungen (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Auf den Seiten 22 – 23 befinden sich die Plan-Liquiditätsentwicklung und die Plan-Ausschüttungen (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2016 – 2036. Nachfolgend werden die einzelnen in den jeweiligen Tabellen genannten Positionen erläutert:

1. Erlöse aus Stromverkauf

Die Höhe der Erlöse aus dem Stromverkauf wurde bereits auf Seite 92 dargestellt.

2. Entschädigung / Pönale

Diese Position wurde ebenfalls bereits auf Seite 92 erläutert.

3. Zinseinnahmen

Bei den ausgewiesenen Zinseinnahmen handelt es sich um Beträge, die sich aus der angenommenen 0,2 %-igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsüberschusses aus Position 18 ergeben. Die Guthabenzinsen der Gesellschaft unterliegen dem Steuerabzug gemäß § 43 Abs. 1 EStG. Die Höhe des Steuerabzuges beträgt entsprechend § 43 a EStG 25 %. Die als Zinseinnahmen ausgewiesenen Beträge sind bereits um den Steuerabzug (inkl. Solidaritätszuschlag) korrigiert.

4. Einlagen der Kommanditisten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind von der Gründungskommanditistin bereits Kommanditeinlagen in Höhe von 1.000 € gezeichnet und eingezahlt worden. Die Einzahlung der Kommanditeinlagen in Höhe von weiteren 4.199.000 € soll vollständig im 2. Quartal 2016 erfolgen. Vor Eintragung des Beitrittes in das Handelsregister handelt es sich um Gesellschafterdarlehen in Form einer stillen Beteiligung.

5. Darlehensaufnahme

Zur weiteren Finanzierung des Vorhabens wird ein Vorschaltdarlehen der Hausbank in Höhe von 800.000 € in Anspruch genommen.

6. Rückführung der Vorfinanzierung des Eigenkapitals

Zur Vorfinanzierung des geplanten Eigenkapitals wurde im Jahr 2015 ein kurzfristiges Darlehen der finanzierenden Hausbank in Höhe von 3.537.000 € eingesetzt, das im Jahr 2016 zurückgeführt wird.

7. Guthaben bei Kreditinstituten

Für das Jahr 2016 wird das Guthaben bei Kreditinstituten aus bereits abgerufenen Darlehen des Vorjahres berücksichtigt.

8. Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin (Geschäftsführung / Haftungsvergütung)

Diese Position wurde ebenfalls bereits auf Seite 92 erläutert.

9. Technische und kaufmännische Betriebsführung

Die Position „Technische und kaufmännische Betriebsführung“ wurde bereits auf Seite 92 dargestellt.

10. Direktvermarktungskosten

Die Position „Direktvermarktungskosten“ wurde bereits auf Seite 92 dargestellt.

11. Betriebliche Ausgaben

Bei den betrieblichen Ausgaben handelt es sich um Ausgaben für Versicherungen, Eigenstrombedarf, Instandsetzung, Reparaturen und Wartung der Windenergieanlagen, Beratungskosten, Abschluss- und Prüfungskosten, sonstige betriebliche Aufwendungen, Nutzungsentgelte für das Umspannwerk und die Anlagenstandorte sowie die Pacht für Ausgleichsflächen. Die Einzelausweisung dieser Positionen wurde in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf Seite 93 unter den Positionen 6 bis 11 dargestellt.

12. Gewerbesteuer

Aufgrund der steuerlichen Ergebnisse wird ab dem Geschäftsjahr 2018 mit einem entstehenden Gewerbesteueraufwand gerechnet. Es wurde der bei Prospektaufstellung gültige Gewerbesteuerhebesatz von 395 % zugrunde gelegt.

13. Investitionen

Die Investitionen entsprechen den Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie den aktivierten sonstigen Kosten.

14. Kapitaldienst

Der zu entrichtende Kapitaldienst ergibt sich aus den voraussichtlichen Zins- und Tilgungsplänen der bereits beschriebenen Darlehen aus dem Programm der NRW.Bank sowie der Hausbank.

15. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)

Die Ermittlung der Avalprovisionen wurde bereits auf Seite 93 dargestellt.

16. Ausschüttungen an die Kommanditisten (Prognose)

Die Ausschüttungen an die Kommanditisten werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen. Aufgrund der Liquiditätsprognosen wird in den Geschäftsjahren 2018 bis 2036 mit jährlichen Ausschüttungen von 2 % bis zu 25 % der Pflichteinlage kalkuliert.

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 220 % über den gesamten Planungshorizont angenommen. Dabei handelt es sich auch teilweise um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Die möglichen Ausschüttungen sind unter Berücksichtigung einer Kapitaldienstrücklage, einer Rücklage für den Anlagenrückbau sowie einer Liquiditätsreserve ermittelt worden.

17. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss

Hierbei handelt es sich um den Liquiditätsüber- bzw. -unterschuss zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

18. Liquiditätsergebnis kumuliert

Die in der Position 17 aufgeführten Werte werden hier kumuliert.

19. Liquiditätsverwendung

Zuführung Rücklage "Liquidität"

Im Geschäftsjahr 2016 beginnt die Ansparung einer Liquiditätsrücklage, so dass ab 2017 eine Liquiditätsrücklage von 50 % des Kapitaldienstes des Folgejahres vorhanden ist. Im Laufe der folgenden Jahre reduziert sich diese und wird im Jahr 2032 aufgelöst.

Zuführung Rücklage für "Anlagenrückbau"

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität im Jahr des Anlagenrückbaus wird ab dem Geschäftsjahr 2029 bis 2032 ein Betrag von jährlich 160.000 € einer hierfür vorgesehenen Rücklage zugeführt, so dass am Ende des Planungszeitraums ein Betrag von 640.000 € für den Anlagenrückbau zur Verfügung steht.

20. Liquiditätsreserve

Die Liquiditätsreserve soll zum Ausgleich unvorhergesehener kurzfristiger Liquiditätsengpässe dienen. Die Höhe der Liquiditätsreserve verdeutlicht, dass das in Position 18 ausgewiesene kumulierte Liquiditätsergebnis ausreicht, um der dargestellten Bildung von Rücklagen nachkommen zu können.

Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Bilanz 2016 - 2017 (Prognose)		
Aktiva	31.12.2016	31.12.2017
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Netzanbindung	457.500	427.500
2. Zuwegung	623.153	582.291
3. Technische Anlagen u. Maschinen	17.797.894	16.630.819
Anlagen gesamt	18.878.547	17.640.609
B. Umlaufvermögen		
I. Forderung. u. sonst. Vermög.	18.333	18.333
II. Kasse, Bankguthaben	959.210	1.145.125
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0	0
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	0
Summe Aktiva	19.856.089	18.804.067

Passiva	31.12.2016	31.12.2017
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Kapitalkonto 1 (Einlagen der Kommanditisten)	4.200.000	4.200.000
II. Kapitalkonto 2 der Kommanditisten	-1.181.665	-980.224
1. Einlagen	0	0
2. Entnahmen	0	0
- Entnahmen der Kommanditisten	0	0
- Abgeltungssteuer	-2.182	-555
3. Gewinn/Verlust	-422.721	201.996
Summe Eigenkapital	3.018.335	3.219.776
B. Rückstellungen		
I. Sonstige Rückstellungen	222.566	222.566
II. Rückstellungen für Rückbau	15.189	31.592
C. Verbindlichkeiten		
I. Verbindlichkeiten Kreditinstitute		
1. Kurzfristige Verbindlichkeiten	0	0
2. Mittel- und langfr. Darlehen	16.600.000	15.330.133
Summe Passiva	19.856.089	18.804.067

Die in diesem Kapitel dargestellten rechtlichen Grundlagen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf die Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG, nachstehend als „Gesellschaft“ bezeichnet.

Rechtsform und Gegenstand des Unternehmens

Die Betreibergesellschaft (zugleich Emittentin und Anbieterin) firmiert als Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG und hat die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft. Sitz der Gesellschaft ist Wettringen.

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Bürgerwind Strönfeld Verwaltungs GmbH. Diese leistet keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

Gegenstand des Unternehmens der Betreibergesellschaft, der Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG, ist die Errichtung und der Betrieb von netzgekoppelten Windenergieanlagen zur umweltschonenden Erzeugung und Lieferung von Energie und Veräußerung an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten.

Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen sowie zum Abschluss sämtlicher Verträge berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.

Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

Eine Erweiterung oder Änderung des Gesellschaftsvertrages ist durch einen Gesellschafterbeschluss möglich.

Geschäftsführung und Vergütung

Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Bürgerwind Strönfeld Verwaltungs GmbH.

Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind von den Vertretungsbeschränkungen des § 181 BGB befreit.

Für bestimmte im Gesellschaftsvertrag benannte Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bedarf die persönlich haftende Gesellschafterin der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter der Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG; für andere bestimmte Rechtsgeschäfte und Maßnahmen muss zuvor der Beirat zustimmen, sofern dieser gebildet wurde.

Für ihre Geschäftsführertätigkeit erhält die persönlich haftende Gesellschafterin vor Inbetriebnahme des Windparks eine monatliche Pauschalvergütung von 3.000 €, jährlich dementsprechend 36.000 €, nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen eine jährliche Vergütung in Höhe von 3,5 % (1. - 11. Betriebsjahr) bzw. 4,0 % der Umsatzerlöse (ab 12. Betriebsjahr). Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die persönlich haftende Gesellschafterin eine ergebnisunabhängige jährliche Vergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals, welche auf die Geschäftsführervergütung anzurechnen ist.

Außerdem sind der Komplementärin alle Auslagen zu erstatten, die mit der Verwaltungstätigkeit entstanden sind.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, auf die Vergütung für die geschäftsführende Tätigkeit monatliche Abschläge zu

entnehmen. Die Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung wird auf Basis des Stammkapitals der GmbH jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres ermittelt.

Beitritt, Beteiligung

Das Investitionsvorhaben der Gesellschaft soll neben der Aufnahme von Darlehen durch Pflichteinlagen in Höhe von rd. 20 % der Gesamtinvestitionssumme finanziert werden. Das Kommanditkapital soll auf 4.200.00 € durch die Aufnahme weiterer Kommanditisten erhöht werden.

Die Kommanditeinlagen der weiteren Kommanditisten müssen mindestens 1.000 € betragen. Höhere Beträge müssen durch 100 teilbar sein.

- a) Es sollen neben der vorhandenen Gründungskommanditistin bei ausreichendem Zeichnungsinteresse zunächst nur natürliche Personen aufgenommen werden, die
 - Gesellschafter der Windpark Strörfeld Grundeigentümer GbR sind oder
 - dem Nutzungsvertrag über die Nutzung von Grundstücken innerhalb der Windkonzentrationszone „Strörfeld“ beigetreten sind oder
 - Anwohner des Windparks Strörfeld, die nach dem Anwohnermodell mit einer Zuwendung bedacht werden oder
 - vom 01.01.2014 bis zum Tag des Zeichnungsbeginns ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Wettingen hatten und am Tage des Zeichnungsbeginns das 18. Lebensjahr vollendet hatten.
- b) Im Folgenden können weitere natürliche Personen aufgenommen werden.
- c) Sollte von natürlichen Personen gemäß a) und b) nicht ausreichend Kapital erworben werden können, soll die Aufnahme von juristischen Personen nach Ermessen der Geschäftsführung ermöglicht werden.

Die Zuteilung der Kommanditanteile erfolgt gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrags auf Grundlage der vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen. Im Außenverhältnis wird die Beteiligung eines weiteren Kommanditisten erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister wirksam. Bis dahin wird die Beteiligung des weiteren Kommanditisten

als atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung behandelt. Die Kommanditisten haben der persönlich haftenden Gesellschafterin für die gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen zum Handelsregister eine Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zu erteilen.

Beirat

Die Gesellschaft bildet einen Beirat mit insgesamt drei stimmberechtigten Kommanditisten. Die Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt, wobei mindestens ein Mitglied aus der Mitte der Grundstückseigentümer im Bereich des Windpotenzialgebietes Strörfeld sein muss.

Der Beirat wird mit einfacher Mehrheit in der Gesellschafterversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Dabei hat jeder Kommanditist unabhängig von seiner Kommanditeinlage eine Stimme. Die Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig.

Der Beirat hat eine die Geschäftsführung beratende Funktion. Vor wichtigen Entscheidungen der Geschäftsführung gemäß Gesellschaftsvertrag ist die vorherige Zustimmung des Beirats erforderlich.

Die Mitglieder des Beirats haben Anspruch auf die Erstattung ihrer Auslagen.

Kontrollrechte

Die Kommanditisten sind berechtigt, die gesetzlichen Kontroll- und Auskunftsrechte sowie das Einsichtsrecht nach § 166 HGB auszuüben.

Vermögens- und Ergebnisbeteiligung, Ausschüttungen

Die Kommanditisten sind am Vermögen und Ergebnis der Gesellschaft in dem zum Bilanzstichtag gegebenen Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt. Jeder Kommanditist nimmt am Ergebnis der Gesellschaft teil.



Die Gesellschafterversammlung entscheidet über die Verwendung von Liquiditätsüberschüssen. Dabei ist darauf zu achten, dass eine angemessene Liquiditätsreserve zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung gebildet wird.

Jahresabschluss

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und den Gesellschaftern vorzulegen. Ggfs. hat eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer zu erfolgen.

Haftung der Kommanditisten

Die Haftung der Kommanditisten ist durch die Rechtsform der Kommanditgesellschaft auf ihren jeweiligen Beteiligungsbetrag begrenzt. Die Hafteinlage entspricht der zu leistenden Pflichteinlage. Alle Kommanditisten werden mit ihrer jeweiligen Hafteinlage in das Handelsregister eingetragen. Eine über die Hafteinlage hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

Werden die Kommanditeinlagen durch Entnahmen unter die Hafteinlage gemindert, so lebt die Haftung bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auf.

Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

Eine Gesellschafterversammlung ist wenigstens jährlich einzuberufen sowie dann, wenn dies nach Aufforderung der Komplementärin erforderlich ist oder der Beirat oder Kommanditisten, die mindestens 30 % des gesamten Kommanditkapitals halten, dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine Einberufung verlangen.

Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder auf schriftlichem Wege. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % der Stimmen aller Kommanditisten anwesend oder wirksam vertreten sind.

Die Beschlussfähigkeit im schriftlichen Abstimmungsverfahren ist gegeben, wenn alle Kommanditisten zur schriftlichen Abstimmung ordnungsgemäß aufgefordert wurden und mindestens 50 % aller Stimmrechte an der Abstimmung teilnehmen. Eine nicht fristgerechte Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung.

Je 1.000 € des festen Kommanditkapitals gewähren eine Stimme. Bezüglich des Stimmrechts wird das Kommanditkapital des Gesellschafters auf volle 1.000 € kaufmännisch

gerundet. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Stimme.

Jeder Kommanditist kann sich bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch einen Mitgesellschafter, seinen Ehegatten, eines seiner Kinder oder Schwiegerkinder oder einen Elternteil vertreten lassen.

Kündigung, Veräußerung, Rechtsnachfolge

Die Kommanditisten können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündigen, frühestens jedoch 15 Jahre nach Inbetriebnahme der ersten Windkraftanlage, entsprechend zum 31.12.2031.

Sollten nach dieser 15-Jahres-Frist Kommanditisten, die zusammen mehr als 30 % des Kommanditkapitals halten, ihr Gesellschaftsverhältnis zum gleichen Termin gekündigt haben, und wird die damit zum Kündigungstermin (31.12.) eintretende Kapitalverminderung nicht bis zum vorangehenden 30.09. durch Aufnahme weiterer Gesellschafter ausgeglichen, so haben die verbleibenden Kommanditisten das Sonderkündigungsrecht, sich innerhalb von 30 Tagen nach Versendung der entsprechenden Mitteilung durch die persönlich haftende Gesellschafterin den Kündigungen zum gleichen Zeitpunkt (31.12. desselben Jahres) anzuschließen.

Scheidet ein Gesellschafter wegen Zwangsvollstreckung, Insolvenz oder durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung gemäß § 14 Abs. 2 Buchstabe b) oder c) des KG-Vertrages aus der Gesellschaft aus, so hat er einen Anspruch auf eine Abfindung zum Buchwert gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages.

Jeder Kommanditist kann mit Wirkung von Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres an seinen Gesellschaftsanteil im Ganzen oder in Teilen nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin abtreten. Eine Abtretung an Ehegatten, ein volljähriges Kind, ein Elternteil oder ein Geschwisterteil darf von der persönlich haftenden Gesellschafterin nur aus dem im Gesellschaftsvertrag unter § 13 Abs. 6 bezeichneten Grund verweigert werden.

Stirbt ein Kommanditist, geht seine Beteiligung auf seine Erben über. Im Falle von mehreren Erben wird ein gemeinsam bestellter Bevollmächtigter die Rechte aus der Beteiligung ausüben.

Dauer und Beendigung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Gesellschafter können durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75 % die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Der verbleibende Liquidationserlös dient zur Begleichung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft, darüber hinaus verbleibende Beträge werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten an die Kommanditisten ausgezahlt.

12 ERGÄNZENDE ANGABEN

Im Folgenden sind Angaben aufgeführt, die gemäß der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung gefordert werden und die nicht in den vorangegangenen Kapiteln dieses Verkaufsprospekts dargestellt sind.

§ 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV: Der Verkaufsprospekt erscheint ausschließlich in deutscher Sprache und bedarf daher keiner vorangestellten deutschen Zusammenfassung.

§ 4 Satz 2 Hs. 2 VermVerkProspV und § 12 Abs. 5 Nr. 1: Ein Treuhänder ist nicht vorhanden. Es besteht kein Treuhandvermögen. Ein Treuhandvertrag existiert nicht.

§ 4 Satz 3 VermVerkProspV und § 12 Abs. 5 Nr. 1: Es gibt keinen Mittelverwendungskontrolleur. Es existiert kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 VermVerkProspV: Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

§ 14 VermVerkProspV: Es hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung der Vermögensanlage übernommen.



Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG

Präambel

Die Gesellschafter der Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG beabsichtigen, in dem Windpotenzialgebiet Wettringen-Strönfeld mehrere Windenergieanlagen zu errichten.

Im nachfolgenden Gesellschaftsvertrag werden die Bedingungen geregelt, unter denen die Windenergieanlagen errichtet und betrieben werden sollen.

§ 1 Firma, Sitz

- 1) Der Name der Gesellschaft lautet: Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co KG.
- 2) Sitz der Gesellschaft ist in 48493 Wettringen.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von netzgekoppelten Windenergieanlagen zur umweltschonenden Erzeugung und Lieferung von Energie und Veräußerung an Energieversorgungsunternehmen oder sonstige Abnehmer sowie alle damit verbundenen Tätigkeiten.
- 2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte und Maßnahmen sowie zum Abschluss sämtlicher Verträge berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind oder die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.
- 3) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

§ 3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- 1) Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister und ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfwirtschaftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember.
- 3) Die Kommanditisten können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch 15 Jahre nach Inbetriebnahme der ersten Windkraftanlage durch ein an die persönlich haftende Gesellschafterin gerichtetes Einschreiben kündigen. Haben nach Ablauf der vorstehenden 15-Jahresfrist Kommanditisten, die zusammen mehr als 30 % des Kommanditkapitals halten, ihr Gesellschaftsverhältnis zum gleichen Termin gekündigt und wird die damit zum Kündigungstermin (31.12.) eintretende Kapitalverminderung bis zum vorangehenden 30.09. nicht durch Aufnahme weiterer Gesellschafter ausgeglichen, so hat die persönlich haftende Gesellschafterin alle Kommanditisten unverzüglich davon zu unterrichten. In diesem Falle sind die anderen Kommanditisten berechtigt, sich innerhalb von 30 Tagen nach Versendung der Mitteilung diesen Kündigungen zum gleichen Zeitpunkt anzuschließen.
- 4) Die Kündigungsfolgen bestimmen sich nach §§ 14, 15 des Gesellschaftsvertrages.

§ 4 Gesellschafter, Einlagen

- 1) Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Bürgerwind Strönfeld Verwaltungs GmbH.
Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet keine Einlage und ist am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.
- 2) Gründungskommanditistin ist die Bürgerwind Strönfeld Beteiligungs GmbH mit einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.000,00 Euro.
- 3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist beauftragt, das Kommanditkapital (Haft einlagen) auf bis zu 30 % des Gesamtinvestitionsvolumens nach Maßgabe des Investitions- und Finanzierungsplanes zu erhöhen. Das neue Kapital soll durch Aufnahme weiterer Kommanditisten aufgebracht werden.
 - a) Es sollen neben der vorhandenen Gründungskommanditistin bei ausreichendem Zeichnungsinteresse zunächst nur natürliche Personen aufgenommen werden, die
 - Gesellschafter der Windpark Strönfeld Grundeigentümer GbR sind oder
 - dem Nutzungsvertrag über die Nutzung von Grundstücken innerhalb der Windkonzentrationszone „Strönfeld“ beigetreten sind oder
 - Anwohner des Windparks Strönfeld, die nach dem Anwohnermodell mit einer Zuwendung bedacht werden oder
 - vom 01.01.2014 bis zum Tag des Zeichnungsbeginns ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Wetringen hatten und am Tage des Zeichnungsbeginns das 18. Lebensjahr vollendet hatten.
 - b) Im Folgenden können weitere natürliche Personen aufgenommen werden.
 - c) Sollte von natürlichen Personen gemäß a) und b) nicht ausreichend Kapital eingeworben werden können, soll die Aufnahme von juristischen Personen nach Ermessen der Geschäftsführung ermöglicht werden.
- 4) Die persönlich haftende Gesellschafterin nimmt die Zuteilung der Kommanditeinlage auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen vor.

Die Mindestkommanditeinlage beträgt 1.000,00 EUR je Kommanditist und höhere Beträge müssen durch 100 teilbar sein.

Die Gründungskommanditistin wird an der Kommanditkapitalerhöhung nicht beteiligt. Sie behält sich vor, nach Aufnahme weiterer Kommanditisten gegen Rückgewähr ihrer geleisteten Einlage aus der Gesellschaft auszuscheiden.

Zur Durchführung der Erhöhung des Kommanditkapitals ermächtigen die Kommanditisten mit der Unterzeichnung dieses Vertrages/der Beitrittserklärung zu diesem Vertrag die persönlich haftende Gesellschafterin, unter der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle Beschlüsse zu fassen und dem Handelsregister gegenüber alle Erklärungen abzugeben, die für eine Erhöhung des Kommanditkapitals, den Beitritt, für die Abtretung von Gesellschaftsanteilen und für das Ausscheiden von Gesellschaftern erforderlich sind. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere das Recht, Beitrittserklärungen neuer Kommanditisten mit Wirkung für alle Gesellschafter durch schriftliche Annahmeerklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin anzunehmen aber auch abzulehnen.
- 5) Die Kommanditeinlagen sind auf Kapitalkonten der Gesellschafter zu buchen. Sie bilden das Kapital der Gesellschaft. Die volle oder teilweise Einzahlung der Einlagen erfolgt nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Verspätet geleistete Einlagen sind mit 1 % per angefangenen Monat zu verzinsen. Die Kommanditisten erbringen ihre Kapitalanteile ausschließlich durch Geldeinlagen, soweit die Gesellschaft in Einzelfällen keinen anderweitigen Beschluss fasst. Die Kommanditeinlagen sind als Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
- 6) Im Außenverhältnis wird die Beteiligung eines weiteren Kommanditisten erst mit seiner Eintragung im Handelsregister wirksam. Bis zur Eintragung im Handelsregister wird seine Beteiligung als atypisch stille Gesellschaftsbeteiligung in Höhe seiner Pflichteinlage behandelt, die sich nach den Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages richtet.

- 7) Die Kommanditisten sind verpflichtet, der persönlich haftenden Gesellschafterin in notariell beglaubigter Form eine Registervollmacht zu erteilen.
- 8) Die Kommanditisten sind in einem gesonderten Gesellschafterverzeichnis mit Namen und Vornamen, ihrer Anschrift und der Höhe der von ihnen mit der Beitrittserklärung übernommenen Kapitaleinlagen (Haftsumme) aufgeführt.
- 9) Die Gesellschafter sind zu einem Nachschuss nicht verpflichtet.
Wird das Kommanditkapital durch das Ausscheiden von Kommanditisten um mindestens 10 % gemindert, ist die persönlich haftende Gesellschafterin entsprechend § 4 Ziff. 3 berechtigt, bis zur Höhe des ursprünglichen Kommanditkapitals weitere Gesellschafter aufzunehmen und/oder Gesellschaftern eine Kapitalerhöhung zu ermöglichen; § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.
- 10) Die Gesellschafter sind nicht berechtigt, die Gesellschaftsanteile für Dritte zu halten.
- 11) Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist nur die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Sie hat ihre Verpflichtungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu erfüllen.
Für den Fall, dass sich die Gesellschaft im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedient, müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.
Die persönlich haftende Gesellschafterin und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 2) Der persönlich haftenden Gesellschafterin können die Geschäftsführungsbefugnis und die Vertretungsvollmacht jeweils nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafterversammlung entzogen werden, der einer Mehrheit von 2/3 aller vorhandenen Stimmen bedarf, wobei die Komplementärin selbst nicht mitstimmen darf.
- 3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplanes sämtliche für das Investitionsvorhaben der Gesellschaft und dessen Finanzierung erforderlichen Verträge abzuschließen und durchzuführen.
- 4) Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf zu folgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 - a) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile davon;
 - b) Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige;
 - c) Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und der persönlich haftenden Gesellschafterin, deren Gesellschafter oder deren Geschäftsführer andererseits, sofern sie nicht mit der Erreichung des Gesellschaftszweckes im Einklang stehen;
 - d) Rechtshandlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft erheblich hinausgehen und für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind.
- 5) Die persönlich haftende Gesellschafterin bedarf zu folgenden Rechtsgeschäften und Maßnahmen der vorherigen Zustimmung des Beirates, sofern dieser gebildet wurde:
 - a) eine wesentliche Änderung der gem. § 5 Ziff. 3 geschlossenen Verträge;
 - b) Erwerb und Belastung von Grundbesitz;
 - c) die Veräußerung oder Belastung des Anlagevermögens;
 - d) eine Änderung des Investitions- und Finanzierungsplans der Gesellschaft um mehr als 10 % des Gesamtinvestitionsvolumens, wobei Erhöhungen und Minderungen einzelner Positionen des Investitions- und Finanzierungsplans bei der Ermittlung der Abweichung zu saldieren sind;
 - e) die Aufnahme von Krediten und die Vergabe von Aufträgen, die im Finanzierungsplan der Gesellschaft nicht vorgesehen sind und mehr als 100.000,00 Euro im Einzelfall betragen mit Ausnahme von Zwischenfinanzierungen hinsichtlich der Kommanditeinlagen, Betriebskosten und der Umsatzsteuer;

f) die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 50.000,00 €.

Verweigert der Beirat seine Zustimmung, entscheidet auf Antrag der persönlich haftenden Gesellschafterin eine einzuberufende Gesellschafterversammlung. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren erfolgen.

- 6) Die Gesellschafterversammlung kann durch vertragsändernden Beschluss den Katalog der zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte und Maßnahmen (vorstehend Ziffern 4 und 5) erweitern oder beschränken.
- 7) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HBG ist ausgeschlossen.

§ 6 Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin

- 1) Die persönlich haftende Gesellschafterin erhält als Vergütung für ihre Geschäftsführertätigkeit und für die Übernahme der persönlichen Haftung folgende unabhängig vom Jahresergebnis zu zahlenden Beträge (jeweils zzgl. etwaiger Umsatzsteuer):
 - a) eine monatliche Pauschalvergütung i.H.v. 3.000,00 €, beginnend mit dem Monat der Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister letztmalig mit dem Monat der Abnahme der vierten Anlage,
 - b) ab Beginn der Einspeisung der ersten Windkraftanlage und für die folgenden Jahre einen Betrag von 3,5 von Hundert, ab dem 12. Betriebsjahr 4 von Hundert, der Nettoumsatzerlöse der Gesellschaft in dem jeweiligen Geschäftsjahr.
 - c) zudem erhält die persönlich haftende Gesellschafterin - mit Ausnahme des Geschäftsführergehaltes - sämtliche im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit entstandenen Auslagen ersetzt.
- 2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, auf ihre Vergütungen angemessene monatliche Abschläge zu entnehmen. Soweit das Geschäftsjahr kein volles Kalenderjahr umfasst, wird die Vergütung anteilig berechnet und gezahlt.
- 3) Die Haftungsvergütung für das GmbH-Kapital beträgt 5 vom Hundert des Stammkapitals zum 01.01. eines jeden Jahres, ggfs. zuzüglich Umsatzsteuer. Die Haftungsvergütung ist auf die Geschäftsführervergütung gemäß vorstehend Ziffer 1) anzurechnen.
- 4) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann sich in Erledigung ihrer Aufgaben der Hilfe fremder Fachleute zu Lasten der Kommanditgesellschaft bedienen. In diesem Fall müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.
- 5) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, Sachverständige und sonstige Personen zu Gesellschafterversammlungen einzuladen, deren Anhörung sie für die Information der Gesellschafter für erforderlich oder zweckmäßig hält.

§ 7 Beirat

- 1) Die Gesellschaft bildet einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht, wobei mindestens eines davon aus der Mitte der Grundstückseigentümer im Bereich des Windpotenzialgebietes Strönfeld stammen muss. Der Beirat wird in der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung nach Aufnahme weiterer Kommanditisten gebildet.
- 2) Die gewählten Mitglieder gehören dem Beirat für die Dauer von drei Jahren an, danach ist neu zu wählen. Wiederwahl - auch mehrfache - ist zulässig. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor der jeweiligen Wahl für einzelne Beiratsmitglieder abweichende Amtszeiten beschließen, um einem gleichzeitigen Ausscheiden der Beiratsmitglieder vorzubeugen. § 7 Abs. 3, S. 1 und 2 gelten entsprechend.
- 3) Die zu wählenden Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, wobei abweichend von § 8 Ziff. 8 jeder Gesellschafter unabhängig von seiner Kommanditeinlage eine Stimme hat (Abstimmung nach Köpfen). Die persönlich haftende Gesellschafterin hat kein Wahlrecht. Die Wahl hat auf Antrag mindestens eines Gesellschafters geheim zu erfolgen.

- 4) Jedes Mitglied des Beirats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Dabei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten. Legt ein Mitglied des Beirats sein Amt nieder, so ist spätestens in der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung eine Neuwahl vorzunehmen, wobei die Zusammensetzung des Beirates gem. Abs. 1 zu beachten ist. Die Amtszeit des neu eintretenden Beiratsmitglieds dauert bis zum Ende der Amtszeit der übrigen Beiratsmitglieder.
- 5) Mitglieder des Beirats können ohne Angabe von Gründen vor Ablauf ihrer Amtszeit durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von zwei Dritteln bedarf, abberufen werden. Im Falle der Abberufung gilt Abs. 4 S. 3 und 4 entsprechend.
- 6) Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden; sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen. Ihre Haftung ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.
Der Beirat hat eine die Geschäftsführung beratende Funktion. Er kann Einsichtnahme verlangen, sofern der Umfang und die Größe des Vorgangs oder Vertrages es erfordern; dies ist namentlich bei zustimmungsbedürftigen Geschäften nach § 5 Abs. 5 der Fall.
- 7) Soweit dieser Vertrag es vorsieht, hat die Geschäftsführung die vorherige Zustimmung des Beirates einzuholen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 8) Die Mitglieder des Beirates haben einen Anspruch gegen die Gesellschaft auf Erstattung ihrer Auslagen.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung oder auf schriftlichem Wege; im Einverständnis aller Gesellschafter auch im Wege entsprechender Telekommunikationsmedien.
- 2) Gesellschafterversammlungen werden von der persönlich haftenden Gesellschafterin mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einladung hat an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Gesellschafters mittels einfachen Briefes zu erfolgen, der mit Aufgabe zur Post als zugegangen gilt. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung zählen nicht mit.
- 3) Die Gesellschafterversammlung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin geleitet. Zu Beginn jeder Versammlung ist ein Protokollführer aus Vertretern des Beirates oder der Komplementärin durch den Versammlungsleiter zu bestimmen. Der Versammlungsleiter hat die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung festzustellen. Eine Gesellschafterversammlung ist - ordnungsgemäße Ladung vorausgesetzt - beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die zusammen mindestens 30 % des Gesellschaftskapitals halten. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenden Stimmen beschlussfähig ist - hierauf ist in der Einladung zu dieser Gesellschafterversammlung gesondert hinzuweisen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- 4) Die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe dieses Vertrages über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie beschließen insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - c) Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 5 Abs. 4;
 - d) Auszahlungen gemäß § 12 Abs. 2;
 - e) den Ausschluss eines Gesellschafters gemäß § 14 Abs. 3;
 - f) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - g) Auflösung der Gesellschaft.
- 5) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung, in der insbesondere über die Genehmigung des Jahresabschlusses, die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin und über Auszahlungen gem. § 12 Abs. 2 zu beschließen ist, soll einmal im Jahr bis zum 30.09. stattfinden. Die erste Gesellschafterversammlung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin nach Schließung der Gesellschaft einberufen. Auf Anforderung ist den Kommanditisten der vollständige

Jahresabschluss gegen Kostenerstattung zur Verfügung zu stellen. Der Ort der Gesellschafterversammlung ist in Wettringen zu wählen.

- 6) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach Auffassung der persönlich haftenden Gesellschafterin im Interesse der Gesellschaft liegt oder Kommanditisten, die mindestens 30 % des Kommanditkapitals halten oder der Beirat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin einem solchen Verlangen innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht nach, so sind der Beirat bzw. die Kommanditisten, die ein solches Verlangen gestellt haben, selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- 7) Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin durch schriftliche Aufforderung an die Kommanditisten zur Stimmabgabe innerhalb voller vier Wochen ab Postabgabedatum der Aufforderung unter Angabe des Beschlussgegenstandes und der Stellungnahme der persönlich haftenden Gesellschafterin herbeizuführen. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf neben der erforderlichen Mehrheit zusätzlich einer Stimmabgabe von Kommanditisten, die zusammen mindestens 50 % des Kommanditkapitals halten. Eine nicht fristgerechte Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung. Ist durch ein schriftliches Verfahren kein Beschluss herbeizuführen, so kann die persönlich haftende Gesellschafterin ein erneutes schriftliches Verfahren durchführen, das ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig ist - hierauf ist in dem Verfahren besonders hinzuweisen.
- 8) Die Kommanditisten haben je 1.000 Euro ihres Kommanditkapitals (Kapitalkonto I) eine Stimme. Bezüglich des Stimmrechts wird das Kommanditkapital des Gesellschafters auf volle 1.000 Euro kaufmännisch gerundet. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat keine Stimme. Kommanditisten, die ihr Gesellschaftsverhältnis gekündigt haben, haben kein Stimmrecht mehr.
- 9) Sind die Angelegenheiten eines einzelnen Kommanditisten Gegenstand einer Beschlussfassung, so hat dieser bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht. Er ist jedoch anzuhören, wenn er persönlich an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.
- 10) Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 8 Abs. 4 Nr. a, b, c, für die eine einfache Mehrheit ausreichend ist. Dies gilt, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen oder dieser Gesellschaftsvertrag andere Mehrheitserfordernisse vorsieht.
- 11) Jeder Kommanditist kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter, seinen Ehegatten oder eines seiner Kinder/Schwiegerkinder oder einen Elternteil aufgrund einer schriftlichen Vollmacht, die zu Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter zu übergeben ist, vertreten lassen.
- 12) Gesellschafterbeschlüsse sind in einem von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu unterzeichnenden Protokoll festzuhalten und den Kommanditisten zu übersenden. Hinsichtlich der Übersendung gilt § 8 Abs. 2 Satz 2 sinngemäß. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Absendung schriftlich mit Begründung gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin geltend zu machen.
Über die Einsprüche entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.
- 13) Fehlerhafte Beschlüsse der Gesellschafter können im Übrigen nur innerhalb von zwei Monaten ab Absenden des Beschlussprotokolls durch Klage gegen die Gesellschaft angefochten werden.

§ 9 Jahresabschluss, Berichte

- 1) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Frist des § 264 HGB aufzustellen und den Gesellschaftern vorzulegen. Der Jahresabschluss ist von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe, welcher von der persönlich haftenden Gesellschafterin bestellt wird, aufzustellen oder gegebenenfalls zu prüfen.
- 2) Steuerliche Sonder- oder Ergänzungsbilanzen werden in die Aufstellung oder Prüfung des Jahresabschlusses mit einbezogen. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem betreffenden Gesellschafter, der alle dazu notwendigen Informationen zu geben hat.
- 3) Der Jahresabschluss hat den steuerlichen Vorschriften zu entsprechen, soweit nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen bzw. dieser Vertrag etwas anderes vorsehen oder die Gesell-

schafterversammlung abweichend beschließt. Sollten aus Gründen, die in der Person eines einzelnen Gesellschafters liegen, für die Gesellschaft bei der Erstellung oder Prüfung der Jahresabschlüsse besondere Kosten entstehen, sind diese Kosten von dem betreffenden Gesellschafter zu übernehmen.

- 4) Die nach diesen Grundsätzen aufgestellte Bilanz ist maßgeblich für die Gewinn- und Verlustverteilung nach § 11 dieses Vertrages. Sollte sich zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung eine zwingende Abweichung von der Handelsbilanz ergeben, ist letztere für die Gewinn- und Verlustverteilung maßgeblich.
- 5) Wird die Steuerbilanz durch das Finanzamt bestandskräftig geändert, so ist die Handelsbilanz, sofern nicht zwingende handelsrechtliche Bestimmungen zu beachten sind, an die Steuerbilanz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anzupassen.
- 6) Die Kosten für die Erstellung und gegebenenfalls Prüfung des Jahresabschlusses übernimmt die Gesellschaft.

§ 10 Gesellschafterkonten

- 1) Für die Gesellschafter/die Gesellschaft werden folgende Konten geführt:
 - a) Kommanditkapital (Kapitalkonto I)
Dieses Konto wird für jeden Gesellschafter als Festkonto geführt, es ist unverzinslich. Hier wird nur die geleistete Kommanditanlage gebucht (handelsrechtlich Eigenkapital).
 - b) Kapitalkonto II
Dieses Konto wird für jeden Gesellschafter als variables Konto geführt. Auf diesem Konto werden die Gewinne sowie Verluste gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
 - c) Verlustvortragkonto
Dieses Konto wird für jeden Gesellschafter geführt, es ist unverzinslich. Können Verluste nicht mit positivem Kapitalkonto II verrechnet werden, so ist der überschießende Betrag dem Verlustvortragkonto gutzuschreiben (handelsrechtlich Eigenkapital).
 - d) Verrechnungskonto
Dieses Konto wird für jeden Gesellschafter geführt, es ist unverzinslich. Auf diesem Konto werden alle Gutschriften und Belastungen gebucht die nach den vorstehenden Bestimmungen nicht auf einem der anderen gesellschafterbezogenen Konten zu berücksichtigen sind (handelsrechtlich Fremdkapital).
 - e) Gesamthänderisch gebundene Rücklage (Gesellschaftskapitalkonto)
Dieses Konto wird für die Gesellschaft als solches geführt, es steht den Gesellschaftern nur im Rahmen ihrer gesamthänderischen Verbundenheit zu, es ist unverzinslich (handelsrechtlich Eigenkapital).
- 2) Im Innenverhältnis zwischen der Gesellschaft und ihren Kommanditisten verpflichtet sich die Komplementärin, die Mittel nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und des Investitionsplans zu verwenden.

§ 11 Ergebnis- und Vermögensbeteiligung

- 1) Am Vermögen und am Gewinn und Verlust sind die Gesellschafter in dem zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegebenen Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten beteiligt.
- 2) Der Zeitpunkt des Beitrittes der Kommanditisten in den Geschäftsjahren 2015 und 2016 soll zu keinen Vor- oder Nachteilen für einzelne Kommanditisten führen. Daher wird der allgemeine Gewinnverteilungsschlüssel bis zur Gleichstellung der Kapitalkonten (Kapitalkonto II und Verlustvortragkonten) abweichend von Abs. 1 geändert, so dass am jeweiligen Bilanzstichtag die Kapitalkonten (Kapitalkonto II und Verlustvortragkonten) im selben Verhältnis zueinander stehen wie die festen Kapitalkonten. Die allgemeine Verteilung erfolgt in der Weise, dass Verluste der Gesellschaft später beitretender Kommanditisten entsprechend ihrer Einlage insoweit zugewiesen werden, wie vorher beigetretene Kommanditisten entsprechend ihrer Einlage an Verlusten beteiligt waren und Gewinne der Gesellschaft werden früher beigetretene Kommanditisten entsprechend ihrer Einlage insoweit zugewiesen, wie sie vorher an den Verlusten beteiligt waren.

Durch diese Sonderregelung soll sichergestellt werden, dass alle Kommanditisten entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft an den Verlusten der Investitions- und Platzierungsphase gleichmäßig teilnehmen.

- 3) Einem Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn diese die Kommanditeinlage übersteigen. Zum Ausgleich eines Verlustvortragskontos sind die Kommanditisten weder gegenüber der Gesellschaft noch untereinander verpflichtet.
- 4) Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter (z. B. Zinsen auf die Finanzierung der Kommanditeinlage) sind der persönlich haftenden Gesellschafterin bis zum 15.03. des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können - gegen Erstattung der entstehenden Aufwendungen - nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist.
- 5) Aufwendungsersatz und Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin und der Kommanditisten stellen bei der Gesellschaft, soweit zulässig, Aufwand dar.

§ 12 Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, Auszahlungen

- 1) Aus dem Liquiditätsbestand der Gesellschaft, der nach dem Kapitaldienst für die Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibt, ist nach Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung eine Liquiditätsreserve in angemessener Höhe zu halten. Insbesondere ist zur Sicherstellung der Tilgungs- und Abfindungszahlungen sowie etwaiger Maßnahmen für die Erneuerung und Wiederbeschaffung von Anlagevermögen, die nach Tilgung der Kredite vorzunehmen sind, eine angemessene Liquiditätsreserve mindestens in der von den finanzierenden Kreditinstituten geforderten Höhe zu halten.
- 2) Auszahlungen können eine jeweils teilweise Rückzahlung des haftenden Kommanditkapitals beinhalten. Soweit die Auszahlungen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlagen anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Haftung einlage eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Abs. 4 HGB).

§ 13 Verfügungen über Beteiligungsrechte, Ableben eines Kommanditisten

- 1) Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung im Ganzen oder Teile davon nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin abtreten, jedoch nur mit Wirkung von Beginn eines nachfolgenden Geschäftsjahres an. Eine Teilung ist nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin zulässig. Abtretungen an einen Ehegatten, ein volljähriges Kind, ein Elternteil oder ein Geschwisterteil können von der persönlich haftenden Gesellschafterin nur aus dem in Absatz 6 bezeichneten Grund verweigert werden. Abweichungen von vorstehender Regelung bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses mit 2/3 Mehrheit.
- 2) Die Abtretung an einen Mitgesellschafter, der dadurch mehr als 10 % des gesamten Kommanditkapitals halten würde, ist ausgeschlossen.
- 3) Jeder Kommanditist kann ferner diese Rechte sowie einzelne (ihm im Verhältnis zur Gesellschaft unmittelbar zustehende) Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis zur Absicherung eines Kredits, den er ganz oder teilweise zur Finanzierung seiner Kommanditeinlage aufnimmt, abtreten oder verpfänden. Jede sonstige Verfügung über diese Rechte, insbesondere jede sonstige Belastung und die Begründung von Unterbeteiligungen sowie Einräumung von Treuhandverhältnissen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin, die entsprechend Absatz 1 zu versagen oder zu gewähren ist.
- 4) Verstirbt ein Kommanditist, so geht seine Kommanditbeteiligung auf seine Erben über. Abtretungen von Erben an Vermächtnisnehmer bedürfen weder der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin noch der der übrigen Kommanditisten oder der Gesellschafterversammlung. Die Ausübung der Rechte aus der Kommanditbeteiligung eines verstorbenen Kommanditisten durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig. Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Kommanditisten haben sich gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin durch Vorlage eines Erbscheins zu legitimieren. Die Erben haben der Gesellschaft einen möglichen gewerbsteuerlichen Nachteil, insbesondere durch Wegfall des Verlustvortrages gem. § 10 a Gewerbesteuergesetz, auszugleichen. Die Höhe des Ausgleichs richtet sich nach der Regelung des Absatzes 6.

- 5) Geht eine Kommanditbeteiligung auf mehrere Personen als Erbengemeinschaft über, so sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung zu bestellen. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Beteiligung. Sämtliche Zahlungen aus der Gesellschaft sind nur an den gemeinsamen Bevollmächtigten vorzunehmen.
- 6) Ein wichtiger Grund, aus dem eine Übertragung der Kommanditbeteiligung versagt werden darf ist insbesondere wenn der übertragende Gesellschafter bzw. die übernehmenden Gesellschafter einen möglichen entstehenden gewerbsteuerlichen Nachteil nicht ausgleichen. Als gewerbsteuerlicher Nachteil bei Wegfall des Verlustvertrages nach § 10 a Gewerbesteuergesetz gilt der Betrag, der sich ergeben würde, wenn ein Betrag entsprechend des weggefallenen Verlustvertrages nach § 10 a Gewerbesteuergesetz im Jahr des Gesellschafterwechsels zu dem Gewerbesteuerhebesatz des Jahres des Gesellschafterwechsels zu versteuern wäre. Eine Abzinsung für eine eventuell später anfallende Gewerbesteuer ist nicht durchzuführen, da der Gewerbesteuerhebesatz der Gemeinde in Zukunft höher liegen könnte.

§ 14 Ausscheiden von Gesellschaftern

- 1) Ein Kommanditist scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn er die Kommanditeinlage wirksam kündigt.
- 2) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn
 - a) dieser trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 30 Tagen seine Kommanditeinlage nicht oder nicht vollständig leistet oder seine Mitwirkungspflichten u.a. hinsichtlich seiner Eintragung in das Handelsregister nicht erfüllt,
 - b) in die Kommanditbeteiligung oder einzelne Ansprüche aus dem Gesellschaftsverhältnis aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung, aufgehoben wird,
 - c) über das Vermögen des Kommanditisten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - d) ein Betreuer in seinen persönlichen und/oder vermögensrechtlichen Angelegenheiten bestellt worden ist.
- 3) Ein Kommanditist kann auf Vorschlag der persönlich haftenden Gesellschafterin durch einstimmigen Beschluss des Beirats oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise trotz schriftlicher Abmahnung seine sonstigen Verpflichtungen aus dem Gesellschaftsverhältnis verletzt und den anderen Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit diesem Kommanditisten unzumutbar geworden ist. Wenn der Fortbestand der Gesellschaft durch die Handlung gefährdet wurde oder bleibt, kann auf eine schriftliche Abmahnung verzichtet werden.

Eine grobe Pflichtverletzung liegt auch dann vor, wenn ein Kommanditist mehr als einen Monat mit der Zahlung seiner Einlage oder Teilzahlung auf die Einlage in Verzug ist. Die Ausschließung eines Gesellschafters erfolgt mit Zugang des Protokolls der Beiratssitzung bzw. der Gesellschafterversammlung, in der die Ausschließung beschlossen wurde. Bei der Beschlussfassung über den Ausschluss hat der betroffene Kommanditist kein Stimmrecht. Er ist jedoch anzuhören, wenn er an der Gesellschafterversammlung oder der Beiratssitzung, in der über seinen Ausschluss Beschluss gefasst werden soll, teilnimmt.

- 4) Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt. Der ausscheidende Kommanditist ist gemäß den Bestimmungen des § 15 abzufinden. Auf Verlangen der Gesellschaft ist der ausscheidende Kommanditist verpflichtet, seine Kommanditbeteiligung auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Erwerber gegen Zahlung eines sofort fälligen Entgelts in Höhe seiner Abfindung nach § 15 zu übertragen. In diesem Falle haftet die Gesellschaft für die Zahlung des Entgelts als Gesamtschuldner neben dem Erwerber. Findet eine Übertragung nicht statt, wächst der Gesellschaftsanteil des ausgeschiedenen Kommanditisten der persönlich haftenden Gesellschafterin zu. Diese ist verpflichtet diesen Gesellschaftsanteil an den Gesellschafter mit dem höchsten Gebot abzutreten.

Ist das höchste Gebot höher als die von der persönlich haftenden Gesellschafterin gezahlte Abfindung zuzüglich der der persönlich haftenden Gesellschafterin in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, ist der Differenzbetrag an die KG abzuführen. Ist das höchste Gebot niedriger als die von der persönlich haftenden Gesellschafterin gezahlte Abfindung zuzüglich der der persönlich haftenden Gesellschafterin in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten, ist der Differenzbetrag der persönlich haftenden Gesellschafterin von der KG zu erstatten.

- 5) Die Komplementärin scheidet – einen Beschluss gem. § 5 Abs. 2 vorausgesetzt – nur dann aus, wenn die Gesellschafterversammlung eine natürliche oder juristische Person zur neuen Komplementärin gewählt hat. Für die Wahl und Annahme einer neuen Komplementärin ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei die Komplementärin selbst nicht mitstimmen darf.

§ 15 Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters

- 1) Vorbehaltlich der Bestimmungen der nachstehenden Abs. 2 bis 4 erhält der ausscheidende Kommanditist eine Abfindung, die sich aus einer auf den letzten Bilanzstichtag aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz ergibt. In der Bilanz werden die Windenergieanlagen über 18 Jahre mit 5,55 v. H. linear abgeschrieben. Alle anderen Bilanzansätze werden aus der Handelsbilanz übernommen. Die zwischen dem Jahresabschlussstichtag und dem Tag des Ausscheidens noch entstandenen Gewinne und Verluste bleiben bei der Ermittlung außer Betracht. Auch nimmt der ausscheidende Kommanditist am Ergebnis der bei seinem Ausscheiden noch schwebenden Geschäfte nicht mehr teil, es sei denn, es sind handelsrechtliche Rückstellungen zu bilden.
- 2) Liegt der wahre Wert der Beteiligung unter dem nach Abs. 1 errechneten Abfindungsguthaben, erfolgt die Abfindung nach einem durch Gutachten zu ermittelnden Verkehrswert. Die Kosten der Ermittlung des Abfindungsguthabens durch den Sachverständigen sind von der Gesellschaft zu tragen.
- 3) Scheidet ein Kommanditist gemäß § 14 Abs. 2 Buchstabe b) oder c) aus, so erhält er eine Abfindung, die sich nach den Salden seiner Gesellschaftskonten richtet (Buchwertabfindung).
- 4) Die Gesellschaft kann verlangen, dass das Auseinandersetzungsguthaben in zwei gleichen Jahresraten gezahlt wird, wobei die erste Rate sechs Monate nach Feststellung des Guthabens fällig ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Auszahlung fälliger Teilbeträge auszusetzen, wenn die fristgemäße Auszahlung die Liquiditätslage der Gesellschaft nach dem Maßstab der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gefährden würde. Eine Sicherheitsleistung kann der ausgeschiedene Kommanditist nicht verlangen. Die zweite Rate der Abfindung wird ab dem Tag der Zahlung der ersten Rate an in ihrer Höhe mit 4 % jährlich verzinst. Die Zahlung der Zinsen erfolgt mit der Abfindungsrate.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

- 1) Die Gesellschaft tritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowie dann in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung beschließen.
- 2) Bei Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Der Liquidator ist von den einengenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Der Umfang ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht wird durch die Auflösung der Gesellschaft nicht verändert.
- 3) Die persönlich haftende Gesellschafterin hat das Vermögen der Gesellschaft bestmöglich zu veräußern und den nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibenden Liquidationsüberschuss an die Gesellschafter im Verhältnis der festen Kapitalkonten auszuzahlen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, den bei der Liquidation anfallenden Mehraufwand von der Gesellschaft gesondert vergütet zu erhalten.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 1) Sämtliche rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die das Gesellschaftsverhältnis berühren, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die mündlich nicht abbedungen werden kann. Dies gilt nicht für Erklärungen durch Gesellschafterbeschlüsse, die mit dem Tage der Beschlussfassung oder bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren mit dem Tage des Ablaufs der Beschlussfassung wirksam werden, unabhängig davon, wann das Beschlussfassungsergebnis schriftlich mitgeteilt wird.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Vielmehr gilt in diesem Fall eine solche Bestimmung als vereinbart, durch die der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck rechtswirksam weitestgehend erreicht wird. Entsprechendes gilt, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine regelungsbedürftige Lücke offenbar wird. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder Zeit, so gilt das rechtlich zulässige Maß als vereinbart, das dem Ziel des Bestands- und Liquiditätsschutzes der Gesellschaft am nächsten kommt.
- 3) Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Vom Beirat oder der persönlich haftenden Gesellschafterin vorgeschlagene Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftervertrages sind den Gesellschaftern in ihrem Wortlaut in der Einladung zur Gesellschafterversammlung mitzuteilen. Von Kommanditisten vorgeschlagene Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages sind der persönlich haftenden Gesellschafterin mitzuteilen.

Geht diese Mitteilung vor Absendung der Einladung zu einer Gesellschafterversammlung bei der persönlich haftenden Gesellschafterin ein, ist diese verpflichtet, diese vorgeschlagenen Änderungen oder Ergänzungen in ihrem Wortlaut in der Einladung zur Gesellschafterversammlung mitzuteilen. Geht sie später ein, ist sie erst bei der nächsten Gesellschafterversammlung zu berücksichtigen.
- 4) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche, Verpflichtungen und Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft bzw. das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.
- 5) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Wettringen, den 25.04.2016

Für die persönlich haftende Gesellschafterin

Bürgerwind Strörfeld Verwaltungs GmbH:

Michael Brümmer
(Geschäftsführer)

Andreas Feldkamp
(Geschäftsführer)

Thomas Werning
(Geschäftsführer)

Für die Kommanditistin

Bürgerwind Strörfeld Beteiligungs GmbH:

Michael Brümmer
(Geschäftsführer)

Andreas Feldkamp
(Geschäftsführer)

Thomas Werning
(Geschäftsführer)

Nutzungsverträge Windparkflächen

Die Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG hat für die erforderlichen Flächen im Bürgerwindpark Strönfeld einen langfristigen Nutzungsvertrag mit 21 Grundstückseigentümern abgeschlossen. Der Vertrag wurde am 20.11.2014 / 21.11.2014 durch die Flächeneigentümer unterzeichnet.

Der Nutzungsvertrag gestattet die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Windenergieanlagen, den Bau der erforderlichen Fundamente, Kranstellflächen und Zuwegungen, die Verlegung, Nutzung und Unterhaltung der erforderlichen Anschlussleitungen und die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der erforderlichen Schalt-, Mess-, Regel-, Wechselrichter-, Transformatoren-, Kopf-, Knoten- und Übergabestationen sowie die Installation, den Betrieb und die Unterhaltung von Funk- und Sendeeinrichtungen, das Anlegen, Nutzen und Unterhalten und gegebenenfalls das Erweitern notwendiger Zuwegungen und Kranstellflächen und die Vornahme sonstiger Arbeiten, soweit diese für den Anschluss, den Betrieb, die Wartung und die Reparatur der Windenergieanlagen erforderlich sind, einschließlich eines Austauschs der jeweiligen Bestandteile des Windparks und der Ersetzung der Windenergieanlagen selbst durch neue, leistungsstärkere Anlagen. Die Rechte werden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten sowie grundbuchliche Vormerkungen zur Sicherung des Anspruches von bestimmten Dritten gesichert.

Die Grundstückseigentümer sind berechtigt, die Flurstücke weiterhin landwirtschaftlich zu nutzen, soweit die Flächen nicht durch die Einrichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden.

Der Vertrag beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung und endet am 31.12.2037. Der Nutzungsberechtigte erhält die Option, den Nutzungsvertrag zweimalig um je weitere fünf Jahre zu verlängern.

Die Nutzungsentschädigung für die Windparkflächen beträgt bis zum 10. vollen Betriebsjahr 5 %, danach 6 % und ab dem 20. vollen Betriebsjahr 7,20 % der Umsatzerlöse aus Stromproduktion zzgl. etwaiger Ausfallentschädigungen. Die Jahrespacht ist jeweils zum 31. März des dem jeweiligen Pachtjahr folgenden Kalenderjahres fällig.

Der Pachtzins wird wie folgt aufgeteilt:

Zunächst wird ein Betrag in Höhe von insgesamt pauschal 5.000 € in einen Bürgerfond eingezahlt, der Begegnungsstätten, örtlichen Vereinen und caritativen Zwecken zu Gute kommen soll. Von der verbleibenden Nutzungsentschädigung erhalten die Anwohner des Windgebietes in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung zu den Windenergieanlagen eine feste Entschädigungssumme in Höhe von insgesamt jährlich 28.235 €. Von dem verbleibenden Nutzungsentgelt wird ein weiterer Betrag von insgesamt 17 % an die Anwohner gezahlt. Die jährliche Nutzungsentschädigung für die Flächen der Fundamente, die Flächenversiegelung durch Kranstellflächen, Wege usw. sowie die Flächen der Baulasten (Abstandsflächen) ist nach der jeweiligen Fläche festgelegt. Der verbleibende Restbetrag der Verteilersumme wird als Pacht für die Vergütungsfläche innerhalb des Plangebiets gemäß einem Verteilerschlüssel aufgewendet.

Einmalige Entschädigungen als Ausgleich für zu verlegende Kabel sowie Ausgleichszahlungen für Beeinträchtigungen während der Auf- und Abbauphase werden gesondert berücksichtigt.

Die Grundstückseigentümer verpflichten sich, keine Windenergieanlagen zu errichten oder deren Errichtung zuzustimmen und alles zu unterlassen, was den Betrieb der Windenergieanlagen beeinträchtigt.



Kaufvertrag Windenergieanlagen

Die Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG hat mit der Nordex Energy GmbH, Langenhorner Chaussee 600 in 22419 Hamburg, am 30.10.2014 einen Kaufvertrag über 4 Windenergieanlagen vom Typ Nordex N131/3000 abgeschlossen.

Der Vertrag steht unter den folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- Anzahlung von 20 % des Kaufpreises,
- Vorlage der BImSchG-Genehmigung,
- Abschluss des Wartungsvertrages „Premium“ für die WEA (Nordex)
- Vorlage einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft,
- Vorlage einer Netzanschlusszusage

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die aufschiebenden Bedingungen vollständig erfüllt.

Der Vertrag umfasst Sondervereinbarungen, die einzelne Regelungen aus dem Kaufvertrag ergänzen oder spezifizieren.

Aufgrund einer Vertraulichkeitsvereinbarung im Anlagenkaufvertrag wird der Inhalt des Vertrages nicht in diesem Verkaufsprospekt dargestellt.

WEA-Wartungsvertrag

Die Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG hat mit dem Anlagenhersteller Nordex Energy GmbH, Langenhorner Chaussee 600 in 22419 Hamburg, am 30.10.2014 den Wartungsvertrag „Premium“ abgeschlossen. Dabei handelt es sich um einen Vollwartungsvertrag, der ab Abnahme der Windenergieanlagen beginnt und eine Laufzeit von 15 Jahren hat.

Der Vertrag umfasst die folgenden Leistungen, die den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen im Bürgerwindpark Strörfeld sicherstellen sollen:

- Wartung der Windenergieanlagen gemäß Wartungshandbuch,
- 24-Std.-Fernüberwachung der Windenergieanlagen und Berichterstattung,
- Instandhaltung und Reparatur der Windenergieanlagen,
- technische Verfügbarkeitsgarantie

Die garantierte technische Verfügbarkeit verändert sich über die Vertragslaufzeit wie folgt:

Zeitraum	Verfügbarkeit
Betriebsjahr 1 - 5	97 %
Betriebsjahr 6 - 10	96 %
Betriebsjahr 11 - 15	95 %

Für die jährliche Vergütung wurden Festpreise und produktionsabhängige Preise vereinbart. Dabei wurde eine jährliche Preisanpassung nach einer Preisgleitklausel berücksichtigt.

Vertrag zur Übernahme der Projektrechte

Im Jahr 2012 hatte die Windpark Strörfeld Grundeigentümer GbR mit der Planung für den Windparkstandort im Strörfeld begonnen und bis zum Jahr 2014 Planungs- und Projektierungsleistungen sowie Aufwendungen für die erforderlichen Gutachten erbracht. Im Jahr 2014 wurde aus dem Gesellschafterkreis heraus die Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG gegründet. Diese hat am 07.12.2015 mit der Windpark Strörfeld Grundeigentümer GbR in Form einer schriftlichen Fixierung der Vereinbarungen zur Nutzung des Projektstandes einen Vertrag zur Übernahme der Projektrechte für den Windparkstandort Strörfeld abgeschlossen. Damit ist sie berechtigt worden, das Bürgerwindprojekt am Standort Wettlingen / Strörfeld weiter voranzutreiben und alle dazu erforderlichen Schritte vorzunehmen. Hierzu gehört u. a. die Nutzung aller vorliegenden Unterlagen, Verträge, Gutachten und sonstigen Projektrechte, insbesondere für die Verwendung im Genehmigungsverfahren für den Windpark.

Als Vergütung wurde ein Pauschalhonorar vereinbart, das nach Freigabe der hierfür erforderlichen Mittel durch das die Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG finanzierende Kreditinstitut, spätestens jedoch nach dem ersten vollen Betriebsjahr zur Zahlung fällig wird.

Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag

Die Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG hat mit der NLF Bürgerwind GmbH, Hembergener Straße 10 in 48369 Saerbeck, am 26.03.2015 durch Vertragsübernahme von der Windpark Strörfeld Grundeigentümer GbR einen Projektberatungs- und Dienstleistungsvertrag abgeschlossen.

Die NLF Bürgerwind GmbH ist ein hundertprozentiges Tochterunternehmen der NLF GmbH, einer Gesellschaft aus den folgenden drei Akteuren im ländlichen Raum: Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband (WLV), Landwirtschaftlicher Betriebshilfsdienst und Maschinenring Steinfurt-Bentheim e.V., Forstwirtschaftliche Vereinigung Münsterland.

Die NLF Bürgerwind GmbH hat ein speziell auf die Entwicklung von Bürgerwindparks im Kreis Steinfurt abgestimmtes Dienstleistungsangebot entwickelt, mit dem die Auftraggeber bei der Projektentwicklung, Projektumsetzung und dem Betrieb der Windenergieanlagen unterstützt werden können.

Der Vertrag umfasst u. a. die folgenden Leistungen:

- Erstberatung der Entwicklungsgesellschaft und Beratung auf dem Weg zur Betriebsgesellschaft,
- Unterstützung bei Angebots- und Vertragsverhandlungen,
- Durchführung des BImSchG-Antragverfahrens
- Projektbegleitung und -koordination,
- Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Unterstützung bei der Fremdfinanzierung,
- Begleitung in der Bauvorphase und der Bauphase.

Die Vergütung wurde pauschal mit einem Prozentsatz vom Investitionsvolumen vereinbart und berücksichtigt die Anzahl der zu errichtenden Windenergieanlagen durch eine entsprechende Rabattierung.

Der Vertrag endete mit der erfolgten Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Es liegt jedoch eine Absichtserklärung der NLF Bürgerwind GmbH für ein Angebot zur Unterstützung und Begleitung für die Betriebsphase vor.

Anschluss- und Anschlussnutzungsvertrag für das Umspannwerk „NeuWettStein“

Die Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG hat mit der Bürgerwindpark Hollich Sellen GmbH & Co. KG, Hollich 70, 48565 Steinfurt, am 09.02.2015 einen Anschluss- und Anschlussnutzungsvertrag bezüglich des Umspannwerkes „NeuWettStein“ abgeschlossen.

Der Vertrag regelt die Mitbenutzung der Übergabe- und Umspannstation sowie der dazugehörigen Infrastruktur, um den erzeugten Strom in das Hochspannungsnetz einzuspeisen.

Innerhalb des Umspannwerkes wird der Emittentin ein separates Schaltfeld zur Verfügung gestellt. Den Anschluss des Windparks Strörfeld an das Schaltfeld stellt die Emittentin als Nutzerin auf eigene Kosten her. Schnittstelle zur Einspeisung des erzeugten Stroms in das Umspannwerk ist eine vom Netzbetreiber installierte Messeinrichtung mit Wandler. Die Schnittstelle ist für die Vertragspartner Eigentumsgränze und Übergabepunkt.

Das jährliche Entgelt für die Bereitstellung der Einspeise- und Umspannkapazität sowie der Umspanndienstleistung bemisst sich an den Kosten der Errichtung, der Instandhaltung bzw. Instandsetzung und des laufenden Betriebes und ist erstmals für das Kalenderjahr (ggf. zeitanteilig) zu zahlen, in dem die erste Windenergieanlage in Betrieb genommen wird. Zudem erhält die Bürgerwindpark Hollich Sellen GmbH & Co. KG von der Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG eine jährliche Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 150 € / MW, dementsprechend 1.800 € pro Jahr. Diese Pauschale erhöht sich jährlich um 2,5 %.



Das Vertragsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Seite unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, durch die Eigentümerin jedoch erstmals auf das Ende des 30. Jahres ab Nutzungsbeginn und für die Nutzerin erstmal auf das Ende des 20. Jahres ab Nutzungsbeginn mit weiteren Kündigungsterminen alle 5 Jahre. Ein Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Parteien vorbehalten.

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage, einer Beteiligung an der Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG, dargestellt. Die Ausführungen beziehen sich dabei auf natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, und beruhen auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzgebung, der veröffentlichten Rechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung. Da Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen einer ständigen Entwicklung unterliegen, können sich gegenüber den folgenden Angaben Änderungen ergeben.

Die dargestellte steuerliche Konzeption und ihre steuerlichen Auswirkungen sind bis zur Durchführung des Steuerveranlagungsverfahrens durch das Finanzamt sowie einer abschließenden steuerlichen Außenprüfung nicht endgültig anerkannt. Eine Haftung für die Anerkennung der in diesem Beteiligungsangebot dargestellten steuerlichen Konzeption durch die Finanzverwaltung kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Prospektverantwortlichen daher nicht übernommen werden.

Es wird möglichen Anlegern dringend empfohlen, sich über die Auswirkungen einer Beteiligung in jedem Fall bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu informieren.

Einkunftsart und Einkommensteuer

Die Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Gesellschaft wird die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse der Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG durch das zuständige Finanzamt festgestellt und die Ergebnisse an die Gesellschafter zugewiesen. Hierbei können sich die steuerlichen Ergebnisse erhöhen oder vermindern, sofern sich im Einzelfall eine von der Gesellschaft vertretene Rechtsauffassung nicht durchsetzen lässt. Die zugewiesenen Ergebnisanteile bilden die Grundlage für die Einkommensteuerveranlagung der Gesellschafter durch deren Wohnsitzfinanzämter.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse durch das zuständige Finanzamt ist grundsätzlich das Bestehen einer Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf der Ebene der Gesellschaft als auch auf der Ebene der Gesellschafter. Die Gewinnerzielungsabsicht äußert sich nach der Rechtsprechung in dem Streben nach einem steuerlichen positiven Ergebnis über die Totalperiode (Totalgewinn).

... auf der Ebene der Gesellschaft

Die Berechnungen im Unternehmen weisen für den Betrachtungszeitraum in den Geschäftsjahren 2016 bis 2036 steuerlich einen Totalgewinn der Gesellschaft aus. Aus der dargestellten Ergebnisprognose wird ersichtlich, dass die Beteiligungsgesellschaft mit einem Totalgewinn rechnen kann.

Die Gesellschaft strebt damit ein positives Ergebnis über den gesamten Betrachtungszeitraum dieses Projektes an und geht daher davon aus, dass aufgrund des derzeitigen Planungsstandes und nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmannes aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt werden kann.

... auf der Ebene der Gesellschafter

Zusätzlich zu dem anteiligen steuerlichen Ergebnis der Gesellschaft können auf der Gesellschafterebene noch Sonderbetriebs-einnahmen und Sonderbetriebsausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung das steuerliche Ergebnis beeinflussen. Zu den Sonderbetriebs-einnahmen sind beispielsweise ein Veräußerungsgewinn und zu den Sonderbetriebsausgaben beispielsweise ein Veräußerungsverlust sowie Finanzierungskosten für die Beteiligung zu rechnen.

Im Fall der Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage durch den einzelnen Gesellschafter entsteht z. B. der individuelle Totalgewinn erst zu einem späteren Zeitpunkt. Es wird empfohlen, das Bestehen der persönlichen Gewinnerzielungsabsicht sowie den Zeitpunkt des Eintritts des persönlichen Totalgewinns von seinem persönlichen steuerlichen Berater ermitteln zu lassen. Auch kann die individuelle Gewinnerzielungsabsicht des Gesellschafters durch eine Veräußerung des Kommanditanteils vor dem Zeitpunkt des Eintritts eines Totalgewinns berührt werden.

Beschränkung des Verlustabzuges gemäß § 10 d EStG

§ 10 d EStG besagt, dass Steuerpflichtige, sofern nach Saldierung sämtlicher Einkünfte ein Saldo von negativen Einkünften verbleibt, diese bis zu einem Betrag von 511.500 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 1.023.000 €) in das vorangegangene Jahr zurücktragen können. Dabei erfolgt der Abzug dieses Betrages an negativen Einkünften vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte. Ferner ist ein Vortragen von nicht ausgeglichenen negativen Einkünften in künftige Jahre bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 2.000.000 €) uneingeschränkt möglich. Beträge, die darüber hinausgehen, können bis zu 60 % des übersteigenden Betrages der Einkünfte abgezogen werden.

Verlustausgleich (§ 15 a EStG)

Bis zur Höhe der geleisteten Kommanditeinlagen sind die einem Gesellschafter zurechenbaren Verluste mit anderen positiven Einkünften sofort ausgleichsfähig. Darüber hinausgehende Verluste des Gesellschafters aus seiner Beteiligung führen zu einem negativen Kapitalkonto des Gesellschafters und sind nicht sofort verrechenbar (§ 15 a Abs. 1 S. 1 EStG). Diese überschießenden Verluste sind aber mit den zu versteuernden Gewinnanteilen des Gesellschafters aus der Beteiligungsgesellschaft in den Folgejahren verrechenbar, vgl. § 15 a Abs. 2 EStG.

Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen

Gemäß § 15 b EStG "Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen" sind Verluste aus sogenannten Steuerstundungsmodellen nicht sofort abzugsfähig, sondern nur mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechenbar. Dabei stellt die Beteiligung am jeweiligen Steuerstundungsmodell die Einkunftsquelle dar, die auch evtl. im Zusammenhang mit dem Steuerstundungsmodell vorhandenes Sonderbetriebsvermögen umfasst.

Steuerstundungsmodelle liegen immer dann vor, wenn dem Steuerpflichtigen auf Grund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten wird, zumindest in der Anfangsphase der Investition die prognostizierten Verluste mit übrigen positiven Einkünften zu verrechnen.

In der Begründung zum vorgenannten Gesetz wurden als betroffene Steuerstundungsmodelle neben Medien- und Schiffsbeteiligungen explizit auch New Energy-Beteiligungen genannt, so dass die hier angebotene Beteiligung an einem Bürgerwindpark mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls betroffen ist.

In der Begründung zum Gesetz wird erläutert, dass die Einschränkung steuerwirksamer Verlustverrechnungen ausschließlich Steuerstundungsmodelle betrifft, deren Attraktivität für den Anleger vor allem auf den anfänglichen Verlustzuweisungen basiert.

Gemäß § 15 b Abs. 3 EStG greift das Ausgleichsverbot ein, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals insgesamt die Höhe von 10 % überschreitet. Dies könnte auf der Grundlage der vorliegenden Planungsrechnung für die Betreibergesellschaft zutreffen, da die prognostizierten Verluste bis zum Jahr 2018 voraussichtlich insgesamt mehr als 10 % des Eigenkapitals betragen.

Es ist daher möglich, dass die Finanzverwaltung die Kommanditbeteiligungen an der Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG als modellhafte Gestaltung zur Erzielung negativer Einkünfte im Sinne des § 15 b EStG beurteilt.

Die Konzeption einer Kommanditbeteiligung in dem vorliegenden Beteiligungsangebot ist, wie bereits eingangs erläutert, über den gesamten Planungszeitraum auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Absetzung für Abnutzung (AfA)/ sonstige Betriebsausgaben

Bei einer Windenergieanlage handelt es sich um ein bewegliches abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens. Der linearen Abschreibung gemäß § 7 Abs. 1 EStG liegt eine 16-jährige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen zugrunde, die sich aus den gültigen amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung ergibt.

Die lineare Abschreibung der Windenergieanlagen, Fundamente, Wege, Planung und des Netzanschlusses wurde mit 6,25 % p. a. der Anschaffungs- und Herstellungskosten berücksichtigt.

Gründungs- und Anlaufkosten

Gemäß dem am 20.10.2003 vom Bundesministerium für Finanzen ergangenen sogenannten 5. Bauherrenerlass (Az. IV C 3 – S2253 a – 48/3) gehören zu den aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten grundsätzlich alle Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Entwicklung des Projekts in der Investitionsphase anfallen. Dazu gehören nach dem vorgenannten Erlass insbesondere z. B. etwaige Finanzierungsvermittlungsgebühren sowie Aufwendungen für andere Dienstleistungen.

Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht werden in der Steuerbilanz daher die Projektierungskosten, die als Gründungskosten entstehen, in voller Höhe als Herstellungskosten der Windenergieanlagen behandelt und entsprechend abgeschrieben.

Die Gestaltung der beabsichtigten Abschreibungen bedarf der Prüfung und Anerkennung durch die Finanzverwaltung. Sollte diese zu einem anderen Ergebnis kommen, als in diesem Beteiligungsprospekt angenommen, könnten sich andere als die hier prognostizierten jährlichen steuerlichen Ergebnisse ergeben.

Zinsabschlagsteuer

Die inländischen Guthabenzinsen der Gesellschaft unterliegen dem Steuerabzug gemäß § 43 Abs. 1 EStG. Im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung wird die Zinsabschlagsteuer den Gesellschaftern anteilig zugerechnet und bei diesen auf die festzusetzende Einkommensteuer angerechnet. Die Zinsabschlagsteuer ist mit 25 % der Kapitalerträge zuzüglich des Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 % der Zinsabschlagsteuer ermittelt.

Gewerbesteuer

Die Tätigkeit der Kommanditgesellschaft gilt gemäß § 2 GewStG in vollem Umfang als Gewerbebetrieb und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Zur Ermittlung des Gewerbeertrages wird das nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen festgestellte Ergebnis um Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert.

Gewerbeverluste sind grundsätzlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen verrechenbar.

Bei jedem Anlegerwechsel (Veräußerung, Schenkung, Erbfall) entfällt der anteilige gewerbesteuerliche Verlustvortrag des ausscheidenden Anlegers.

§ 35 EStG sieht eine pauschale Gewerbesteueranrechnung vor. Gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 2 EStG ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um das 3,8-fache des jeweils festgesetzten anteiligen Gewerbesteuermessbetrages und zwar insoweit, als diese anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. Erforderlich ist jedoch, dass auf Ebene des Gesellschafters auf die gewerblichen Einkünfte überhaupt Einkommensteuer entfällt.

Umsatzsteuer

Die Betreibergesellschaft ist Unternehmerin i. S. des Umsatzsteuergesetzes, da sie eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt.

Die Umsätze der Gesellschaft bestehen im Wesentlichen aus Erträgen aus der Veräußerung von Strom. Diese Umsätze sind umsatzsteuerpflichtig; entsprechend besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung für Aufwendungen, die mit diesen Einnahmen im Zusammenhang stehen. Marktprämien gemäß EEG unterliegen als echte Zuschüsse jedoch nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) wird der Wert der Kommanditeinlage mit dem sogenannten gemeinen Wert angesetzt. Dieser Wert des Betriebsvermögens wird auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt und quotal dem Kommanditisten zugerechnet.

Da die Beteiligung zum gewerblichen Betriebsvermögen und somit zum begünstigten Vermögen gehört, können neben den persönlichen Freibeträgen grundsätzlich ein sogenannter Abzugsbetrag und Verschonungsabschläge von 85 % oder 100 % von der Bemessungsgrundlage zur Anwendung kommen, je nach Anteil am Verwaltungsvermögen und nach Dauer der Behaltungsfristen (7 oder 5 Jahre), sowie bei mehr als 20 Mitarbeitern, wenn innerhalb von 5 Jahren eine Mindestlohnsumme nicht unterschritten wird. Das Verwaltungsvermögen wird auf den Stichtag der Übertragung festgestellt, und die Mindestlohnsumme dürfte bei Windparks ohne Bedeutung sein, da die Zahl der Mitarbeiter unter 20 liegt.

Am 17.12.2014 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass das Erbschaftsteuergesetz in §§ 13a und 13b und § 19 Abs. 1 ErbStG zum Teil verfassungswidrig ist. Der Gesetzgeber wird Änderungen des Erbschaftsteuergesetzes bis zum 30.06.2016 beschließen. Es wird Neuregelungen bezüglich der Lohnsummen und der Höhe des zulässigen Verwaltungsvermögens geben. Zudem sollen große Unternehmen Steuervergünstigungen der Erbschaftsteuer nur nach positiver Bedürfnisprüfung erhalten. Eine abschließende Bewertung ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht möglich.

Die erbschaftsteuerlichen Regelungen sind sehr stark abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Gesellschafters und den individuellen Gegebenheiten der Beteiligungsgesellschaft, so dass an dieser Stelle hierzu keine weiteren Ausführungen gemacht werden können.

AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibungen).
Agio	Aufgeld bzw. Aufschlag auf die Pflichteinlage. Für das vorliegende Beteiligungsangebot wird kein Agio erhoben.
Anbieterin	Gesellschaft bzw. Person, die ein Beteiligungsangebot entwickelt und alle zur Umsetzung des Konzeptes notwendigen Maßnahmen ergreift (z. B. Kapitalbeschaffung, Vertrieb etc.). In diesem Beteiligungsangebot ist die Betreibergesellschaft (auch „Beteiligungsgesellschaft“ oder „Gesellschaft“ genannt) sowohl Anbieterin als auch Emittentin.
Anleger	Eine Person, die sich an einer Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Der Begriff wird häufig als Synonym für Gesellschafter, Kommanditist, Zeichner oder Investor verwendet.
Anteilsfinanzierung	Persönlicher Kredit, den der Anleger aufnimmt, um seine Vermögensanlagenbeteiligung (teilweise) zu finanzieren.
Ausschüttungen/Entnahmen	Bei Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften) wird die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter als Entnahmen bezeichnet. In diesem Beteiligungsangebot wird hierfür aus Darstellungsgründen der Begriff „Ausschüttungen“ verwendet.
Avalprovision/Avalkredit	Zur Absicherung von Zahlungsverpflichtungen der Betreibergesellschaft, z. B. an Lieferanten oder für den Anlagenrückbau stellt die finanzierende Bank der Betreibergesellschaft eine Bürgschafts- oder Garantieerklärung (Avalkredit) zur Verfügung. Für die Übernahme der Haftung für die Verpflichtungen berechnet die ausreichende Bank eine Gebühr, die als Avalprovision bezeichnet wird. Diese beträgt üblicherweise einen bestimmten Prozentsatz der Bürgschaftssumme und ist jährlich zu zahlen.
Beirat	Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Organen wird zur Unterstützung der Unternehmensführung ein Verwaltungsorgan, der Beirat, gegründet. Der Beirat ist ein Gremium mit beratender Funktion. Dieser vertritt die Interessen der Anleger und wird mehrheitlich von ihnen aufgestellt und gewählt. Er unterstützt und berät die Geschäftsführung in wichtigen Fragen der Unternehmenspolitik (d. h. nicht im Tagesgeschäft) und berichtet den Anlegern.
Beitrittserklärung	Vereinbarung, durch die der Anleger der Beteiligungsgesellschaft beitrifft. Der Beitritt des Anlegers wird erst mit der Annahme der Beitrittserklärung sowie der Zahlung der Pflichteinlage wirksam.
Betreibergesellschaft	Gesellschaft, hier in Form einer GmbH & Co. KG, die Windenergieanlagen betreibt. Betreibergesellschaft und zugleich Beteiligungsgesellschaft des Bürgerwindparks Strörfeld ist die Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG. An dieser Gesellschaft beteiligen sich die Anleger.

Betriebsstättenfinanzamt	Das Betriebsstättenfinanzamt ist das für die Betreibergesellschaft zuständige Finanzamt am Sitz des Unternehmens, bei dem die Gesellschaft steuerlich veranlagt wird.
BMF	Bundesministerium der Finanzen.
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	Die BaFin vereint die Geschäftsbereiche der ehemaligen Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen (Bankenaufsicht), für das Versicherungswesen (Versicherungsaufsicht) sowie für den Wertpapierhandel (Wertpapieraufsicht/Asset-Management) in sich und führt diese weiter. Die BaFin ist eine rechtsfähige, bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen.
EEG	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz regelt die Abnahme und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen.
Einlage / Pflichteinlage	siehe „Kommanditeinlage“
Emittentin	Eine Emittentin gibt entweder im eigenen Namen oder für Dritte Gesellschaftsanteile oder Wertpapiere aus. In diesem Beteiligungsangebot ist die Bürgerwind Strörfeld GmbH & Co. KG die Emittentin.
Geschäftsjahr	Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gemäß § 240 Abs. 2 HGB (Handelsgesetzbuch) darf die Dauer eines Geschäftsjahres 12 Monate nicht überschreiten.
Gesellschafterversammlung	Versammlung der Anleger, auf der über Ausschüttungen, Entlastung der Geschäftsführung etc. abgestimmt wird.
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag – auch Satzung genannt – regelt die Belange der Gesellschaft wie Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des Stammkapitals, Gründungsgesellschafter, Einlagenhöhe, Geschäftsführung etc.
Gewinnerzielungsabsicht	Die Gewinnerzielungsabsicht (Einkunftserzielungsabsicht) ist Voraussetzung für die Anerkennung von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, und zwar sowohl auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft als auch auf der Ebene des Gesellschafters. Auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft wird die Einkunftserzielungsabsicht in der Regel durch die Planrechnung und die daraus abgeleitete Wirtschaftlichkeitsprognose unterstellt. Auf der Ebene des Gesellschafters/Anlegers muss während der voraussichtlichen Dauer der Vermögensnutzung ein Totalüberschuss, d. h. ein positives steuerliches Gesamtergebnis, angestrebt werden. In die Berechnung des Totalüberschusses gehen sowohl die steuerlichen Verluste als auch die steuerlich positiven Ergebnisse im Betriebszeitraum ein. Weiterhin sind die vom Anleger geltend gemachten Sonderwerbungskosten / Sonderbetriebsausgaben (z. B. Zinsen für eine Finanzierung des Anteils) in Abzug zu bringen. Liegt kein Totalüberschuss vor, so qualifizieren die Finanzämter die Beteiligung als „Liebhaberei“ und erkennen die steuerlichen Verluste nicht an.

GmbH & Co. KG	Kommanditgesellschaft, bei der eine GmbH gesetzlicher Vertreter und persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist.
Haftung	Durch den Erwerb von Unternehmensanteilen wird der Anleger Mitunternehmer und haftet für das Unternehmen. Üblicherweise werden die Anleger Kommanditisten einer KG. Die Haftung ist dann nach dem HGB auf das im Handelsregister eingetragene Kapital (Haftsumme) begrenzt. Die persönliche Haftung des Kommanditisten erlischt, wenn er seine Pflichteinlage geleistet hat. Sie lebt aber wieder auf, wenn sein Kapitalkonto unter die Haftsumme gemindert wird (weil z. B. die Einlage durch Ausschüttungen an ihn zurückgezahlt wird).
Haftsumme	Die Haftsumme ist der von außenstehenden Dritten über das öffentlich zugängliche Handelsregister einsehbare Haftungsumfang. Sie entspricht in diesem Beteiligungsangebot den Pflichteinlagen.
Handelsregister	Öffentliches Verzeichnis beim jeweiligen Amtsgericht. Im Handelsregister Abteilung A (HR A) werden Einzelkaufleute und Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften oder offene Handelsgesellschaften) und in Abteilung B (HR B) Kapitalgesellschaften eingetragen.
Investitions- und Finanzierungsplan	Im Rahmen der Investitions- und Finanzierungsrechnung erfolgt eine zusammenfassende Darstellung von Mittelherkunft (Gesamtfinanzierung) und Mittelverwendung (Gesamtausgaben). Während der Investitionsplan die Verwendung der finanziellen Mittel bezüglich einzelner Kostengruppen abbildet, zeigt der Finanzierungsplan die Beschaffung bzw. Herkunft dieser Mittel. Die Investitions- und Finanzierungsrechnung einer Gesellschaft erfasst somit das gesamte Investitionsvolumen der Vermögensanlage auf „Soll- und Habenseite“.
Investitionsvolumen	Gesamtbetrag aller Kosten, die zum Erwerb sowie zur Errichtung der Windenergieanlagen und zur Konzeption sowie zum Vertrieb des Beteiligungsangebots aufgebracht werden.
Kommanditist	Der Kommanditist ist, im Gegensatz zum Komplementär, der beschränkt haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. Seine Haftung ist grundsätzlich auf die von ihm geleistete Einlage begrenzt.
Kommanditkapital	Das Kommanditkapital ist die Summe der Pflichteinlagen der Kommanditisten.
Kommanditeinlage	Mit Kommanditeinlage (auch Einlage oder Pflichteinlage) wird das Eigenkapital bezeichnet, das ein Anleger gemäß Beitrittserklärung in die Beteiligungs-/Betreiber-gesellschaft investiert.
Komplementärin	Persönlich und unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft.
Liquidationserlös	Erlös, der nach Auflösung der Gesellschaft, Einziehung von evtl. Forderungen, Befriedigung von Gläubigern und Umsetzung des restlichen Vermögens in Geld übrig bleibt.

Liquidität	Unter Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die einem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen, sowie die Fähigkeit eines Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen, zu verstehen.
Liquiditätsreserve	Gesamtheit der liquiden oder kurzfristig liquidierbaren Mittel eines Unternehmens.
MW	Abkürzung für Megawatt, die Einheit der elektrischen Leistung.
Sensitivitätsanalyse	Darstellung des wirtschaftlichen Erfolgs des Beteiligungsangebots bei veränderten Parametern.
Stammkapital	In einer Geldsumme ausgedrücktes satzungsmäßiges Mindestkapital der GmbH.
Verkaufsprospekt	Ein Verkaufsprospekt ist eine in Deutschland für das öffentliche Anbieten von Vermögensanlagen vorgeschriebene Informationsgrundlage für die Anleger. Er enthält alle für die Beurteilung einer Anlage wesentlichen Fakten. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) prüft den Verkaufsprospekt für Vermögensanlagen gemäß Vermögensanlagengesetz formell auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit. Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt getätigten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung.
Windenergieprojekt	Bezeichnung von mehreren Windenergieanlagen, die sich in einem Windfeld befinden und zu einer bestimmten Betreibergesellschaft gehören. Dieses Beteiligungsangebot beinhaltet das Windenergieprojekt Bürgerwindpark Strönfeld.
Zahlstelle	Einrichtung der Emittentin zur Verwaltung der Vermögensanlagen und deren Einzahlung sowie zur Auszahlung der Ausschüttungen. Weiterhin Ort der Ausgabe des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, Lageberichts, Vermögensinformationsblattes und Verkaufsprospektes.
Zeichnungsfrist	Zeitraum, in dem die Zeichnung der Kommanditbeteiligungen möglich ist.
Zweitmarkt	Auf dem Zweitmarkt werden Anteile an geschlossenen Beteiligungsgesellschaften, die bereits früher von Anlegern erworben wurden, zum Zweiterwerb angeboten bzw. nachgefragt. Zu beachten ist, dass die Handelbarkeit von Unternehmensbeteiligungen innerhalb eines kurzen Zeitraums in der Regel eingeschränkt ist, da es sich grundsätzlich um eine langfristige Anlage handelt, insbesondere auch unter steuerlichen Gesichtspunkten.

16 SCHRITTE ZUR BETEILIGUNG

Um den Gedanken des Bürgerwindparks umzusetzen, sollen bei ausreichendem Zeichnungsinteresse gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages zunächst nur natürliche Personen in die Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG aufgenommen werden, die

- Gesellschafter der Windpark Strönfeld Grundeigentümer GbR sind oder
- dem Nutzungsvertrag über die Nutzung von Grundstücken innerhalb der Windkonzentrationszone „Strönfeld“ beigetreten sind oder
- Anwohner des Windparks Strönfeld sind und nach dem Anwohnermodell mit einer Zuwendung bedacht werden oder
- vom 01.01.2014 bis zum Tag des Zeichnungsbeginns ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde Wettringen hatten und am Tage des Zeichnungsbeginns das 18. Lebensjahr vollendet hatten.

Im Folgenden können weitere natürliche Personen aufgenommen werden. Sollte von den vorgenannten natürlichen Personen nicht ausreichend Kapital eingeworben werden können, soll die Aufnahme von juristischen Personen nach Ermessen der Geschäftsführung ermöglicht werden.

Die folgenden Schritte führen zu Ihrer Beteiligung:

Schritt 1: Prüfen Sie die Anforderungen zur Beteiligung an der Gesellschaft.

Gemäß § 4 des Gesellschaftsvertrages sollen bei ausreichendem Zeichnungsinteresse nur die Personen aufgenommen werden, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen.

Schritt 2: Registrieren Sie sich mit Ihrem Beteiligungsinteresse in unserem Verwaltungsportal.

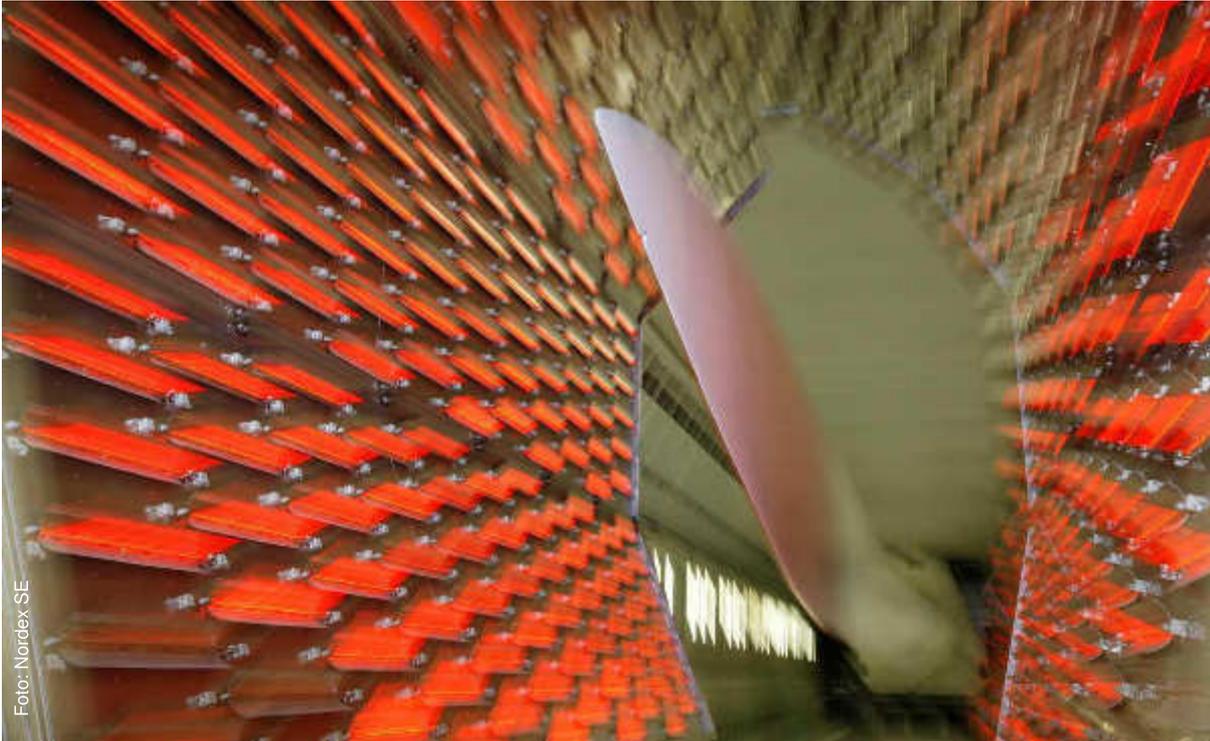
Auf unserem Online-Verwaltungsportal www.buergerwindbeteiligung.de finden Sie Informationen zur Interessensbekundung und Registrierung. Wenn Sie Interesse an einer Beteiligung haben, wählen Sie bitte den entsprechenden Button. Sie werden dann aufgefordert, Ihre persönlichen Daten zu hinterlegen.

Nach Vervollständigung Ihrer Daten können Sie uns Ihr Beteiligungsinteresse mit dem gewünschten Gesamtbetrag, mit dem Sie sich als Kommanditist beteiligen möchten, mitteilen. Die Mindestbeteiligungshöhe beträgt 1.000 €. Höhere Beträge müssen durch 100 teilbar sein. Es wird kein Agio erhoben.

Sollten Sie keinen Internetzugang haben, ist die Interessensbekundung und Angabe Ihrer persönlichen Daten auch per Post oder persönlich möglich.

Zuteilungsverfahren und Fristen:

Die für die Zeichnung / den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Bürgerwind Strönfeld Verwaltungs GmbH, wird die Zuteilung der Kommanditeinlagen in pflichtgemäßem Ermessen anhand der vorliegenden Interessensbekundungen vornehmen. Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlage endet automatisch mit der erfolgten Zuteilung und Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, d. h. sobald das vorgesehene Kommanditkapital von 4.200.000 € erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospekts.



Nach Abschluss des Zuteilungsverfahrens wird die persönlich haftende Gesellschafterin Ihnen per E-Mail oder per Post Ihre persönlichen Unterlagen mit Ihrer Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht übersenden und Ihnen Ihren möglichen Beteiligungsbetrag mitteilen. Die entsprechenden Muster der Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht finden Sie auf den Seiten 130 – 132 in diesem Beteiligungsangebot.

Schritt 3: Bitte reichen Sie Ihre Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht ein.

Für Ihren Beitritt zur Bürgerwind Strömfeld GmbH & Co. KG ist es notwendig, dass Sie die Beitrittserklärung vollständig ausfüllen und an den gekennzeichneten Stellen unterschreiben. Bitte bestätigen Sie auch den Erhalt aller aufgeführten Dokumente und unterschreiben Sie die Widerrufsbelehrung. Bitte beachten Sie, dass Sie an Ihr Beteiligungsangebot gebunden sind, sofern Sie nicht innerhalb von 14 Tagen von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen.

Zudem benötigen wir eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht nach beiliegendem Muster.

Bitte senden Sie die original unterzeichnete Beitrittserklärung und die Handelsregistervollmacht im Original innerhalb der im Anschreiben genannten Frist an:

Bürgerwind Strömfeld GmbH & Co. KG

Sofienstr. 49

48493 Wettringen

Schritt 4: Bitte zahlen Sie Ihre Pflichteinlage ein.

Die Geschäftsführung wird Ihnen mitteilen, ab wann die Zahlung der Pflichteinlage zu erfolgen hat.

Bitte überweisen Sie den angeforderten Betrag innerhalb von 14 Tagen nach der Zahlungsaufforderung auf eines der unten angegebene Konten der Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG:

Kontoinhaber: Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG

Bank: Bremer Landesbank
IBAN: DE06 2905 0000 2002 1229 03
BIC: BRLADE22XXX

Bank: Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE45 4035 1060 0073 7010 05
BIC: WELADED1STF

Bank: Volksbank Ochtrup eG
IBAN: DE92 4016 4618 0392 5703 00
BIC: GENODEM1OTR

Verwendungszweck: Kommanditeinlage von

(Ihren Namen einfügen)

Die Folgen einer verspäteten Zahlung sind in § 4 des Gesellschaftsvertrags dargestellt.

Die Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG wird Sie dann beim zuständigen Amtsgericht als Kommanditist im Handelsregister eintragen lassen. Es wird versichert, dass Ihre persönlichen Daten ausschließlich zu Gesellschaftszwecken verwendet und gespeichert werden. Datenschutzbestimmungen werden dabei strikt eingehalten.

BEITRITTSERKLÄRUNG

Ich, der/die Unterzeichnende

Name:	Geburtsname:
Vorname:	Titel:
Geburtsdatum:	
Straße, Nr.:	PLZ, Ort:
Telefon:	E-Mail:
IBAN:	BIC:
Bank:	Finanzamt:
Steuernummer:	Steuer-ID:
Weitere Angaben:	

beteilige mich hiermit als Kommanditist(in) an der Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG, Sofienstr. 49 in 48493 Wettringen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer

Kommanditeinlage in Höhe von € _____

- Ich verpflichte mich, nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch die Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG den o. g. Gesamtbetrag kostenfrei auf eines der folgenden Konten der Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG zu erbringen:
 - Bremer Landesbank, IBAN: DE06 2905 0000 2002 1229 03, BIC: BRLADE22XXX
 - Kreissparkasse Steinfurt, IBAN: DE45 4035 1060 0073 7010 05, BIC: WELADED1STF
 - Volksbank Ochtrup eG, IBAN: DE92 4016 4618 0392 5703 00, BIC: GENODEM1OTR
- Die Frist für die Zahlung beträgt 14 Tage; sie beginnt ab schriftlicher Aufforderung zur Zahlung. Die Folgen einer verspäteten Zahlung sind im Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft in § 4 geregelt.
- Die Kommanditeinlage soll mindestens 1.000 € betragen. Höhere Beträge müssen durch 100 teilbar sein. Die Gesellschafter sind zu keinem Nachschuss verpflichtet. Über die tatsächliche Höhe der Beteiligung entscheidet die Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG in der Annahmeerklärung, wozu sie hiermit ausdrücklich ermächtigt wird.
- Mein Beitritt zur Gesellschaft wird im Außenverhältnis erst mit meiner Eintragung als Kommanditist(in) im Handelsregister wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt ist meine Beteiligung als atypisch stille Beteiligung vereinbart. Für meine Rechte aus diesem Geschäftsverhältnis gelten die Regelungen für Kommanditisten gemäß dem Gesellschaftsvertrag entsprechend.
- Für die Eintragung in das Handelsregister ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht notwendig. Ich verpflichte mich, diese Vollmacht, die Bestandteil des Beteiligungsangebots ist, auf meine Kosten zu erteilen und gemeinsam mit der Beitrittserklärung einzureichen. Mir ist bewusst, dass mein Beitritt ohne die rechtzeitige Einreichung der Vollmacht nicht bestätigt werden darf.
- Die Bürgerwind Strönfeld Verwaltungs GmbH und ihre Geschäftsführer werden bevollmächtigt, sämtliche Verwaltungsakte des Betriebsfinanzamtes – auch die Kommanditist(in)en betreffend – in Empfang zu nehmen. Die Bevollmächtigten sind berechtigt, Untervollmacht zu erteilen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Nach Annahme Ihrer Beitrittserklärung stellen wir Ihnen eine Kopie des gegengezeichneten Exemplars zur Verfügung.

7. Die Kommanditistenverwaltung erfolgt während der Laufzeit der Beteiligung durch die Bürgerwind Strönfeld Verwaltungs GmbH. Ich bin damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten über die EDV-Anlage der Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG und deren Steuerberatungsgesellschaft sowie ein Online-Verwaltungsportal gespeichert und verarbeitet werden. Sie werden ausschließlich zum Zweck der Führung eines internen Kommanditistenregisters, zur Verwaltung meiner Beteiligung sowie zu meiner Betreuung verwendet. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze. Es erfolgt keine Weitergabe meiner Daten an Dritte zu Werbezwecken. Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald eine weitere Speicherung nicht mehr notwendig ist. Über meine gespeicherten Daten und deren Weitergabe erhalte ich auf Anfrage Auskunft. Die Kommunikation zwischen der Projektgesellschaft und mir erfolgt per E-Mail und seitens der Projektgesellschaft unverschlüsselt. Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse erkläre ich zugleich mein Einverständnis zur Kommunikation per E-Mail.
8. Ich bin mit der Zusendung von Informationsmaterialien über und durch die Projektgesellschaft einverstanden.
9. Ich verpflichte mich, Änderungen meiner vorgenannten personenbezogenen Daten unverzüglich selbst in das Onlineportal einzugeben oder der Projektgesellschaft schriftlich mitzuteilen.
10. Ich bestätige, dass mein Beitritt vorbehaltlos und ausschließlich aufgrund der Angaben aus dem Beteiligungsangebot vom 25.04.2016 und des dort enthaltenen Gesellschaftsvertrages der Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG erfolgt und keine hiervon abweichenden oder darüber hinausgehenden Erklärungen oder Zusicherungen abgegeben worden sind. Mir ist bewusst, dass es sich bei dieser Beteiligung um eine unternehmerische Beteiligung mit allen im Prospekt genannten Risiken handelt. Mein Beitritt bedarf zur Wirksamkeit der Annahme durch die Gesellschaft.
11. Ich bestätige hiermit den Erhalt der folgenden Unterlagen:

(bitte ankreuzen)

- Verkaufsprospekt (Beteiligungsangebot) vom 25.04.2016
- Vermögensanlagen-Informationenblatt

x

Ort, Datum

x

Unterschrift des (der) Beitretenden

Widerrufsrecht

Mir ist bekannt, dass ich meine Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (per Brief, per Telefax: 02557 - 9299045, per E-Mail: stroenfeld@buergerwind-wettringen.de) widerrufen kann. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG, Sofienstr. 49, 48493 Wettringen. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogenen Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann ich die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss ich der Gesellschaft insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 14 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für mich mit der Absendung meiner Widerrufserklärung, für die Gesellschaft mit dem Empfang.

x

Ort, Datum

x

Unterschrift des (der) Beitretenden

von der GmbH & Co. KG auszufüllen:

Bestätigung der Beitrittserklärung und einer Kommanditeinlage in Höhe von € _____

Wettringen, den

Ort, Annahmedatum

Bürgerwind Strönfeld Verwaltungs GmbH,
handelnd für die Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG

Nach Annahme Ihrer Beitrittserklärung stellen wir Ihnen eine Kopie des gegengezeichneten Exemplars zur Verfügung.

Handelsregistervollmacht

Der/die unterzeichnende

_____ (Vorname, Name)

geboren am _____, geborene/r _____

wohnhaft _____

im Folgenden als -Vollmachtgeber- bezeichnet,

wird aufschiebend bedingt mit Eintragung im Handelsregister mit einer Einlage von _____ € Kommanditist/in der Kommanditgesellschaft

Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG mit dem Sitz 48493 Wettringen
eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Steinfurt unter HR A 6704,

und erteilt hiermit allen jeweiligen, auch künftigen, persönlich haftenden Gesellschaftern, gegenwärtig der

Bürgerwind Strönfeld Verwaltungs GmbH mit dem Sitz 48493 Wettringen,
eingetragen im Handelsregister bei dem Amtsgericht Steinfurt unter HR B 10148,

jeweils einzelvertretungsberechtigt und von den Vertretungsbeschränkungen des § 181 BGB befreit,

Vollmacht

sämtliche Anmeldungen zum Handelsregister bezogen auf die Kommanditgesellschaft, die Gesellschafter und deren Einlagen vorzunehmen sowie die bezügliche Änderungen zum Handelsregister anzumelden und auch im Übrigen alle gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldungen vorzunehmen und die Anmeldungen betreffende Erklärungen und Versicherungen gegenüber dem Registergericht abzugeben. Von der Vollmacht sind sämtliche Anmeldungen erfasst, die die eigene Beteiligung des Vollmachtgebers sowie die Beteiligungen aller übrigen Gesellschafter betreffen, insbesondere die Anmeldung

- des Eintritts und des Ausscheidens von Gesellschaftern, auch soweit es sich um den Vollmachtgeber selbst handelt;
- von Herabsetzung oder Erhöhung der Haftenlagen der Gesellschafter sowie die Übertragung von Beteiligungen oder deren Übergang im Wege der Erbfolge oder aus anderen Gründen, auch hinsichtlich der Beteiligung des Vollmachtgebers;
- Änderung der Firma, der Gesellschaft, deren Sitzes oder deren Geschäftsgegenstandes;
- Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Die Vollmacht umfasst auch die Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Handelsregistereintragungen sowie Abfindungserklärungen des Vollmachtgebers und Versicherungen gegenüber dem Registergericht im Falle der Anteilsübertragung. Die Vollmacht berechtigt nicht zu Verfügungen über die Einlage des Vollmachtgebers. Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers und ist für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dieser Kommanditgesellschaft unwiderruflich. Die Vollmacht gilt auch dann unverändert fort, wenn sich die Höhe der eigenen Beteiligung des Vollmachtgebers ändert.

Jeder Bevollmächtigte ist befugt und berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und den Unterbevollmächtigten von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien sowie die Zustimmung des Vollmachtgebers zur Verwaltung eines fremden Kommanditanteils durch einen Testamentsvollstrecker zu erteilen.

Ort und Datum

(Unterschrift des Kommanditisten)





Bürgerwind Strönfeld

Mitmachen | Mitgestalten | Mitbestimmen

Anbieterin / Prospektverantwortliche

Bürgerwind Strönfeld GmbH & Co. KG
Sofienstraße 49, 48493 Wettringen

Telefon: 02557 - 92990-44

Telefax: 02557 - 92990-45

E-Mail: info@buengerwind-stroenfeld.de

www.buengerwind-wettringen.de/buengerwind-stroenfeld

www.buengerwindbeteiligung.de